Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

vorgelegt von

Hermann Hammerstein
Referendar aus [illegible]



Die Evgl. Kirchengemeinde und die kirchliche Gemeindeaufsicht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

vorgelegt von

Hermann Hammerstein
Referendar aus Haan.



Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1935

Die Evgl. Kirchengemeinde und die kirchliche Gemeindeaufsicht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

vorgelegt von

Hermann Hammerstein
Referendar aus Haan.



Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1935

Referent: Prof. Dr. Ebers
Korreferent: Prof. Dr. Waldecker.



Helmine zu eigen!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Schulaufsicht und die rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen. (Festgabe der Berliner juristischen Fakultät f. O. Gierke, Breslau 1910, S. 223 f.)

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Bearbeitung, 12. Auflage, Berlin 1930.

Bartels: Das presbyterialsynodale, das konsistoriale und episcopale Element in der Kirchenverfassung vom 29. Sept. 1922 im Preuß. Pfarrarchiv, Band 16, S. 199 ff. und 289 ff.

Bredt: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen Bde. 1—3, 1921, 1922, 1927.

Blume-Hälschner: Kirchenverordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, 5. Auflage von Kahl, Bonn 1891.

Bonin: Die praktische Bedeutung des ius reformandi, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben v. Stutz, 1. Heft Stuttgart 1902.

Blodig: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff, Wien und Leipzig 1894.

Brauweiler: Selbstverwaltung, in: Nipperdey, Grundrecht und Grundpflichten der Reichsverfassung, Band 2, Berlin 1930, § 193.

Beseler: System des gemeinen Deutschen Privatrechts, 1. Band, 4. Auflage 1895.

Bornhak: Preuß. Staatsrecht, Band 2, 2. Auflage, Breslau 1912.

Bornhak: Die Aufgaben der Kreissynode nach der neuen Verfassung, in: Preußisches Pfarrarchiv, 20. Bd., 3. Heft, Berlin 1932, S. 193 ff.

Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche; Herausgegeben vom Deutschen evangelischen Kirchenausschuß im Gedenkjahr der Augsburg. Confession 1930, Göttingen 1930.

Cohn: Die Reichsaufsicht über die Länder nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Berlin 1921.

Burkardt: Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schul-Visitationen von 1525—1545. 1879.

Dreysel: Zwangseingemeindung und Selbstverwaltung, Dresden 1932.

Ebers: Evangelisches Kirchenrecht in Preußen, 1. Band Evangelische Kirche der altpreuß. Union, München 1932.

Forsthoff: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931.
Forsthoff: Die unmittelbare Reichsaufsicht, im Archiv d. öffentl. Rechts, Bd. 58, Tübingen 1930.
Forsthoff: Die Krise der Gemeindeverwaltung im heutigen Staat, Berlin 1932.
Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888.
Friedberg: Lehrbuch des kath. und evangl. Kirchenrechts, 6. Auflage, Leipzig 1909.
Farner: Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Tübingen 1930.
Foellner: Geschichte des Amtes des Generalsuperintendenten in den altpreuß. Provinzen, Güterslok 1931.
Feine: Kirche, Heilige Schrift, Evangelium (ein Wort zur evangelischen Kirchenverfassung vom 11. 7. 1933), Gütersloh 1933.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1931.
Giese: Die Evangelische Kirche im neuen Deutschland. Zur Einführung in das neue kirchliche Verfassungsrecht, in: Deutsches Pfarrarchiv, 22. Band, 1. Heft, Berlin 1933.
v. Gierke: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Band, Berlin 1868.
v. Gerber: Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1869.
v. Gneist: Geschichte und heutige Gestalt der evangelischen Kommunalverfassung und selvgovernement, 2 Bände, 2. Auflage 1866/67.
Gisevius: Gemeindekirchenrat und Gemeindevertretung, im Preuß. Pfarrarchiv, 21. Band, Berlin 1933, S. 97 ff.
Goßner: Preuß. Evangelisches Kirchenrecht, 2. Auflage, 1. Band, Berlin 1914.
Giese-Hosemann: Die Verfassungsgesetze der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, 2 Bände, Berlin 1927.
Helfritz: Grundriß des preuß. Kommunalrechts, 3. Auflage, Berlin 1932.
Helfritz: Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens, 1916.
Hatschek: Deutsches und Preußisches Staatsrecht, 2. Auflage des 3. Bandes, Berlin 1930.
Herrmann: Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale- und die synodale- vereinigende Verfassung; ein Kirchentagsvortrag 1862.

Holstein: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928.
Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, Greifswald 1921.
Herlitzius: Der Begriff der kirchlichen Selbstverwaltung im Deutschen Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Kölner rechtswissenschaftliche Dissertation 1932.
Loening: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884.
Lüttgert: Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union, Berlin 1925.
Liermann: Deutsches evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933.
Lechler: Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leipzig 1854.
Loschelder: Die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, Eberswalde 1931.
Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung.
Kahl: Ueber das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in: Recht und Staat im neuen Deutschland, Berlin 1929.
Müller: Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910.
Köttgen: Die Deutsche Evangelische Kirche, im: Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt, Band 54, Berlin 1933.
Preuß: Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen, Berlin 1905.
Preuß: Städtisches Amtsrecht, 1902.
Preuß: Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften, 1869.
Peters: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen, Berlin 1926.
Ruck: Kirchenrecht, Berlin 1926.
Rosin: Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in: Hirths Annalen des deutschen Reichs 1883.
Rotteck: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, 1823 bis 1928, 2. Band, 2. Abteilung.
Richter, Dove, Kahl: Lehrbuch des kath. und evangl. Kirchenrechts, 8. Auflage, Leipzig 1886.
Rieker: Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, Tübingen 1899.
Rieker: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893.
Rieker: Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts, Leipzig 1899.

Rehm: Der Mitgliedschaftserwerb in den evangelischen Landeskirchen und landeskirchlichen Ortsgemeinden Deutschlands, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg und Sehling, Bd. XXIV.

Schoen: Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig 1897.

Schoen: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, 1. Band, Berlin 1903; 2. Band, Berlin 1910.

Schoen: Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen, Berlin 1929.

Schulze: Preußisches Staatsrecht, Band 1, 1888.

Schlosser: Die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften hinsichtlich des Religionsunterrichts nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Bonner rechtswissenschaftliche Dissertation 1926.

Schoenborn: Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht, Heidelberg 1906.

Schmitt: Verfassungslehre, München und Leipzig 1928.

Schwarzlose: Grundzüge des Deutsch Evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts, Bonn 1924.

Stier-Somlo: Handbuch des kommunalen Rechts in Preußen, 2. Auflage, Mannheim-Berlin-Leipzig 1926.

Stahl: Rechtsphilosophie, Band 2, 3. Auflage, 1856.

Sohm: Kirchenrecht, 1. Band, München und Leipzig 1892.

Siemons: Niederrheinisches Synodalgemeindeleben „unter dem Kreuz", Freiburg und Leipzig 1897.

Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Band, Leipzig 1902.

Thümmel: Evangelisches Kirchenrecht in Preußen, 1. Band Berlin 1930; 2. Band Berlin 1933.

Theinert: Von der Landeskirchenhoheit zur Reichskirchenhoheit, eine Betrachtung zum neuen Staatskirchenrecht, in: Deutsches Pfarrarchiv, 22. Band, Heft 3, 1934, S. 193 ff.

Waltz: Gemeindeverwaltung, in: Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage 1913, Band 2.

Wolff: Die Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Berlin 1925.

Stutz: Kirchenrecht, 1913.

Triepel: Reichsaufsicht; Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1917.

Jellinek G.: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Auflage, Tübingen 1919.

Einleitung.

Nach der nationalen Revolution und der Einigung des deutschen Volkes im Frühjahr 1933 regten sich in der evangelischen Christenwelt Deutschlands mannigfache Kräfte, um nach dem Vorbild des Staates auch die evangelischen Kirchen Deutschlands zu einigen.

Bereits am 11. Juli 1933 wurde von den Vertretern der Landeskirchen die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche nebst der Verordnung zur Einführung dieser Verfassung unterzeichnet.

Das neue Dach des großen Hauses ist errichtet. Es ruht auf den Jahrhunderte alten, sicheren Pfeilern der Landeskirchen. Man schickt sich an, das Haus mit neuem Leben, neuem Geist zu erfüllen.

Das Fundament dieses Hauses ist aber die Kirchengemeinde. So mannigfach die Erörterungen sind, die sich mit Kirche und den Landeskirchen beschäftigen und beschäftigt haben, so mangelt es doch an einer zusammenhängenden Darstellung der Kirchengemeinde. Insbesondere erscheint ihre Beziehung zu den ihr übergeordneten Stufen wenig geklärt.

Welche Stellung die Kirchengemeinde innerhalb der Kirche in der Deutschen Evangelischen Kirche einnehmen wird, bleibt der Zukunft, vielleicht der nächsten, vorbehalten. Aus der Erörterung über den bisherigen Zustand lassen sich aber richtungweisende Fingerzeige geben. Das geschichtlich Gewordene darf nicht außer Acht bleiben. Und m. E. ist es gerade der neue Geist, welcher dazu berufen ist, die Entwicklung in einem Sinne fortzusetzen, welcher dem Wesensgefüge nicht nur der Deutschen Evangelischen Kirche, sondern einer wahren Evangelischen Kirche überhaupt, entspricht.

I. Abschnitt.

Die Stellung der politischen Gemeinde innerhalb des Staates.

Eine Untersuchung über die kirchliche Aufsicht der evangelischen Kirchengemeinde kann nicht an der Frage vorübergehen: welche Stellung nimmt die evangelische Kirchengemeinde innerhalb der Kirche ein, und wie ist diese evangelische Kirchengemeinde aufgebaut und organisiert? Um hierüber ein klares Bild zu gewinnen, und vor allem, um sehen zu können, wie die Kirchengemeinde eben „als Gemeinde" aussieht, ist es notwendig, die Kirchengemeinde mit der politischen Gemeinde zu vergleichen. Aus dieser Gegenüberstellung wird sich das Ergebnis klar und deutlich finden lassen.

Die Stellung der politischen Gemeinde wird durch den Begriff der Selbstverwaltung bestimmt.

Ueber die Stellung der politischen Gemeinde kann nicht gesprochen werden, ohne auf den Begriff Rücksicht zu nehmen, der die Stellung der Gemeinde innerhalb des Staates bestimmt. Das ist der Begriff der Selbstverwaltung. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 sagt in ihrem Artikel 127: Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Desgleichen sprach auch der Art. 47 der Preuß. Verfassung aus, daß den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung zustehe.

Bevor wir in die Erörterung darüber eintreten, was diese Bestimmungen für die Rechtsstellung der Gemeinde zum Staat bedeuten, sei zunächst gesagt, was unter Selbstverwaltung überhaupt in diesem Sinne zu verstehen ist.

Unter Selbstverwaltung versteht man zunächst diejenigen Einrichtungen, die in England selv-governement heißen. Es ist das Verdienst Rudolf v. Gneist's, Deutschland hiermit bekannt gemacht zu haben in einer Zeit, in der Reformbestrebungen am Anfang des vorigen Jahrhunderts auf eine derartige Selbstverwaltung viel Hoffnung setzten. Das selv-governement hat zum Inhalt die Beteiligung der Laien an der Verwaltung.

Diese wird nicht allein von bezahlten Berufsbeamten ausgeführt; sondern Ehrenbeamte aus dem Laien-Element haben an der Willensbildung großen Anteil. Teils ruht die Verwaltung auf den unbesoldeten Laien-Beamten.

Dieser sogenannte politische Begriff der Selbstverwaltung kann aber die Rechtsstellung der Gemeinde nicht klären. Das vermag allein der sogenannte juristische Begriff. Unter juristischer Selbstverwaltung ist zu verstehen das Recht öffentlich-rechtlicher Personen auf selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, oder wie Peters[1]) genau definiert: „Eine sich im Rahmen der Reichs- und Staatsgesetze abspielende Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, kraft deren diese Verbände Aufgaben, welche weder solche der Rechtsprechung noch Rechtssetzung sind, unter eigener Verantwortung erfüllen."

Es herrschte bisher Streit darüber, ob das Recht der Gemeinde auf diese Selbstverwaltung ein von der Staatsgewalt abgeleitetes Recht war oder nicht.

Das Recht auf Selbstverwaltung ist ein von der Staatsgewalt abgeleitetes Recht.

Die eine Ansicht, vornehmlich von älteren Schriftstellern vertreten, ging dahin: Die Gemeinde ist — wie auch alle anderen Kommunalverbände — eine organisch gewachsene und gewordene Verbandspersönlichkeit, die sich zwar dem Staate in jeder Richtung einfügen muß, aber ein Recht auf selbständige Existenz und einen eigenen, aus ihrem Daseinszweck sich ergebenden Wirkungskreis besitzt[2]). „Die Gemeinden sind Korporationen mit eigenen Lebensberufen[3])."

Ein derartiges „orginäres" Recht wird von der anderen Lehrmeinung geleugnet. Diese spricht der Gemeinde ein selbständiges Recht auf Existenz vollkommen ab und führt ihre gesamte Wirksamkeit auf staatliche Uebertragung zurück. Eigene Aufgaben der Gemeinde gäbe es nicht. Alle kommunalen Aufgaben seien solche des Staates, der sie lediglich den Kommunen übertragen habe, aber ebenso gut selbst erfüllen könne[4]).

Wenn es ein natürliches Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung geben soll, so ist dafür Voraussetzung, daß die Gemeinden selbst natürliche Gebilde sind. Diese Ansicht wurde bisher lediglich von solchen Schriftstellern vertreten, die, wie Beseler und Gierke, im Genossenschaftsrechte wurzeln[5]). Das wurde von der neueren Lehre geleugnet. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde sei nicht von der Natur gesetzt, wie es bei der Familie der Fall ist. Man leitete alles aus der Macht-

---

[1]) Peters, Grenzen der komm. Selbstverwaltung in Preußen S. 5 ff. vgl. auch Loschelder, Die Städteordnung für die örtlichen Provinzen S. 73.

[2]) Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts S. 271 ff.; O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht S. 473 ff., 759 ff.; Schulze, Preuß. Staatsrecht S. 447; Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung S. 291, 292.

[3]) v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts S. 56 ff.; s. a. Rotteck, Staatsrecht der konst. Monarchie S. 22 ff.; s. a. Preuß, Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften S. 218: der Staat und Gemeinde auf eine Ebene bringt.

[4]) vgl. Bornhak, Preuß. Staatsrecht S. 101 ff.; Schoen, Recht der Kommunalverbände in Preußen S. 13 ff.; Waltz, Gemeindeverwaltung S. 101 ff.

[5]) Beseler a.a.O., Gierke a.a.O., Schulze a.a.O., Stahl, Rechtsphilosophie, Band 2 S. 38.

sphäre des Staates ab. Die Existenz der Gemeinden beruhe auf Umständen, die außerhalb ihres Machtbereiches lägen[6]).

Eine andere Lösung der Frage versuchte Helfritz, indem er sich den ganzen Streit aus der Vermengung von Fragen des positiven Rechts und der Rechtspolitik erklärte. „Es muß das, was ist, unterschieden werden von dem, was sein soll[7]).“ Danach sei es für das „geltende Recht“ gleichgültig, ob die Rechtsstellung der Gemeinde auf eigenem Recht oder auf staatlicher Beleihung beruhe, die Gemeinden seien selbständige Körperschaften. Sie seien nicht nur Träger privater Rechte und Verbindlichkeiten, sondern juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie hätten ihren eigenen Wirkungskreis, in den der Staat nur nach bestimmten Regeln eingreifen dürfe.

Stier-Somlo[8]) hielt den Kern dieser Ausführung zwar für richtig; seiner Ansicht nach aber ging Helfritz insofern zu weit, als jene Grundauffassung die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Staat und Gemeinde berühre, die durch das positive Recht nicht ausschließlich geregelt werden könne und nicht geregelt worden sei. Wenn grundsätzlich alles Recht dem Staate zustehe und nur in abgeleiteter Weise den Gemeinden, dann reiche der eigene Wirkungskreis der Gemeinde nur soweit, als das positive Recht dies unzweideutig ausspreche. Wo dagegen Zweifel und Lücken vorhanden seien, komme es sehr wohl auf die Streitfrage an.

Wenn man, wie Stier-Somlo, das Problem von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, der sich aus der Frage der Abgrenzung von eigenen und Auftragsangelegenheiten der Selbstverwaltung der Gemeinden ergibt, mag der Einwand Stier-Somlos berechtigt sein. Wenn aber, wie hier, lediglich die Grundfrage zur Erörterung steht, welche Stellung die Gemeinde innerhalb des Staatsganzen einnimmt, kann es auf die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeinde und Staat wesentlich entscheidend nicht ankommen. Im übrigen stand auch Stier-Somlo[9]) auf dem Standpunkt, der schon bei Peters angedeutet wurde, daß zwar ursprünglich die geschichtliche Entwicklung dahin gegangen sei, daß die Gemeinde „natürlich“ erwachsen sei, und daher ein natürliches Recht auf Selbstverwaltung wohl gehabt habe. Auf diese geschichtliche Entwicklung könne es aber nicht ankommen. Es wurde gesagt, daß durch die Herausbildung des neueren Staates diese Entwicklung unterbrochen worden sei. Das „will sagen, daß die etwaige frühere organisch erwachsene und gewordene Verbandspersönlichkeit nur von Staates Gnaden besteht“[10]). Man ging sogar soweit zu behaupten, das sei unanfechtbare Tatsache: „Die vor der Entstehung des modernen Staates liegende Entwicklung dürfe für die Beurteilung ihrer Rechtsbeziehungen zum heutigen Staate nicht mehr verwertet werden; lediglich die aus der Eigenart des modernen Staates“ — vor 1933 — „fließende Rechtslage sei maßgebend“[11]).

---

[6]) Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung S. 21, S. 23.
[7]) Helfritz, Die Vertretung der Städte und Landgemeinden S. 51; Grundriß des preuß. Komm.-Rechts S. 11.
[8]) Stier-Somlo, Handbuch des komm. Rechts in Preußen S. 21.
[9]) u. [10]) Stier-Somlo, Handbuch a.a.O.
[11]) Stier-Somlo, Handbuch a.a.O.

Bevor wir nun daran gehen zu zeigen, was sich aus dem positiven Recht für die Rechtsstellung der Gemeinde ergibt, sei eines Versuches von Helfritz Erwähnung getan, die Stellung der Gemeinde aus ihrer vermögensrechtlichen Betätigung zu bestimmen. Helfritz[12]) meint nämlich, die Rechtsstellung der Gemeinde ergebe sich nicht nur von dem Standpunkt ihrer Trägerschaft öffentlicher Hoheitsrechte, sondern müsse auch von dem Gesichtspunkt beurteilt werden, daß der heutige kommunale Verband erhebliche vermögensrechtliche Bedeutung habe.

Auch diese Seite seiner Tätigkeit müsse berücksichtigt werden und von hier aus gesehen, habe die Gemeinde zumindest dieselbe Rechtsstellung gegenüber dem Staate, wie jede andere als Rechtssubjekt anerkannte Verbandsperson.

Hiergegen wendet sich u. a. mit Recht Stier-Somlo[13]). Helfritz müsse zunächst selbst zugeben, daß sich die vermögensrechtliche Betätigung der Gemeinde ebensowenig auf das Privatrecht beschränke, wie dies beim Staat der Fall sei. Damit sei aber auch schon darauf hingewiesen, daß der Staat seine Verwaltungstätigkeit keineswegs nur durch obrigkeitliche Befehle, sondern auch durch Teilnahme am privatwirtschaftlichen Verkehr verwirklicht. „Der Gedanke einer vorwiegend wirtschaftlichen Tätigkeit ist einseitig. Zwar besteht der wirtschaftliche, genossenschaftliche Zusammenschluß nicht der Ausübung der Hoheitsrechte wegen, so ist aber doch die Wirtschaft nicht losgetrennt von den Aufgaben der Gebietskörperschaften zu denken, da es sich sonst nur um eine rein privatwirtschaftliche Person handeln kann“[14]).

Der Gedanke Helfritz ist im ersten Augenblick bestechend. Es ist schon richtig, daß in der neueren Zeit das Schwergewicht der gemeindlichen Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete ruht. Das ist sie aber nur dem Umfange nach. Wenn man dabei berücksichtigt, in wie enger Verbindung zudem diese wirtschaftlichen Tätigkeiten mit den hoheitlichen stehen, so muß gesagt werden, daß sich die Stellung der Gemeinde zunächst danach bestimmt. Das Kriterium der vorwiegend wirtschaftlichen Tätigkeit muß daher für die Entscheidung der Frage ausfallen.

Wenn wir die Rechtsstellung der Gemeinde aus der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmen wollten, so würde sich folgendes ergeben: Art. 127 R.V. u. Art. 70 d. preuß. Verfassung sagen allerdings unmittelbar darüber nichts. Nach Anschütz[15]) ist der Art. 127 R.V. ein „leerlaufender Grundrechtsartikel“, er sage nichts, „was nicht Kraft des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ohnehin schon gilt“. Der gleichen Ansicht ist auch Giese[16]): Art. 127 gewährleiste nur die Selbstverwaltung, „schafft aber kein Recht auf Existenz“[17]). Hierin liege sogar „die Ablehnung der pouvoir municipal,

---

[12]) Helfritz, Grenzen S. 54.
[13]) Stier-Somlo, S. 24.
[14]) Stier-Somlo, S. 24.
[15]) Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches, Anmerkung 1 zu Art. 127.
[16]) Giese, Die Verfassung des deutschen Reiches, S. 172.
[17]) Schmitt, Verfassungslehre, S. 171.

jenes Gedankens, welcher eine Folge jener naturrechtlichen Vorstellung ist, daß auch die Gemeinde, wie die Einzelperson, ein Bestand eigener und unantastbarer Rechte, ein Grundrecht hat, das der Staat nicht schafft, sondern nur anerkennt, das der Gemeinde angeboren ist"[18]). Jellinek[19]) hat schon nachgewiesen, daß die Idee des natürlichen eigenen Wirkungskreises der Gemeinden als gesetzgeberisches Problem zu den Schöpfungen des Jahres 1789 gehörte.

Die deutsche Gesetzgebung hatte zwar in den Jahren 1848 bis 1850 bei Umgestaltung des Verfassungsbaues das Recht auf Selbstverwaltung zum Grundrecht erhoben[20]). Preußen kehrte sich aber schon in der Verfassungsurkunde von 1850 und in der Gesetzgebung der Folgezeit vom eigenen Wirkungskreise der Gemeinde als Grundrecht ab. Die Bestimmung der Reichsverfassung im Art. 127 läßt nun den Schluß zu, daß hier das Recht auf Selbstverwaltung als Grundrecht wieder aufleben soll. Erwägungen allgemeiner Art scheinen dem Recht zu geben; aber die materielle Prüfung führt zu einer anderen Ansicht. Zunächst sprechen die Materialien hiergegen[21]). Carl Schmitt geht noch weiter. Es sei durch die Reichsverfassung der status quo des am 14. August 1919 bestehenden Inhalts der verwaltungsrechtlichen Normen des Landesrechts nicht festgelegt worden[22]). Aenderungen seien durch einfaches Reichsgesetz möglich. Im Artikel 127 handelt es sich nach Carl Schmitt garnicht um ein Grundrecht: denn Grundrechte einer natürlichen oder organischen Gemeinschaft können es innerhalb des Staates nicht geben. Bei diesen sogenannten Grundrechten handelt es sich um eine „institutionelle Garantie"[23]). „Die Institutionen bestehen innerhalb des Staates, nicht außerhalb, nicht vor ihm und über ihm. Der moderne Staat ist eine geschlossene politische Einheit und seinem Wesen nach d e r Status, d. h. ein totaler, alle anderen status innerhalb seiner selbst relativierender Status. Er kann innerhalb seiner selbst keinen vor oder über ihm gegebenen und deshalb gleichberechtigten öffentlich-rechtlichen status anerkennen, ebensowenig Zwischenglieder, die über ihm oder selbständig neben ihm in seine Sphäre hineinragen".

Wenn man dem nicht zustimmen könne, meint Peters[24]), daß die unter die Grundrechte aufgenommene Bestimmung Programmsatz sei, Richtlinien für die künftige Gesetzgebung, gleichgültig worum es sich materiell handele, so sei doch immerhin wesentlich, daß die Regelung des Verhältnisses allein von der staatlichen Gesetzgebung abhängt[25]). „Aus der Rechtsnatur der modernen Staatsgewalt, die als die Quelle jedes Herrschaftsrechts erscheint, ist zu folgern, daß die Existenz der Gemeinde lediglich vom Staat abgeleitet ist. Die von der Gemeinde ausgeübten Herrschaftsrechte beruhen lediglich auf staatlicher Uebertra-

[18]) Stier-Somlo, S. 48.

[19]) Jellinek, System d. subj. öffentl. Rechte S. 277, S. 278 ff.

[20]) Hatschek, Deutsches und Preuß. Staatsrecht S. 152, Schmitt a.a.O.; vgl. Art. 184 d. R.V. vom 28. 3. 1849; Art. 104 d. Preuß. Verfassung vom 5. 12. 1848.

[21]) Vgl. Drucksache der Nationalversammlung Nr. 391, S. 176 ff.

[22]) Schmitt S. 171.

[23]) Schmitt S. 173.

[24]) a.a.O. S. 25.

[25]) S. 26.

gung"[26])[27]). Eine Beseitigung des Selbstverwaltungsrechtes würde durch Art. 127 R.V. nicht verboten sein[28]).

Danach würden wir zu dem Schluß kommen müssen, daß die Gemeinde in allen Beziehungen lediglich von Staates Gnaden bestehe. Diese Ansicht mag richtig gewesen in dem Staate bis zum Jahre 1933.

Seit dem Erlaß des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933[29]) ist die Frage der rechtlichen Stellung der Gemeinde innerhalb des Staates eindeutig zu Gunsten der älteren Ansicht geklärt.

Wenn es im § 1 dieses Gesetzes im 1. Absatz heißt: „Die Gemeinde ist die vom Staate als solche anerkannte geschichtlich gewordene und zur Einheit gewachsene Zelle räumlichen Zusammenlebens einer Vielheit von Familien und örtlichen Zusammenschlusses von Einrichtungen, Anlagen und Werken", so geht daraus hervor, daß an diejenige geschichtliche Entwicklung angeknüpft wird, welche die Schriftsteller der bis vor kurzem herrschenden Meinung für unterbrochen oder jedenfalls für unbeachtlich hielten. Damit ist der Ausgangspunkt für die Entscheidung eindeutig festgelegt: die Gemeinde wird zurückgeführt auf einen organischen und geschichtlich gewordenen Zusammenschluß. Vollends ist aber die Frage damit noch nicht entschieden. Könnte angesichts dieser Tatsache das Recht auf Selbstverwaltung nicht doch noch ein vom Staate verliehenes oder abgeleitetes Recht sein?

Das Gemeindeverfassungsgesetz gibt auch hierauf Antwort. Im Absatz 2 des § 1 sagt es ganz deutlich: „Die Gemeinde ist berufen, im Rahmen der Gesetze und im Einklang mit den Zielen der Staatsführung die in der örtlichen Gemeinschaft wirkenden Kräfte des Volkes zu fördern und ihre geschichtliche, landschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Eigenart zu pflegen". Abs. 2 spricht es aber ganz klar aus: „Die Gemeinde ist mit der Staatsverwaltung dadurch verbunden, daß ihren Leitern durch Gesetze oder Verordnung bestimmte staatliche Aufgaben zur Ausführung nach Anweisung übertragen werden können".

Es wird hier deutlich die Verbundenheit der Gemeindeverwaltung mit der Staatsverwaltung lediglich in den staatlichen Auftragsangelegenheiten erblickt. Damit ist die Gemeinde im übrigen berufen, ihre eigenen Angelegenheiten aus eigener Kraft, aus eigenem Recht zu verwalten. Ihr Recht auf Selbstverwaltung ist also ein originäres Recht.

Diese Ansicht wird durch Art. 127 der R.V. nicht beeinflußt. Selbst unter der Annahme, daß dieser Artikel noch in Kraft sein sollte, läßt sie sich damit in Einklang bringen. Die Wendung „die als solche vom Staate anerkannte" läßt nur den Schluß zu, daß hier zwar nicht ein Grundrecht geschaffen werden sollte, sondern daß der Staat das eigene Recht der Gemeinde verfassungsmäßig garantiert[29a]).

---

[26]) Stier-Somlo S. 22.

[27]) Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat S. 27.

[28]) Vgl. auch Hatschek S. 152, Helfritz, Vertretung S. 51, Schoen, das Recht des Kommunalverbandes S. 9 ff. S. 200.

[29]) Ges. Sammlung Nr. 78 S. 427.

[29a]) Der § 1 (1) der deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 35, welche während der Drucklegung erschien, scheint diese Ansicht in vollem Umfang zu bestätigen.

B. Die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde innerhalb der Kirche.

Wie die politische Gemeinde, so tritt uns in den Verfassungen der deutschen Landeskirchen auch die evangelische Kirchengemeinde als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Selbstverwaltungskörper entgegen[30]).

Der Begriff der kirchlichen Selbstverwaltung.

Wenn wir von der Selbstverwaltung der Kirchengemeinde sprechen, müssen wir uns darüber klar sein, daß hier der Ausdruck Selbstverwaltung nicht dasselbe bedeutet wie bei der staatlichen Selbstverwaltung, ein Unterschied, auf den Herlitius aufmerksam macht: „Die Kirchen sind keine Selbstverwaltungskörper zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Staates"[31]). Die Tätigkeit der evangelischen Kirchengemeinde ist keine Selbstverwaltung wie sie dem Staate organisch angegliederten Korporationen ausüben. Die kirchliche Selbstverwaltung hat insoweit mit der Selbstverwaltung im kommunalen Sinne nichts zu tun.

Es handelt sich bei dem Begriff der Selbstverwaltung um einen politischen. Hubrich bezeichnet den Begriff Selbstverwaltung in Art. 137 der R.V. als einen „Kunstausdruck", der nur „allgemein die Selbständigkeit des Seins und Wirkens der Religionsgesellschaft in der ihr eigentümlichen Sphäre bezeichnen soll"[32]). Damit ist gewiß gegenüber dem politischen Begriff der Selbstverwaltung der treffende Unterschied gekennzeichnet; es ist klar, daß es sich nicht um die Erfüllung staatlicher Aufgaben handelt, sondern um die Besorgung der ureigenen Geschäfte; so, wie wir die Selbstverwaltung der politischen Gemeinde als die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch sie unter staatlicher Aufsicht, aber mit eigener Verantwortung und eigener Entschlußfreiheit, sowie mit eigenen Organen, bezeichnen können, läßt sich die Selbstverwaltung der Kirche definieren als die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch die auf Grund der kirchlichen Ordnung dazu berufenen Organe mit eigener Verantwortung und eigener Entschlußfreiheit, unter kirchlicher und staatlicher Aufsicht.

Das den Gemeinden durch die kirchliche Verfassung gegebene Selbstverwaltungsrecht ist für die Stellung der Kirchengemeinde, anders als bei der politischen Gemeinde, nicht das allein entscheidende Kriterium

---

30) Baden § 12, Hessen-Kassel § 1, Schleswig-Holstein § 5, Hannover, reformiert § 7, Hannover lutherisch Art. 9, Nassau § 11, Thüringen § 9, Reuß ä. L. § 6, Hessen § 5, Mecklenburg-Schwerin § 5, Braunschweig § 8, Anhalt § 9, Oldenburg § 9, O.-Birkenfeld § 74, O.-Lübeck § 3, Bremen § 1, Schaumburg-Lippe § 4, Waldeck und Pyrmont § 9, Sachsen § 1, Frankfurt/M. § 2, in den Verf. Urk. bei Giese-Hosemann, die Verf. Ges. der deutschen evangelischen Landeskirchen. Wo es nicht besonders bezeichnet ist, ergibt sich das Selbstverwaltungsprinzip aus der Verfassung.

31) Herlitius, Der Begriff der kirchlichen Selbstverwaltung S. 11 ff.

32) Hubrich, Das demokratische Verf. Recht des deutschen Reiches, S. 132.

für die Beurteilung der Frage, welche Stellung die Kirchengemeinde innerhalb des Verfassungsganzen der Kirche einnimmt.

Die historische Entwicklung und die moderne Auffassung, wie sie in den Verfassungen niedergelegt ist, lassen schon bei oberflächlicher Betrachtung erkennen, daß das Recht der Kirchengemeinde ein geborenes, originäres Recht ist.

Die Begründung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinde verdankt ihre Entstehung und Stellung der Reformation mit ihrem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen.

Das ist herrschende Meinung, die allerdings von Rieker und Sohm bekämpft wird. Rieker[33]) meint, dieses Prinzip sei ein religiöses, nicht ein Verfassungsprinzip; es beziehe sich auf die Stellung des Christen zu Gott, nicht auf seine Stellung im rechtlichen Organismus der Kirche. Insbesondere seien die Konsequenzen bedenklich: Der Grundsatz müsse zur Auflösung, nicht zur Begründung der Gemeinde führen. Ebenso verneint Sohm[34]) die Folgerung einer Rechtsnorm aus dem Satz vom allgemeinen Priestertum. Dieses verleihe keine Rechtsbefugnis, sondern habe mit der Rechtsordnung in der Kirche nichts zu tun. Es werde gerade jede Rechtsordnung in der Kirche unmöglich gemacht.

Diese Angriffe gegen die herrschende Lehre gehen fehl. Alle Grundsätze der Reformation sind religiöse und nicht Rechtsnormen für den Bau und die Einrichtung der Kirche. Es sind religiöse Bekenntnisse. Es ist aber auch unnötig, solche Grundsätze zu Rechtssätzen, zu Normen zu erheben. Ein religiöses Bekenntnis ist an sich niemals Rechtssatz selbst, sondern als Willensbekenntnis die Grundlage einer rechtlichen Einrichtung oder eines Rechtssatzes. Die rechtliche Norm ist die logische Folge der religiösen Ueberzeugung, wie jedes Recht aus einem weltanschaulichen — politischen — Bekenntnis erwächst.

Die religiöse Grundlage hat aber auch keinesfalls die Auflösung der Gemeinde zur Folge. Zwar führt er nicht zum Alleinrecht eines Einzelnen, sondern zum Handlungsrecht aller. Wenn jedem die kirchliche Handlungsfähigkeit allein durch den Glauben gegeben ist, so führt diese Fähigkeit Aller notwendigerweise zu einem Gesamthandeln, zur Mitwirkung und Mitbestimmung am Geschehen des Ganzen. Damit ist der Zusammenschluß mit Folgerichtigkeit gegeben. Gleichfalls sehen wir darin aber auch die Begründung des demokratischen Prinzips der Kirchengemeinde.

Die Entwicklung des Selbständigkeitsgedankens und der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Mit logischer Konsequenz mußte auf die Gemeinde der Verfassungsbau der Kirche begründet werden. Aber dazu ist es nach der Reforma-

[33]) Rieker, Die rechtl. Stellung der evang. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung S. 79 ff.
[34]) Sohm, Kirchenrecht, 1. Bd. Aufl. 1923 S. 510/11.

tion vorerst nicht gekommen. Luther zwar stellte die Gemeinde in den Vordergrund des kirchlichen Lebens. Da sein Kirchenbegriff aber der der unsichtbaren Kirche, und alles Regieren und alle kirchliche Gewalt mit dem Amte des Pfarrers verbunden war, kam die Gemeinde in ihrer praktischen Wirksamkeit nicht recht zur Geltung. Auch das landesherrliche Kirchenregiment, welches bald nach der Reformation einsetzte, vermochte die Forderung nicht zu genügen. Pfarrwahl, gemeindliche Kirchenzucht und überhaupt aktive Teilnahme am Kirchenregiment konnten sich nicht durchsetzen[35]).

Ansätze zu einer Art Selbstverwaltung finden sich zwar früh; die Gemeinde, die freilich mit der politischen zusammenfiel, konnte sich hier und dort an der Besetzung der Kirchenämter[36]) und an der Kirchenzucht beteiligen, aber sie trat doch grundsätzlich als der „Pöfel" ganz zurück[37]). Sie war lediglich Objekt des Kirchenregiments.

Die Gemeinde der reformierten Kirche hat einen anderen Ausgangspunkt. Die Verfassung war neben dem Dogma durchaus nichts nebensächliches, war bei Calvin selbst iuris divini. Zwingli legte das Kirchenregiment in die Gemeinde, wobei bürgerliche und kirchliche Gemeinde zusammenfielen. Aber auch Calvin, der die Kirche als eine vom Staat grundsätzlich verschiedene Körperschaft ansah, war die demokratische Gemeindeherrschaft ein fremder Begriff[38]).

Die Entwicklung der Verfassung in der Kirche wurde von Anfang an von einem charakteristischen Moment beherrscht: dem territorialistischen. Es bildeten sich nicht lange nach der Reformation die rechtlich abgeschlossenen Landeskirchen in den einzelnen Territorien. In den deutschen Einzelstaaten fand das evangelische Bekenntnis Schutz und Rettung und begab sich so gerne in die Obhut des Landesherrn. Bei diesem lag der Schwerpunkt der Entwicklung. Der Organismus der Kirche ging im Laufe der Jahrhunderte ganz im Staat auf. Von irgend welcher Selbständigkeit, von Selbstverwaltung, war keine Rede.

Erst dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, hierin grundlegend Wandel zu schaffen. Solange das Religionsbekenntnis Voraussetzung des Staatsbürgerrechts war, konnte die staatliche Verwaltung die kirchlichen Angelegenheiten ohne Schwierigkeiten führen. Im Anfang des 19. Jahrhunderts aber erfolgte eine erhöhte Mischung der Bekenntnisse in den einzelnen Territorien, hervorgerufen durch die mannigfachen Gebietsänderungen in dieser Zeit. Hieraus ergab sich die staatspolitische Notwendigkeit, auch der katholischen Kirche in den evangelischen Staaten Parität zu gewähren. Damit wurde es aber unmöglich, Staat und Kirche als eins zu betrachten[39]).

Die Lehren der naturrechtlichen Schule, die veränderte politische Entwicklung und das Einströmen von Selbstverwaltungsgedanken nach Deutschland, halfen mit, die Entwicklung kräftig in Fluß zu bringen.

---

35) Bredt, neues evang. Kirchenrecht für Preußen Bd. 2 S. 300.
36) z. B. Hannover, Kirchenordnung von 1536, I., 224.
37) Friedberg, Lehrbuch S. 97.
38) Friedberg, Lehrbuch S. 101/102.
39) Stutz, Kirchenrecht, S. 386.

Nachdem der Landesherr in der Ausübung seiner Staatsgewalt an die Mitwirkung von Kammern gebunden worden war, hätte dies auch in den kirchlichen Angelegenheiten geschehen müssen. Man sah aber das Unmögliche eines solchen Beginnens ein und ließ den Landesherrn zunächst das kirchliche Regiment absolut führen, bis sich die begriffliche Unterscheidung von Kirchen- und weltlicher Gewalt durchgesetzt hatte und oberste kollegiale Kirchenbehörden geschaffen wurden[40]). So war in Preußen bereits durch Kabinettsorder vom 3. November 1817 ein eigenes Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten errichtet worden. In das Jahr 1828 fällt die Einsetzung der General-Superintendenten. Die Verordnung vom 27. Juni 1845 erweiterte die Zuständigkeit der Konsistorien erheblich.

Jetzt tritt auch die Entwicklung der Gemeindeverfassung in ein entscheidendes Stadium.

Schon das Allgemeine Landrecht hatte versucht, nähere Regelungen zu treffen. Aber es mußte bei den damaligen Anschauungen bei dem Versuch bleiben.

Der Begriff der Kirchengemeinde im heutigen Sinne erscheint zum ersten Male in der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz" vom 5. März 1835. Dort heißt es im § 1: „Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie"[41]). Der Ausgang ist hier noch die politische Gemeinde. Als Kirchengemeinde heißt sie Parochie. § 5 spricht dann von Ortsgemeinde, die in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten wird. Mit der Errichtung dieses Vertretungskörpers ist die evangelische Gemeinde als Kirchengemeinde konstituiert, wenn sie auch rechtlich noch nicht selbständig so doch in ihrem Wirkungskreis von der politischen Gemeinde unabhängig geworden ist.

In den übrigen Territorien ging man entweder so vor, daß man zunächst oberste Kirchenbehörden[42]) schuf, und von da aus nach unten ging und eine auf die Gemeinde aufbauende Synodalverfassung errichtete. Einige Kirchen entwickelten zuerst richtiger den Unterbau durch kirchliche Gemeindeordnungen und schritten von da aus zu den übrigen Einrichtungen[43]).

Auch in Preußen hatte es an den verschiedensten Ansätzen nicht gefehlt[44]). Aber erst im Jahre 1873 gelang es, für die kirchliche Verfassung die Grundlage zu schaffen: die Kirchengemeinde als selbständiges Gebilde mit eigenem, ausreichendem und umfassendem Wirkungskreise[45]).

---

[40]) Friedberg, a.a.O. S. 105; Rieker, rechtl. Stellung, S. 326.

[41]) Nach Bluhme-Hälschner § 1 der K.O. von 1835.

[42]) z. B. Sachsen-Weimar 1850, beide Mecklenburg 1848.

[43]) so Württemberg V.O. vom 25. 1. 1851 (Kirchengemeinderäte); Braunschweig Gesetz vom 30. 11. 1851 (Kirchenvorstände f. d. ev.-luth. Gemeinden).

[44]) z. B. Grundzüge einer evangl. Gemeindeordnung für die 6 östl. Prov. vom 29. 6. 1850; Erlaß vom 27. 2. 1860 betr. die Fortbildung der evgl. Kirchenverfassung (Kirchengemeinderäte).

[45]) Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. 9. 1873.

Diese Kirchengemeinde ist nun keinesfalls ein Produkt von Ideen dieser Zeit. Man hat immer wieder betont, daß die Schaffung der Gemeinde auf die Reformation selbst zurückgehe, und daß man nur eine Forderung erfülle, die, von der Reformation gestellt, drei und einhalbes Jahrhundert auf ihre Verwirklichung hat warten müssen. Wesentlich dabei ist, daß die Gemeinde im Vordergrund des kirchlichen Lebens zu stehen hat, daß die Gemeinde um ihrer selbst willen vorhanden ist.

Die Gemeinde ist die Kirche.

Sehr deutlich ist dies in der jüngeren Entwicklung zum Ausdruck gekommen.

So führt z. B. der Berichterstatter in der verfassungsgebenden Versammlung der Kirche der altpreußischen Union aus: „Die evangelische Kirche ist im Gegensatz zur katholischen Kirche Gemeindekirche. Mit dieser Feststellung ist die rechtliche Folgerung gezogen aus der Geschichte, die unsere Kirche namentlich im letzten Jahrhundert erlebt hat. Die evangelische Kirche der altpreußischen Union sieht als das konstitutive Element ihrer geschichtlichen Erscheinung die Gemeinde an"[46]). Deutlich trat dieser Gedanke noch in Erscheinung in dem Antrage des Grafen von Seidlitz-Sandrecki: „Die Kirche als Stiftung Jesu Christi tritt in Erscheinung in dem Zusammenschluß ihrer Gemeinden"[47]).

Wenn so z. B. der Artikel 4 der Verfassung der evangelischen Kirche der alt-preußischen Union bestimmt, daß sich die Kirche aus der Gemeinde aufbaut, so sind die Gemeinden nach evangelischem Grundsatz die Träger des kirchlichen Handelns. „Die einzelnen Kirchengemeinden sind selbständigen Rechts, selbst schon Kirchen, nicht etwa eine untergeordnete Instanz der Kirche"[48]). Das ergibt sich schon daraus, daß in den Einzelgemeinden das geschieht und verwirklicht wird, was Zweck aller kirchlichen Ordnung ist[49]). Die rechtliche Stellung der Gemeinden wird dadurch noch besonders klar, daß die Gemeindeangehörigkeit in den meisten Kirchen Voraussetzung ist für die Kirchenangehörigkeit, und daß die kirchlichen Rechte und Pflichten des Einzelnen ihre Quelle grundsätzlich in der Gemeinde haben[50]).

So erscheint die Gemeinde als Urzelle und Grundlage der Kirche. Während die politische Gemeinde aber auch untergeordnete Instanz ist, der der Staat Aufgaben übertragen kann, so ist die Kirchengemeinde vollkommen selbständig. Das, was sie verwaltet, sind lediglich ihre eigenen Angelegenheiten.

Dieses Gemeindeprinzip unserer Kirche, so sagt man, fände auch in der neuen Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 zwar nicht unmittelbaren, so doch mittelbaren Ausdruck. „In

---

[46]) Thümmel, evgl. Kirchenrecht in Preußen Bd. 1 S. 43.

[47]) Begründung S. 62 zu IV (Der Antrag wurde abgelehnt, aber nur aus Gründen, die den Ausdruck „als Stiftung Jesu Christi" betrafen. Begr. S. 393).

[48]) Rieker, rechtliche Stellung S. 83 f.

[49]) Thümmel a.a.O. S. 47.

[50]) Ruck Kirchenrecht, § 17, S. 58.

dieser neuen Kirche findet die deutsche Gemeinde eine sichtbare Organisation" da sie „in allen Stufen der Idee nach Gemeinde ist"[51]). Hiergegen ist allerdings von theologischer Seite[52]) betont werden: „Der Begriff der Kirche ist eine Vorstellung, in welcher Christus die Gedanken seiner geschichtlichen göttlichen Sendung zum Ausdruck bringt. Es ist durchaus falsch, wenn man, wie das in den modernen Verfassungen geschehen ist, die Gesamtkirche von der Einzelgemeinde aus emporwachsen läßt. Die Kirche als ganze ist die erste. Aus dieser Einheit zweigen sich die Gemeinden ab".

Diese theologische Meinung verkennt zweierlei: Einmal die geschichtliche Entwicklung. Zum andern, daß das Gemeindeprinzip in den einzelnen Landeskirchen und nun in der Deutschen Evangelischen Kirche nicht so sehr ein theologisches als vielmehr ein rechtliches Prinzip ist. Sodann ist es dem Neubau der Kirche nicht fremd[53]), ebensowenig, wie das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz dem Gemeindeprinzip feindlich ist. Der neue autoritative Staat macht dies Prinzip sogar zu seinem eigentümlichen. Wievielmehr kann es die Kirche. Auch ruht die Stärke eines Verbandes niemals in ihm selbst, sondern in seinen untersten Zellen. Hier pulsiert das eigentliche Leben.

Der wesentliche Unterschied zwischen der kirchlichen und der politischen Gemeinde liegt aber nicht so sehr in ihrer Stellung zum übergeordneten Verband, als in den Selbstverwaltungsaufgaben. „Der Selbstverwaltungsgedanke Steins", so hat man gesagt, „ist für das kirchlich protestantische Gemeinschaftsproblem in seinem Wesen pädagogische Idee: Erziehung eines gemeinschaftsentwöhnten Idealismus zu lebendigem Gemeinschaftsbewußtsein nicht durch abstrakte Theorie, sondern durch das Hineinstellen in unmittelbare Tat an dieser Gemeinschaft, die die volle Verantwortung für deren Gedeihen und Verderb in die Seele der Mitarbeitenden legt"[54]). Diese Erziehung ist religiöse Erziehung, diese Tat ist religiöse Tat.

Die Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde.

Wenn die Einzelgemeinde selbst Kirche ist, zu ihren Aufgaben alles gehört, was Aufgabe der Kirche ist, so haben wir damit den wesentlichsten Gegenstand der gemeindlichen Selbstverwaltung gefunden, der naturnotwendigerweise aus dem eigenen Recht dieser Gemeinde geboren sein muß und nicht vom übergeordneten Verband, geschweige denn vom Staat, übertragen sein kann.

So sagt z. B. der Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrats und der Generalsynodal-Versammlung: „Die Kirche erblickt in der Pflege evangelischen Glaubens und evangelischen Lebens die vornehmste Aufgabe der Gemeinde"[55]). So bestimmen fast alle Verfassungen, daß die

---

51) Köttgen, Die Deutsche Evangelische Kirche, RuPrVerw-Bl. S. 662.
52) Feine, Kirche, heilige Schrift, Evangelium, S. 15.
53) Theinert, von der Landeskirchenhoheit zur Reichskirchenhoheit S. 205.
54) Thümmel, a.a.O. S. 74 zu Art. 8.
55) Thümmel, a.a.O. S. 42.

Handhabung der Kirchenzucht, die Ordnung des Gottesdienstes und ähnliches, Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane sind. Mit Recht sagt daher Wolff: „Die Gemeinde hat eine lediglich religiöse Aufgabe, sie hat evangelischen Glauben und christliches Leben zu wecken und zu pflegen, und auch ihre äußeren Einrichtungen gewinnen ihren Sinn und ihr Recht nur soweit, als sie diesen Beruf der Gemeinde zweckdienlich sind"[56]). Auch „auf den höheren Stufen der Kirche geschieht in diesem Sinne nichts weiter, als ein Wirkendmachen der in der Gemeinde vorhandenen religiös-ethischen Kräfte für einen weiteren Kreis; und „indem sich das ganze Sein der Kirche bereits wesenhaft in der Gemeinde vollzieht, ergibt sich als Konsequenz, daß die übergeordneten Verbände über keine anderen Kräfte inneren Lebens verfügen, als sie schon die Gemeinde besitzt"[57]).

Dem gegenüber verwaltet die politische Gemeinde wesentlich materielle Dinge[58]). In ihr gibt es vorzüglich nur Fragen, die die Herstellung bzw. Verteilung dieser materiellen Güter und die Gewährung deren Vorteile zum Gegenstand haben[59]). Sie regelt allein das äußere Zusammenleben der Menschen. Wenn dem gegenüber die Kirchengemeinde als „Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit", charakterisiert und ihr der „Beruf, evangelischen Glauben, und christliches Leben zu wecken und zu pflegen" zugewiesen wird, dann wird hiermit zu Recht festgestellt, daß die grundlegende missionarische Funktion des Christentums ausdrücklich als Funktion der Kirchengemeinde gefaßt ist"[60]). Daß die Kirchengemeinde auch materielle Güter, wie die Gebäude der Gemeinde, Grundstücke, Steuerangelegenheiten und anderes verwaltet, ist klar. Hierin wird sie sich von der politischen Gemeinde deutlich nicht unterscheiden.

C. Die wesentlichen Unterschiede in der Organisation der Selbstverwaltungs-Körperschaften der politischen und der Kirchengemeinde.

Man hat oft gemeint, die Organisation der Selbstverwaltungs-Körperschaften der Kirchengemeinde entspräche genau denen der politischen Gemeinde. Anlaß zu einer Parallele mag äußerlich vorhanden gewesen sein.

Die Unterschiede in der rechtlichen Struktur der Organe.

Organe der politischen Gemeinde alten Stiles — d. h. derjenigen bis zum Erlaß des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. 12. 33 — waren die Stadtverordneten-Versammlung und in den Städten mit Magistratsverfassung der Magistrat, sonst der Bürgermeister. Dabei

---

[56]) Wolff, d. Verf. der evangl. Kirche der altpr. Union S. 78.
[57]) Holstein, d. Grundlage des evangelischen Kirchenrechts S. 267.
[58]) Helfritz, d. Vertretung der Städte und Landgemeinden S. 55.
[59]) Helfritz, a.a.O. S. 56.
[60]) Holstein, a.a.O. S. 265.

war der Magistrat jene kollegiale Behörde als Stadtvorstand, die außer dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden aus mehreren besoldeten und unbesoldeten Stadträten bestand, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt wurden[61]). Die beiden Organe tagten in den sieben östlichen Provinzen, in Westfalen, Hessen-Nassau einschl. Frankfurt a. M. getrennt von einander. In Hannover und Schleswig-Holstein fand, allerdings mit geringen Ausnahmen, eine gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung statt. Wo man getrennt tagte, hatte die Stadtverordnetenversammlung ihre eigenen, selbstgewählten Vorsitzenden nebst Stellvertretern und Schriftführern. Der Magistrat wurde vom Bürgermeister, die Stadtverordnetenversammlung von deren Vorsitzenden berufen[62]). Der Magistrat mußte zu allen Versammlungen eingeladen werden.

Das Verhältnis der beiden Organe war nach dem Grundgedanken der Steinschen Städtereform so: Der Magistrat war die ausführende und die laufende Verwaltung besorgende Behörde, die Stadtverordnetenversammlung beschließendes und überwachendes Organ. Diese Gegensätzlichkeit war allerdings durch eine Abmilderung gekennzeichnet; so bedurfte es bei der Willensbildung übereinstimmender Beschlüsse, sodaß der Magistrat ebenfalls ein beschließendes Organ war. Andererseits stellte die Stadtverordnetenversammlung die Grundsätze auf für die Führung der Stadtgeschäfte; sie nahm damit ihren tätigen Anteil an der Verwaltung[63]).

Die Zuständigkeit der beiden Organe war nicht mit voller Genauigkeit festgelegt. Grundsätzlich war aber die Stadtverordnetenversammlung in allen Gemeindeangelegenheiten tätig, soweit diese nicht dem Magistrat bzw. Bürgermeister überwiesen waren[64]). Sie hatte aber auch eine gutachtliche Tätigkeit und zwar in den Angelegenheiten, die ihr von der Aufsichtsbehörde vorgelegt wurden[65]), oder die ihr vom Magistrat überwiesen oder ihr nach gesetzlicher Vorschrift zwecks Anhörung vorgelegt werden mußten. Die überwachende Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung bezog sich auf die gesamte Verwaltung des Magistrats. Sie war berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie konnte zu diesem Zwecke von dem Magistrat Akten-Einsicht verlangen. Es bestand aber nicht nur ein überwachendes Recht der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Magistrat; sondern auch umgekehrt bedurften die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Prüfung; und sie konnten dort, wo der Magistrat zustimmen mußte, erst ausgeführt werden, wenn die Nachprüfung keinerlei Bedenken zutage förderte. Ferner war allen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung gegenüber das Recht der Beanstandung durch den Magistrat rechtlich zugelassen[66]).

---

61) in Pommern, Rügen und Frankfurt a/M wurden auch bisher die Bürgermeister vom Staatsministerium ernannt.

62) Ausnahme Schlesw. Holstein ½ d. Mitgl. § 49 d. St. O.

63) vgl. Stier-Somlo, Handbuch S. 307.

64) St. O. ö. u. Westfalen § 35; rhein. § 34; Hess. Nassau § 38, Frankf. Gem. V.G. § 45.

65) St. O. ö. u. Westfalen § 36 letzter Absatz; Hess.-Nassau § 39 II. Frankf. Gem.V.G. § 46 II. aber auch § 47; rhein. Städteordnung § 35 Satz 1.

66) St. O. ö. u. Westf. § 57 II Schleswig-Holstein § 61 II, Hess.-Nass. §§ 88, 62 III, Frankfurter Gemeindeverfassungsgesetz § 64 I.

Die evangelische Kirchengemeinde hat ebenso zwei Selbstverwaltungsorgane, den Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) und die Gemeindevertretung. Allerdings kennen die Hannover-lutherische, Hessen-Casseler und die Frankfurter Kirche nur ein einziges Organ, den Kirchenvorstand, welcher in Frankfurt und Hessen-Cassel einen geschäftsführenden Ausschuß wählt und in Hannover-luth. zur Pflege des sittlich-religiösen Lebens durch eine Gemeindevertretung ergänzt werden kann.

Beide Organe werden grundsätzlich von den Gemeindemitgliedern gewählt und zwar jedes Organ in direkter Wahl. Nur im Gebiete des rheinisch-westfälischen Sonderrechts geschieht die Wahl des Presbyteriums durch die größere Gemeindevertretung.

Wenn sich auch in der Wahl der Gemeindeorgane die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde früheren Gepräges entsprechen, so weisen doch diese im übrigen beträchtliche Verschiedenheiten auf.

Der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) hat zwar wie der Magistrat die verantwortliche Leitung der Gemeinde, und die Selbstverwaltung auszuüben[67]). Ihm steht auch die Exekutive zu[68]). Er ist die örtliche Kirchenbehörde[69]). Sein Wirkungskreis ist ein sehr umfassender[70]), wie es sich aus der Natur der Gemeinde ergibt. Im Bereiche seiner Wirksamkeit liegt alles, was die Wohlfahrt der Kirche, die materiellen Interessen der Kirchengemeinde und die geistige Entwicklung des einzelnen Gemeindemitgliedes im kirchlichen Interesse fördert. Ihm obliegen auch die persönlichen Angelegenheiten der Seelsorger. Eine derartig weit abgesteckte Zuständigkeit hatte der Magistrat nicht. Ihm fehlten insbesondere die — oder die entsprechenden — Angelegenheiten der Seelsorge, der Kirchenzucht, die wesentliche Selbstverwaltungsangelegenheiten des Gemeindekirchenrates sind.

Während die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich über alle Gemeindeangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen wenigen, welche dem Magistrat allein überwiesen waren — zu beschließen hatte, stehen der größeren Gemeindevertretung derartig umfangreiche Kompetenzen nicht zu. Sie beschließt in der Hauptsache über den Haushaltsplan, die Bewilligung der Ausgaben, die Pfarrwahl, evtl. über Gemeindestatuten[71]).

Der verschiedene Umfang der Zuständigkeiten ist aber kein besonderes oder wesentliches Unterscheidungsmerkmal. Der Gegensatz zeigt sich vielmehr bei der Struktur der Organe und bei ihrem Verhältnis zueinander. Bei den kirchlichen Gemeindekörperschaften ist eine deutliche Unterscheidung insofern nicht möglich, als sich die Zuständigkeiten zum Teil überschneiden und überlagern. Das rührt in der Kirchengemeinde daher, weil es sich bei Kirchengemeinderat und größerer Gemeindevertretung nicht eigentlich um zwei Körperschaften handelt, die getrennte Mitglieder haben, sondern um eine einzige. Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeinde-

---

67) Art. 23 der Verf. Urkunde der altpreuß. Union.

68) Thümmel, a.a.O. S. 81.

69) Lüttgert, Verf. Urk. für die evangl. Kirche der altpreuß. Union S. 63 Anm. z. Art. 23.

70) Thümmel, a.a.O. S. 177.

71) Art. 26 d. Verf. Urk.; § 31 K.G.S.O.

kirchenrat und dem Gemeindeverordneten. Der kennzeichnende Unterschied zu den entsprechenden Organen der politischen Gemeinde, die in ihrer Gemeindevertretung ein dem Gemeindevorstand durchaus koordiniertes, völlig selbständiges Organ besitzt, erhellt daraus, daß die zur Gemeindevertretung der Kirchengemeinde gewählten Personen kein selbständiges Kollegium bilden, welches sich zu eigener Beratung und Beschlußfassung versammelt, sondern sie zum Gemeindekirchenrat hinzutreten, und mit diesem ein Kollegium bilden, in dem der Pfarrer den Vorsitz führt.

Wenn die größere Gemeindevertretung als ein erweiterter Gemeindekirchenrat erscheint, so ist sie aber rechtlich doch ein besonderes Gemeindeorgan, sodaß ihre Beschlüsse nicht zugleich als Beschlüsse des Gemeindekirchenrats aufgestellt werden dürfen; es ist vielmehr in allen Fällen, in denen ein Beschluß der größeren Gemeindevertretung zu fassen ist, ein Beschluß des Gemeindekirchenrats Voraussetzung[72]). Aus dieser Kennzeichnung des Gemeindekirchenrats gegenüber der Gemeindevertretung folgt z. B., daß dessen Mitglieder, selbst wenn sie bei der Beschlußfassung im engeren Kollegium ihre Stimme in bestimmtem Sinne abgegeben haben, bei der Beschlußfassung im weiteren Kollegium an ihre frühere Stellungnahme nicht gebunden sind. In dieser Beziehung tritt die Verschiedenheit der rechtlichen Verfassung der beiden kirchlichen Körperschaften zu der der städtischen Körperschaften mit besonderer Schärfe zutage. Die Gemeindevertretung beschließt im übrigen über die ihr vom Gemeindekirchenrat gemachten Vorlagen; ihre Beschlüsse sind für diesen bindend[73]). Hier ist also im Gegensatz zur Stadtverordnetenversammlung die Gemeindevertretung die mächtigere Gewalt. Gibt die Gemeindevertretung zu der Vorlage des Gemeindekirchenrats ihre Zustimmung, so liegt ein Gemeindebeschluß vor; er muß ausgeführt werden. Wird die Genehmigung verweigert, so hat der Gemeindekirchenrat davon abzusehen.

Die größere Gemeindevertretung hat aber außerdem noch zwei weitere Rechte, nämlich die Befugnis der Initiative einschließlich des Rechts der Auskunft über die Erledigung[74]) und das Recht, vom Gemeindekirchenrat verlangen zu können, daß dieser ihr eine Vorlage macht[75]).

Ist die größere Gemeinde ein Parlament?

Dieser Umstand hat Anlaß zu einer Parallele zwischen der größeren Gemeindevertretung einerseits und der Stadtverordnetenversammlung als Parlament andererseits gegeben. Es soll nach dieser Ansicht das gleiche Verhältnis wie in der politischen Gemeinde zwischen den Selbstverwaltungskörpern vorhanden sein[76]). Auch bei Schoen[77]) findet sich eine ähnliche Auffassung, die daraus resultiert, daß für ihn zwischen der

---

[72]) vgl. Schoen, das evangl. Kirchenrecht in Preußen Bd. 1 S. 326, Goßner, preuß. evangl. Kirchenrecht I. Bd. S. 179 Anm. 112 zu § 29 Kirchengemeinde und Synodalordnung.

[73]) Art. 27 Abs. I Verf. Urk. der altpreuß. Union.

[74]) Art. 27 Abs. II. Verf. Urk. der altpreuß. Union.

[75]) Art. 27 Abs. III. Verf. Urk. der altpreuß. Union.

[76]) Bredt, Bd. 1 S. 305, Bd. 2. S. 395, Bd. 3. S. 66/67.

[77]) Schoen, neues kirchl. Verf. Recht S. 211.

Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde kein rechtlicher Unterschied besteht. Er meint, die Gemeindevertretung handele nicht für die Gemeinde, sondern sie veranlasse die Handlungen des Gemeindevorstandes als des eigentlichen Verwaltungsorgans der Gemeinde durch ihre Beschlüsse. Sie habe „vornehmlich die Stellung eines Repräsentativorgans, einer parlamentarischen Vertretung"[78]). Zu einem derartigen Vergleich mag man geneigt sein, insbesondere, wenn man die Betrachtung aus dem Gesichtspunkte und aus den Gedankengängen der kommunalen und staatlichen Verfassung vornimmt. Der aufgezeigte und tiefgreifende Unterschied zwischen den beiden Gemeinden rechtfertigt den Vergleich nicht. Jeder Selbstverwaltungskörper erfordert einen besonderen Ausgangspunkt für die Beurteilung. Daß der Gemeindevertretung mit dem Initiativrecht ein wirkliches parlamentarisches Recht gegeben ist, kann nicht allein entscheidend sein. Dieser Gesichtspunkt muß m. E. auch daran scheitern, weil ein wirkliches und vollkommenes parlamentarisches Recht garnicht gegeben ist. Könnte die größere Gemeindevertretung auch die Erfüllung ihrer Anträge verlangen, würde man die Berechtigung haben, von einem parlamentarischen Rechte zu sprechen. Diese Machtbefugnis ist der größeren Gemeindevertretung jedoch nicht gegeben[79]). Daher kann man nicht sagen, daß die größere Gemeindevertretung ein parlamentarisches Recht habe.

Es verdient eine andere Betrachtungsweise den Vorzug. Die spezifische Aufgabe der größeren Gemeindevertretung ist die gleiche wie die des Gemeindekirchenrats: Die Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit und die Förderung des kirchlichen, sittlichen und sozialen Wohls der Gemeinde und ihrer Glieder[80]). Zudem kennt die Kirche keinen Parlamentarismus. Ein solches System mit seinen weiten Folgen kann in der Kirche im Hinblick auf die Aufgaben der Gemeinden nicht gelten.

Die Gemeindevertretung hat auch nicht wie ehemals die Stadtverordnetenversammlung eine freie, die Verwaltung beherrschende Stellung und ist keine Kontroll- und keine Aufsichtsinstanz[81]). Sie hat nur über einzelne Verwaltungshandlungen zu beschließen.

Die Entscheidung der ganzen Frage muß m. E. nicht so sehr aus dem geltenden Recht, als vielmehr aus der geschichtlichen Entwicklung gefunden werden.

Die Organe der kirchlichen Verwaltung haben ihren Ursprung da, wo der Gemeindegedanke zuerst in der Praxis aufgetaucht ist. Das war in der reformierten Kirche Calvins. Dort gab es ein einziges Kirchenkollegium, das Presbyterium; denn Calvin hielt den Gedanken eines anderen kirchlichen Kollegiums daneben für unvereinbar mit der Anordnung Christi. Er begründete es mit dem Hinweis darauf, daß die Feinde des Evangeliums in einer solchen Organisation einen Angriff auf das Staatswesen erblickten. Hingegen hielt er es für durchaus zulässig, in außerordentlichen Fällen erfahrene Männer zu berufen, die zusehen sollten „was der Kirche fromme", eine ständige Einrichtung sollte daraus jedoch

[78]) Schoen, Kirchenrecht S. 305 Note 1.
[79]) vgl. Thümmel a.a.O. S. 243.
[80]) Art. 22 Verf. Urk. d. altpreuß. Union.
[81]) Gisevius, Gemeindekirchenrat u. Gemeindevertretung S. 105.

nicht werden. Dieses eine „Konsistorium" regierte völlig selbständig nur kontrolliert durch die höheren Körperschaften[82]).

Die Einrichtung der Repräsentanten findet sich zunächst in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts; aber auch da nur zur Erweiterung des Presbyteriums aus Zweckmäßigkeitsgründen, nicht aus einer anderen Verfassungsidee heraus[83]). Im Laufe dieser Entwicklung erging die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1855, die in den §§ 5, 8 und 14 die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde dem Presbyterium übertrug und im § 18 nur für Gemeinden über 200 Seelen die Einrichtung der Repräsentanten schuf, die bei gewissen Geschäften mitzuwirken hatten. Die Repräsentanten sind also nichts weiter als ein erweitertes Presbyterium für wichtigere Angelegenheiten. Bredt will auch in dieser Schöpfung der Kirchenordnung von 1835 eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen der Gemeinderegierung und Gemeindevertretung erblicken, ein Verhältnis, wie es zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bestand[84]).

Eine hiervon abweichende Auffassung vertritt Lüttgert[85]); er findet zwar auch mit der Aufnahme der größeren Gemeindevertretung das Vorbild der Städteverfassung nachgeahmt. Er sieht darin eine an die konstitutionellen Volksvertretungen erinnernde Beteiligung der Gemeinde an den Maßnahmen des verwaltenden Presbyteriums[86]). Aber er ist doch wesentlich anderer Ansicht als Bredt, wenn er anführt[87]), daß, wenn auch die Entstehung der Repräsentation an die parlamentarischen Einrichtungen des konstitutionellen Staates erinnere, doch stets festzustellen sei, daß Presbyterium und Repräsentation ein Kollegium bilden, dessen Mitglieder gleiche Rechte haben, und daher den Repräsentanten keine sogenannten parlamentarischen Rechte beigelegt worden seien[88]). Ich möchte mich dieser Ansicht anschließen; denn die Erinnerung an die parlamentarischen Einrichtungen des konstitutionellen Staates sind noch keine Uebertragung dieser Verhältnisse. Die Kirche hat hierin eine vollkommen selbständige Entwicklung genommen.

Entscheidend ist vor allem, daß Dinge, wie Kirchenzucht und Missionstätigkeit, wie sie der Gemeinde eigen sind, nicht ausgeübt werden können durch eine Körperschaft, bei der es eine Einzelverantwortung nicht gibt. Gerade die religiöse Selbstverwaltungsaufgabe der Kirche verlangt die Verantwortung eines jeden, welcher von der Gemeinde berufen ist, ihr zu dienen und ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Entwicklung in den östlichen Provinzen, d. h. im lutherischen Teil der Kirche, ging ähnlich. In den lutherischen Gemeinden bestand ein Kirchenvorsteher und besonders bestellte Repräsentanten. Durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Februar 1860 wurde die äußere Ver-

---

82) Nach Rieker, a.a.O. S. 145.
83) Bredt, Bd. 1 S. 305.
84) Bredt, a.a.O. S. 305.
85) Lüttgert, Verf. Urk. S. 285.
86) Lüttgert, a.a.O. S. 286.
87) Lüttgert, a.a.O. S. 299.
88) Thümmel, a.a.O. S. 88 Anm. 5 zu § 10; S. 243 Anm. 4 zu § 27; S. 254 Anm. 3 zu § 31 S. 276 Anm. 3 zu § 38.

waltung der Gemeindeangelegenheiten den für die Verwaltung innerer Angelegenheiten schon bestehenden Gemeindekirchenräten übertragen. Die durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873 von dem Könige verkündete Kirchengemeinde- und Synodalordnung übertrug im § 1 den Kirchengemeinden die Selbstverwaltung wie folgt: „Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeindekirchenräte und die Gemeindevertretungen". Daraus geht nicht hervor, daß die Gemeindevertretung eine besondere kirchenregimentliche Aufgabe hat. Die ganzen Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gestalten die Stellung von Gemeindekirchenrat und Gemeindevertretung in der gleichen Weise, wie es in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung bereits geschehen war. Danach müssen auch hier die gleichen Grundsätze gelten.

Die größere Gemeindevertretung ist daher durchaus kein Parlament. Sie ist nichts anderes als der erweiterte Gemeindekirchenrat, also nichts anderes als eine erweiterte Selbstverwaltungskörperschaft. Sie kann mit irgend einer Einrichtung des Staates nicht verglichen werden. Sie ist ein selbständiges und eigenartiges Gebilde der Kirchengemeinde.

Auch nach dem Erlaß des neuen preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes, auf Grund dessen die politische Gemeinde in ihrer Organisation grundlegend umgestaltet wurde, sind die Unterschiede nicht nur noch vorhanden, sondern haben sich entscheidend vertieft. Der Bürgermeister als Leiter der Gemeinde trägt die volle Verantwortung für die Verwaltung (§ 4). Die Selbstverwaltungskörperschaften sind aufgelöst. Verdiente und erfahrene Bürger stehen dem Leiter mit ihrem Rat zur Seite (§ 5).

Es ist nun ebenso verlockend wie einfach, diese Organisation auf die Kirchengemeinde zu übertragen. M. E. müssen sich aber auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse hiergegen schwere Bedenken ergeben; ich habe schon gesagt, daß vor allem die volksmissionarische Aufgabe der Kirchengemeinde eine besondere Verwaltungsorganisation erfordert, die gekennzeichnet ist durch die Verantwortung einer Vielheit von Personen, welche als Mitglied der Gemeindekörperschaften dieser Aufgabe dienen. Diese Verantwortung kann m. E. auch nicht ein Einzelner übernehmen. Ich verkenne jedoch nicht, daß die Beantwortung dieser Frage nicht nur von juristischen, sondern vor allem von theologischen Urteilen abhängig ist. Es kann nur vom Standpunkt des Juristen gesagt werden, daß die bisherige Organisation der Kirchengemeinde diejenige ist, welche der typischen Selbstverwaltungsaufgabe am besten gerecht wird.

Die Stellung des Pfarrers.

Aufschlußreich für die Organisation der Selbstverwaltungskörper der Kirchengemeinde und ihrer Stellung zu einander ist auch die Rechtsstellung des Pfarrers. Dieser gehört beiden Gemeindekörperschaften und zwar als Vorsitzender an. Er ist damit nicht nur Verbindungsmann für die Praxis der beiden Organe, sondern er hat auch eine bevorzugte Primatstellung. Ihm gebührt die Leitung der Verhandlung, die Ausführung der zu fassenden Beschlüsse, in einigen Fällen das Recht zum einstweiligen Handeln, sowie der Vorsitz in allen von den Gemeindekörperschaften gebil-

beten Ausschüssen oder das Recht, ihren Verhandlungen beizuwohnen[89]). Mit dieser Primatstellung steht er aber nicht über, sondern innerhalb der Organe; denn es handelt sich überall nur um die Regelung der Formalien und der äußeren Ordnung. Sie umfaßt aber nicht die rechtliche Befugnis, eine Einwirkung in den materiellen Inhalt der Beschlüsse vorzunehmen. Der Pfarrer ist in den Gemeindekörperschaften primus inter pares, ähnlich, wie es der Bürgermeister im Magistrate war. Diese Aehnlichkeit zeigt sich auch darin, daß der Pfarrer gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindekörperschaften beanstanden kann; er ist auf Grund von Artikel 149 Abs. 1 V.U. dazu verpflichtet, die Ausführung eines Beschlusses einer Gemeindekörperschaft, die ihre Befugnisse überschreitet oder gegen die Gesetze verstößt, auszusetzen und dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen.

Damit ist aber seine Stellung in dieser Beziehung grundsätzlich verschieden von der, die er als Träger des Pfarramts hat; hier ist er selbständig und Träger eines besonderen, nur in seiner Person ruhenden Rechts.

Die Gemeinden der übrigen preußischen und außerpreußischen Landeskirchen.

Bei der bisherigen Betrachtung ist als Typ einer Kirchengemeinde vorzüglich derjenige der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, einschließlich der einer gewissen Sonderregelung unterliegenden rheinischen Kirchengemeinde zu Grunde gelegt worden.

Die gewonnenen Grundsätze sind aber auf die Kirchengemeinden der anderen preußischen und außerpreußischen Kirchen anwendbar. In fast allen diesen Kirchen haben die Gemeinden Selbstverwaltungskörperschaften. Ein Kirchenvorstand findet sich überall[90]). Eine größere Gemeindevertretung haben außer der altpreußischen, die Hessen-Nassauische[91]) und die Gemeinden der reformierten Kirche Hannovers[92]), wenn sie mehr als 200 Seelen haben; eine Regelung, wie sie in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 getroffen war. Aehnlich ist es in Schleswig-Holstein[93]), dort kann jede Gemeindeversammlung in Gemeinden mit weniger als 500 Seelen beschließen, daß von der Bestellung einer Gemeindevertretung abgesehen wird.

In der lutherischen Landeskirche Hannover[94]) ist die Gemeindevertretung eine fakultative Einrichtung. Einzig die Verfassungen der Landeskirchen in Hessen-Cassel und Frankfurt a. M.[95]) kennen keine Gemeindevertretungen, jedoch hat in Frankfurt der Kirchenvorstand jeder

---

89) vgl. Art. 28 I, 31 I, 34 I, 34 II, 37 III, Verf. Urk. der Kirche der altpreuß. Union.

90) z. B. Schlesw.-Holstein § 11 Verf. Urk. Hess.-Cassel § 10 ff., Nassau § 12, Hannover reform. § 8 ff., Frankfurt a/M. § 8 d. Verf. G.

91) Nassau § 12.

92) Hannover reform. § 33.

93) Schleswig-Holstein §§ 11, 49 (2).

94) Hannover luth. Art. 28, Gem. K. Ord. § 55.

95) Frankfurt a/M., §§ 21—23, 24 Abs. 1.

lutherischen Gemeinde als Ausschuß aus seiner Mitte einen engeren Kirchenvorstand zu bilden, sodaß auch hier zwei gewählte Vertretungskörper vorhanden sein können. Die gleiche Regelung findet sich in Hessen-Cassel[96]).

Kirchenvorstand und Gemeindevertretung sind überall organisch verbunden, indem die Gemeindevertretung aus dem Kirchenvorstande und den hinzugewählten Gemeindevertretern besteht. Von den außerpreußischen Kirchen haben die Landeskirchen von Sachsen[97]), Waldeck und Pyrmont[98]), Birkenfeld[99]), Oldenburg[100]), Hessen[101]), Thüringen[102]) u. Braunschweig[103]) zwei Selbstverwaltungskörperschaften, wobei außer Waldeck und Pyrmont und Oldenburg die Gemeindevertretung den Gemeindekirchenrat wählt.

In Waldeck und Pyrmont sind die beiden Gemeindekörperschaften auch noch dadurch getrennt, daß kein Mitglied beiden Körperschaften zugleich angehören darf[104]).

Eine einzige Selbstverwaltungskörperschaft haben Schaumburg-Lippe[105]), Lübeck-Oldenburg[106]), Mecklenburg-Schwerin[107]), Hamburg[108]), Reuß ä. L.[109]), Anhalt[110]), Mecklenburg-Strelitz[111]), Lübeck und Lippe[112]).

Ergebnis.

Die Kirchengemeinde hat innerhalb der Kirche eine stark betonte Stellung, ihr Daseinsrecht, ihr Recht auf Selbstverwaltung ist aus eigenem Rechte geboren. Ihre Selbstverwaltungsaufgaben liegen im Gegensatz zur politischen Gemeinde im wesentlichen jenseits des materiellen, vor allem in der volksmissionarischen Tätigkeit. Ihre Selbstverwaltungskörperschaften haben ein eigenes von jedem Parlamentarismus freies Gepräge, welches nicht zuletzt durch den Inhalt der Selbstverwaltung bestimmt wird. Diese Gemeinde ist die Kirche. Sie kann die

---

96) Hess. Cassel § 24, 1—3, nur in kleinen Gemeinden kann die Bildung des ältesten Ausschusses unterbleiben.

97) Sachsen § 24 und § 9 d. K.G.O.

98) § 19 Verf. Urk.

99) § 75 Verf. Urk.

100) §§ 10, 16, 22 Verf. Urk.

101) § 15 § 30 Verf. Urk.

102) § 9 Verf. Urk.

103) §§ 36, 76, § 8 der K.G.O.

104) § 23 Verf. Urk.

105) Art. 14 Verf. Urk.

106) § 14 Gem. Ordnung, dieser Kirchenrat kann einen Ausschuß wählen und aus anderen Gemeindemitgliedern ergänzen § 26 Gem. O.

106) § 7 Verf. Urk.

108) § 10 Verf. Urk., wobei die Zusammensetzung unterschiedlich ist, je nachdem es sich um eine Kirchengemeinde des Stadt- oder Landkreises handelt. Der Vorsitzende muß nicht der Pfarrer sein §§ 10 und 11.

109) § 7 Verf. Urk.

110) § 9 letzter Satz und § Verf. Urk.

111) Art. 14 Verf. Urk. dieser kann aber zur Behandlung kirchlicher und sozialer Fragen Ausschüsse bilden.

112) § 1 K.V.G.

ihr gestellte Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie diese ihre Stellung und Organisation als geschichtlich gewordene behält. Eine im Zuge der Neuordnung straffere Zusammenfassung unter einem verantwortlichen Gemeindeleiter ist dann nicht abzulehnen, wenn die Selbstverwaltungskörperschaften und die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes erhalten bleiben.

II. Abschnitt.

Die kirchliche Aufsicht.

Allgemeine Erörterung über den Begriff der Aufsicht.

Die Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper ist in ihrer Verwaltung nicht so selbständig, wie es eigentlich nach der Darstellung des I. Abschnittes vermutet werden könnte. Sie steht ebenso wie die politische Kommune in einem großen Verbande, bei dem es naturgemäß darauf ankommt, das Gemeinsame der vielen einzelnen Gemeinden zu wahren und zu pflegen. Dieses Gemeinsame ruht im wesentlichen im Zweck und in der Lehre. Aber die Ausbreitung der Lehre, die Verkündung des Wortes Gottes und die Seelsorge verlangen nicht nur eine einheitliche geistliche Leitung, sondern vor allem auch eine gewisse irdische Grundlage. Voraussetzung für die Erfüllung christlicher Mission sind ausreichend vorgebildete Pfarrer und Beamte, sind Gotteshäuser, Friedhöfe, dazu gewisse laufende, regelmäßige Einkünfte u. a. m. Die gesicherte wirtschaftliche Grundlage ist Voraussetzung für die Ausbreitung des religiösen Lebens. Ist dessen beste Garantie! Diese Garantie trägt zwar jede Gemeinde allein für sich. Soweit sie diese Garantie übernehmen kann und übernimmt, vermag sie selbständig ohne jede höhere Leitung und Aufsicht zu wirken. Das Gesamtinteresse des übergeordneten Verbandes wird erst in dem Augenblick lebendig, wo diese Garantie gefährdet wird. An diesem Gesamtinteresse findet die Selbstverwaltung ihre weitgesteckten Grenzen. Die Funktion, die der übergeordnete Verband kraft dieses Gesamtinteresses hat, ist die Aufsicht.

Diese aufsichtlichen Funktionen erscheinen in den kirchlichen Verfassungen unter den verschiedensten Bezeichnungen. So kennt man eine Oberaufsicht[1]), eine allgemeine Aufsicht[2]) und eine Gesamtaufsicht[3]). In verschiedenen Kirchen ist schlechthin nur von Aufsicht die Rede, gleichgültig ob man nur an gewisse Verwaltungsvorgänge oder an das generelle Verhältnis einer höheren Behörde zu einer Kirchengemeinde denkt[4]). Dann findet man noch Kontrollrechte[5]), eine Beteiligung an der kirchlichen Aufsicht oder ein Mitaufsichtsrecht[6]). Man begnügt sich

---

[1]) Birkenfeld § 39 Ziff. 9 und 12; Waldeck und Pyrmont § 117, Sachsen § 32.

[2]) altpr. Union Art. 103, 131; Braunschweig §§ 46, 115; Württemberg § 131 K.G.O.; Hannover luth. § 12 der Gesch. Anw. vom 14. 7. 1930.

[3]) Hamburg § 56.

[4]) Lübeck § 27; Württemberg § 63; Hess. Cassel § 115; Thüringen § 79; Reuß ä. L. § 95.

[5]) Frankfurt a/M. § 94, Lippe § 8 der Landessynodal Ordng.

[6]) altpr. Union Art. 74 I. Ziff. 4 Nassau 82, Reuß ä. L. § 74, Frankfurt a. M. § 61 G.V.O.

aber nicht nur mit dem allgemeinen Ausdruck Aufsicht. In den meisten Kirchenverfassungen ist von Zustimmungs- oder Genehmigungsrechten der höheren gegen die niederen Behörden oder von Mitgenehmigungsrechten[8]) die Rede. Man kennt auch Mitwirkungsrechte[9]) der höheren Behörde oder sogar die Möglichkeit, daß diese Zwangshandlungen gegen die Gemeinde vornehmen, wie z. B. die Zwangsetatisierung[10]), oder auch das Handeln an Stelle der Gemeinde[11])[12]).

Der allgemeine Begriff der Aufsicht.

Dieser so manigfaltig auftretende Verwaltungsbegriff hat eine genaue Beschreibung bisher nicht gefunden. Bei den kirchenrechtlichen Schriftstellern sucht man vergeblich eine Begriffsbestimmung dieser durch die kirchlichen Behörden ausgeübten Aufsicht.

Man könnte geneigt sein, den Begriff der Aufsicht aus dem Staats- und Kommunalrecht auf die kirchlichen Verhältnisse anzuwenden. Das wäre aber nur dann möglich, wenn die Kirchengemeinde der politischen völlig gleichen würde. Der wesentliche Unterschied bedingt aber auch hier eine gesonderte Behandlung.

Bevor wir daran gehen, den Begriff der kirchlichen Aufsicht darzustellen und zu bestimmen versuchen, ist es erforderlich, zu erläutern, was unter dem Begriff Aufsicht überhaupt verstanden wird.

In der staats- und verwaltungsrechtlichen Literatur erscheint der Begriff ziemlich geklärt. Man bestimmt die Aufsicht zunächst aus ihrer Wortbedeutung. Danach handelt es sich um ein Beobachten, um ein Aufsehen. Der Begriff enthält zwei Funktionen[13]), die Beobachtungs- und die Berichtigungs-Funktion, wobei Voraussetzung ist, daß es sich bei dem Beaufsichtigten um ein solches Wesen handeln muß, „dessen Bewegung sich auf einen in ihm selbst wirkenden Willen zurückführt"[14]), und daß die Berichtigung „einen freien Willensentschluß des Objekts voraussetzen muß"[15]). „In der Welt des Rechtes ist eine echte Aufsicht nur dann vorhanden, wenn die Beobachtung eines Rechtssubjektes durch ein anderes den Zweck verfolgt, den Willen des Beobachtenden einer gegebenen Richtschnur gemäß zu bestimmen"[16]).

---

[7]) Birkenfeld § 97, Anhalt § 21, Baden § 22, Württemberg § 64 K.G.G., Hessen Cassel § 30, Schleswig Holstein § 36 II, § 82, Hann. reform. §§ 77 und 100, Hann. luth. § 52 K.G.O., Naussau § 39, Reuß ä. L. § 38, Oldenburg § 37, Bremen § 11, Lippe § 8 L.S.O., Lübeck Art. 55 Ziff. 16—18, Waldeck Pyrmont § 24, Frankfurt a. M. § 33.

[8]) Lübeck Art. 48, 54.

[9]) Hessen § 77 Ziff. 10.

[10]) Birkenfeld § 40 Ziff. 3, Anhalt § 93, Hann. reform. § 50 I, Hann. luth. Art. 26, Naussau § 41.

[11]) Württemberg, § 35 K.G.G.

[12]) In Thüringen „beaufsichtigt" der Kirchenvorstand die Grundstücke und Gebäude, § 2 des Thür. Pfründenverwaltungsgesetzes.

[13]) Schlosser, die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften S. 23 mit weiteren Literaturweisen. Triepel, Reichsaufsicht S. 111.

[14]) Triepel, a.a.O.

[15]) Schlosser, a.a.O. S. 24.

[16]) Triepel, a.a.O. S. 111.

In der Literatur ist vereinzelt die Ansicht vertreten worden, daß die Aufsicht noch eine dritte Funktion enthalte, nämlich eine vorbeugende Funktion; und zwar in den Fällen, in welchen die Tätigkeit des beaufsichtigenden Rechtssubjekts nicht vollzogen ist, der Beaufsichtigende diese Tätigkeit in die gewünschten Bahnen lenkt[17]). Diese Ansicht ist aber vereinzelt geblieben. Es läßt sich nachweisen, daß es sich auch in diesem Falle um eine berichtigende Funktion handelt, wie es Schlosser[18]) bereits getan hat. Zudem hat Cohn seine Ansicht auch nicht aufrecht erhalten.

Nach der Definition von Anschütz[19]) nach welcher die Aufsicht zu bezeichnen ist „als die Gewalt eines höheren Gemeinwesens, vermöge deren dieses die selbstverwaltende Tätigkeit die ihm untergeordneter Gemeinwesens oder Einzelpersonen im Einklang hält mit seinen Zwecken und Interessen" sind für die Aufsicht zwei Momente erforderlich: das Recht des Eingreifens seitens des die Aufsicht ausübenden und das Recht der, wenn auch beschränkten, Autonomie seitens der zu beaufsichtigenden Gewalt[20]).

Je nachdem eins dieser Momente fehlt, haben wir eine andere Art von Aufsicht, die von der beschriebenen (sogenannten echten) Aufsicht unterschieden wird. Fehlt die Autonomie, so ist die Aufsicht Dienstaufsicht. Diese ist nichts anderes, als ein Ausfluß der Subordination der eigenen, niederen Organe, die dem Staate niemals als selbständige, berechtigte Subjekte entgegentreten können, da sie keine selbständige Tätigkeit ausüben[21]). Daher ist es keine eigentliche Aufsicht, sondern lediglich eine allgemeine Dienst- und Leitungsgewalt, welche den höheren gegenüber den niederen Organen desselben Gemeinwesens zusteht[22]).

Schoenborn[23]) sieht den Unterschied von Aufsicht und Leitung darin, „daß unter Leitung eine beständige Einwirkung auf das geleitete Subjekt zwecks Erzielung eines positiven Verhaltens des letzteren zu verstehen ist, und daß die Selbständigkeit des geleiteten vollkommen zurückgedrängt erscheint". Die Leitung ist demnach strenger als die Aufsicht.

Nahe verwandt mit der Aufsicht und Leitung ist die Kontrolle. Dem Worte nach bezeichnet Kontrolle contre rôle Gegenregister, Gegenrechnung. Der Gedanke bei dem Begriff Kontrolle ist der, „daß die kontrollierende Tätigkeit oder der kontrollierte Vorgang mit einem vorliegenden Plan oder Thema verglichen wird"[24]). Die Kontrolle enthält keine Einwirkung auf das kontrollierte Rechtssubjekt. Wenn aber kontrollieren mehr als vergleichen ist, wenn auch bei der Kontrolle reguliert, das heißt berichtigt, wenn also über die reine Beobachtung hinaus gegangen

---

17) Cohn, die Reichsaufsicht über die Länder S. 7.
18) Schlosser a.a.O. S. 23.
19) Anschütz, die Schulaufsicht und die rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen S. 223.
20) Schlosser, a.a.O. S. 25.
21) Preuß, Städt. Amtsrecht, S. 43.
22) Anschütz, a.a.O. S. 224.
23) Schoenborn, das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen Staatsrecht S. 34.
24) Schoenborn, a.a.O. S. 33.

wird, dann ist die Kontrolle mit dem Aufsichtsbegriff identisch[25]). Triepel[26]) macht darauf aufmerksam, daß der Sprachgebrauch der Begriff der Kontrolle unbedenklich auch da anwende, wo es sich um echte Aufsicht handele.

Ehe wir nun daran gehen, festzustellen, wie sich auf Grund dieser Begriffsbestimmung die staatliche Aufsicht über die Kommune betätigt, (um ein Vergleichsbild für die kirchliche Gemeindeaufsicht zu gewinnen) sei noch kurz gesagt, was unter dem Begriff der Oberaufsicht zu verstehen ist.

Nach Triepel[27]) hat die Oberaufsicht die Aufgabe „die Harmonie zwischen der Tätigkeit der freien Verwaltungskörper und dem Recht und dem Interesse der Gesamtheit herbeizuführen und damit die Einheit der Vollziehung ebenso herzustellen, wie dies in anderer Beziehung die hierarchische Kontrolle zu bewirken hat". Den gleichen Sinn gibt Schoenborn[28]) der Oberaufsicht, er gebraucht den Terminus „Organaufsicht", indem er die Oberaufsicht darstellt als die Aufsicht des Staates über seine Organe. Beide Autoren bestimmen den Begriff nach seinem historischen Werden, wie er auf Lorenz von Stein und Hänel zurückgeht[29]). Im Gegensatz dazu geht Peters[30]) vom Wortsinne aus. Danach ist die Oberaufsicht die Aufsicht über jemanden, der selbst Aufsicht ausübt, mit der direkten Einwirkungsmöglichkeit auf das beaufsichtigte Subjekt. Diese letztere Ansicht halte ich allein für richtig, nicht allein weil sie im § 7 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes ihre Begründung findet, sondern auch weil zu beachten ist, daß die Oberaufsicht als eine Aufsicht, wenn sie wirksam sein soll, sich nicht darauf beschränken kann, die Organe zu beaufsichtigen. Ihre logische Folge ist, daß sie darüber hinaus eingreifen kann, denn sonst würde ihr Berichtigungsvermögen nicht vollkommen sein. Ein vollkommenes Berichtigungsvermögen gehört zum Begriffe der Aufsicht. „Oberaufsicht ist also die Aufsicht über jemanden, der selber Aufsicht ausübt, wobei der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß die oberaufsichtliche Instanz selbst unmittelbar über die Aufsichtsinstanz hinweg das zu beaufsichtigende Gemeinwesen beaufsichtigt"[31]). Gerade dieses bezeichnet die Praxis als Oberaufsicht.

Die Kommunalaufsicht in Preußen.

Hinsichtlich der Kommunalaufsicht herrschte bisher (in Preußen) Streit darüber, ob sie nur soweit reichte, wie die Gesetze ausdrücklich Eingriffe des Staates den Gemeinden gegenüber zuließen, oder ob das Bestehen einer Kommunalaufsicht als solcher bereits dem Staate gewisse Befugnisse gegenüber den Gemeinden verlieh. Die Entscheidung war

---

25) Schlosser, a.a.O. S. 34.
26) Triepel, a.a.O. S. 147.
27) Triepel, a.a.O. S. 116.
28) Schoenborn, a.a.O. S. 23/24.
29) vgl. bei Schoenborn a.a.O. S. 4, bei Triepel a.a.O. S. 113.
30) Peters, Grenzen der komm. Selbstverwaltung in Preußen S. 222.
31) Peters, a.a.O. S. 222 ff.

bereits gegen Schmieder[32]) und Preuß[33]) vom preußischen O.V.G. dahingehend getroffen worden, daß aus dem Begriff der Kommunalaufsicht die Befugnis der Aufsichtsbehörden abgeleitet werden konnte, alles zu tun, was erforderlich war, um den geordneten Gang der Verwaltung der Gemeinden zu erhalten[34]). Das O.V.G. stützte sich dabei auf den § 193 der revidierten Städteordnung von 1831, welche die „gesetzliche Formulierung der aus dem Wesen und Ziele der Staatsaufsicht sich ergebenden Aufgaben der Aufsichtsbehörde darstellt", ohne allerdings diese Bestimmung als geltendes Recht anzuwenden. Der § 193 Z. b enthielt die Angabe des begrifflichen Inhalts der Kommunalaufsicht, und daher verzichtete das O.V.G. auf die Aufstellung eines eigenen Begriffes.

Den gleichen Inhalt gaben auch Blodig und Triepel der Aufsicht, der letztere allerdings ohne an Kommunalaufsicht zu denken. Nach Blodig[35]) ist die der staatlichen Aufsicht über die Selbstverwaltung eigentümliche Tätigkeit „die Sorge, daß die Selbstverwaltungskörper ihre öffentlichen Zwecke auch wirklich erfüllen". Zu diesem Behufe müsse der Aufsichtsbehörde gestattet sein, „jeden Selbstverwaltungskörper, also auch der Gemeinde, die Vornahme derjenigen Handlungen anzubefehlen, ohne welche diese Zwecke nicht erreicht werden können, und diejenigen zu verbieten, welche ihnen hindernd im Wege stehen". Triepel[36]) meint, „wenn die Verfassung eine Zuständigkeit verleiht, so wird sie annehmbarerweise auch alle Mittel zur Verfügung stellen wollen, die es bei Erwägung des Notwendigen und Nützlichen für geeignet hält, um jene Zuständigkeit auszuüben".

Diese Ansicht hat das preußische Gemeindeverfassungsgesetz zur gesetzlichen Norm erhoben, wenn es im § 60 Satz 1 bestimmt: „Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung zu unterrichten". Die weiteren Vorschriften der §§ 61—66 des Gesetzes bestätigen dies.

B. I. Hauptabschnitt: Die Entstehung und Entwicklung einer kirchlichen Aufsicht.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die kirchliche Aufsicht über die Kirchengemeinde erscheint möglich und verlockend. Das könnte aber verständlicherweise in vollem Umfange nur dann geschehen, wenn die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde gleich wären. Da wir aber gesehen haben, daß zwischen beiden tiefgreifende Unterschiede bestehen, die gerade das Wesen der beiden Gemeinden betreffen, beide auch auf vollkommen verschiedenen Voraussetzungen beruhen, muß erst geprüft und untersucht werden, ob und welche Besonderheiten für die Kirchengemeinde vorhanden sind.

---

32) Preuß. Verw. Blatt, Bd. 25 S. 485.
33) Amtsrecht S. 168, 264 ff.
34) O.V.G. Bd. 25, 49; 48, 95; 35, 118; weitere Literatur bei Peters S. 223.
35) Blodig, die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff S. 258.
36) Triepel, a.a.O. S. 525/26.

Das Aufsichtsrecht der Kirche als ein von der Gemeinde abgeleitetes Recht.

Wenn wir die kirchliche Aufsicht ihrem Sinne und ihrer Funktion nach bestimmen wollen, so haben wir uns dabei zunächst zu fragen, ob das Aufsichtsrecht der Kirche ein eigenes ist, d. h. ein aus der Existenz des übergeordneten Verbandes selbst erwachsenes oder ob es dadurch entstanden ist, daß sich die Gemeinden zusammen geschlossen haben, einen Teil ihrer Gewalt abtraten, welcher nun rückwirkend wieder als Aufsicht erscheint. Diese Frage ist gleich derjenigen, ob die Kirche lediglich ein Zusammenschluß von Gemeinden oder ob sie kraft eigenen Rechts entstanden ist.

Nach den Vorerörterungen könnte die Frage eigentlich nicht zweifelhaft sein; denn bei der betonten und starken Stellung, die die Gemeinde innerhalb der Kirche einnimmt, müßte man ohne weiteres sagen können, daß die Kirche ein Zusammenschluß von Gemeinden ist.

Die Frage ist eine der umstrittensten. Die eine Ansicht geht dahin, daß die Kirche aus eigenem Recht geworden ist. So meint Rieker[37]) daß die Auffassung, wonach die Kirche organische Verbindung der Gemeinden sei, an der Geschichte keinen Halt finde; denn nie und nirgends sei eine Landeskirche dadurch entstanden, daß mehrere oder viele Gemeinden sich zusammengeschlossen haben. Im Gebiete des lutherischen Protestantismus hätten die Einzelgemeinden von jeher nur als Teile eines größeren Ganzen, der Landeskirche, ihr Dasein gehabt, und es ließe sich in der ganzen Geschichte, auch in der vorreformatorischen, kein Zeitpunkt nachweisen, in dem sie nicht einem großen Kirchenkörper als dessen untergeordnete Teile angehört hätten. Rieker verweist insbesondere dabei auf den Staat. „Es verhält sich mit diesem Zusammentritt mehrerer Einzelgemeinden zu einem Verband von Gemeinden genau so wie mit dem Vertrag, durch den die im Naturzustande für sich lebenden Menschen einen Staat gegründet und eine Staatsgewalt geschaffen haben: in beiden Fällen handelt es sich um eine rein abstrakte Theorie, die von den uns bekannten Tatsachen der Geschichte widerlegt wird".

Rieker ist insoweit Recht zu geben, als er von dem lutherischen Protestantismus spricht. Es ist schon richtig, daß hier immer ein großes Ganzes vorhanden gewesen ist; aber nur deshalb, weil sich ein anderes nicht bestimmungsgemäß entwickeln konnte. Im übrigen vergißt Rieker, daß man Staat und Kirche insoweit nicht vergleichen kann. Ueberdies spricht die Entstehung z. B. der rheinischen Kirche deutlich gegen ihn: die rheinischen Gemeinden, die zunächst Mitglied der holländischen Generalsynode waren, schlossen sich nach der Weseler und Emdener Synode (1568 und 1576) zusammen und bildeten eine eigene Synode, bzw. eine eigene Kirche.

Holstein[38]) sieht den selbständigen Seinsgrund der Kirche in dem „in der heiligen Schrift gegebenenen Evangelium von Jesus Christus,

---

37) Rieker, rechtliche Stellung S. 85.
38) Holstein, die Grundlage des evangl. Kirchenrechts S. 286.

dem Sohne des lebendigen Gottes, . . . dem Herrn der Kirche". Der Einheitsgrund der Kirche sei unmittelbar in ihrer Beziehung zur Hauptschaft Christi, ohne Zwischenschaltung der Gemeinde gegeben. Auch stehen nicht qualitativ die Gemeinde vor der Kirche, oder die Kirche vor der Gemeinde, „sondern beide sind zugleich mit — und ineinander gegeben".

Weder ein Jurist noch ein Theologe wird jemals ernsthaft bestreiten können, daß die Kirche auf dem Evangelium von Jesus Christus beruht und daß er das Haupt der Kirche ist. Das ist aber ein theologisches Prinzip: die Begründung der Kirche aus der Lehre. Hier handelt es sich um die Beantwortung der Frage, ob die Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft, als Rechtssubjekt, als übergeordneter Verband der einzelnen Gemeinden, in sich selbst beruhe oder aus seinen Untergliederungen erwachsen ist. Das ist aber ein rein juristisches Prinzip. Dieser Unterschied muß deshalb klargestellt werden, weil ihn wahrscheinlich weder Rieker noch Holstein gesehen hat. Richtig ist ja, daß die Frage nicht ganz ohne theologische Grundgedanken erörtert werden kann. Allein wenn es gilt, das Rechtsgefüge der Kirche zu untersuchen, kann nur das juristische Prinzip im wesentlichen maßgebend sein. Es ist nicht zu befürchten, daß die beiden Grundsätze, der theologische und juristische, zu verschiedenen Ergebnissen führen. Die etwa auftretenden Verschiedenheiten sind eigentlich keine; das juristische Prinzip sagt zwar etwas anderes als das theologische. Beide aber machen im Ergebnis das gleiche aus: sie bilden die Kirche hier theologisch, dort juristisch so, wie eine Kirche nach Recht und Glauben zu bilden ist.

Aus diesen Erwägungen heraus ist die Kirche rein juristisch betrachtet nichts anderes als ein Zusammenschluß von Gemeinden. So sagt schon Herrmann[39]), „daß das gemeinsame Kirchenregiment in der Tat ein aus dem ursprünglichen Recht der Gemeinden abgeleitetes Recht ist". Es sei keine andere Herleitung dafür möglich als die, daß die Gemeinden einen Teil ihres kirchlichen Handlungsberufes auf ein größeres zu dessen besserer Ausrichtung geeignetes Ganze übertragen und sich dadurch eine sehr richtige Selbstbeschränkung auferlegt haben. Neuerdings sagt Lüttgert[40]), daß heutige Träger der Kirchengewalt „die Gesamtheit der Gemeinden, dargestellt in den Synoden, ist".

Das einzige Bedenken gegen diese Ansicht könnte sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergeben, wie es schon Rieker andeutete. Und tatsächlich ist ja auch, wie gezeigt, Jahrhunderte lang die Kirche Sache des Staates gewesen, wobei die Kirchengemeinde als solche überhaupt nicht in Erscheinung getreten ist. Es ist aber bereits gezeigt worden, daß die Kirchengemeinde ihre Existenz und ihre Selbständigkeit dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen verdankt. Hieran ist wieder anzuknüpfen, insbesondere auch deshalb, weil gerade die Geschichte im 19. Jahrhundert gezeigt hat, daß die Gemeinde unmittelbar auf die Reformation zurückgeführt wird.

---

[39]) Herrmann, die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und die synodale vereinigende Verfassung S. 18.
[40]) Lüttgert, Verf. Urk. S. 119.

Daher ist auch das Aufsichtsrecht kein aus der Existenz des übergeordneten Verbandes erwachsenes Recht, sondern es resultiert aus dem von den Gemeinden an diesen Verband übertragenen Teil ihrer Gewalt.

In diesem Zusammenhange ist die Frage aufzuwerfen, ob die Einzelgemeinde sich aus dem Verbande der Kirche lösen kann, oder ob sie, einmal Mitglied derselben, für die Dauer des Bestandes des Verbands an die Mitgliedschaft gebunden ist. Die Frage ist m. E. dahin zu beantworten: es muß eine Lösungsmöglichkeit geben. Das ist die logische Folge der Ansicht, daß die Kirche ein Zusammenschluß von Gemeinden ist. Die Kirche ist im Gegensatz zum Staat kein Gebiets- sondern ein Personenverband. Beim ersteren ist eine Loslösung eines Teils (einer Gemeinde) durch dessen eigenen Willen eine undenkbare Vorstellung. Sie würde ein Verrat am Volk und Staat sein. Beim Personenverband dagegen ist die Lösung eine natürliche Folge der Verbandsnatur. M. E. muß, ganz abgesehen davon, daß das einzelne Kirchenmitglied ausscheiden kann, eine Vielheit von Mitgliedern, eben die Gemeinden, gleichfalls ausscheiden können. Der Einwand, daß damit die Zugehörigkeit des einzelnen zur Kirche, insbesondere seine Steuerpflicht aufrechterhalten bleibt, muß an der Tatsache scheitern, daß grundsätzlich Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Kirche die Gemeindemitgliedschaft ist. Die Neuordnung der evangelischen Kirche scheint dem entgegen zu sein; denn auf Grund des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1933[41]) — dessen Gültigkeit übrigens heftig umstritten ist — sind die Landeskirchen zwangsmäßig zusammenschließbar. Hier wird aber nur über eine Zwangsmitgliedschaft der Landeskirchen zur Reichskirche etwas bestimmt. Die Gemeinden mit ihrem eigenen Wesen werden hiervon unmittelbar nicht berührt. Sicherlich ist es die logische Folge des Zusammenschlusses von Kirchen, daß auch die Gemeinden nunmehr solche der vereinigten Kirche kraft Gesetzes werden. Die Frage des Austritts der Gemeinden aus dieser Kirche ist aber damit nicht entschieden. Die Frage muß nach wie vor bejaht werden.

I. Teil: Entstehung und Entwicklung in der lutherischen Kirche.

Die Aufsicht ist ein Ausfluß des Kirchenregiments, der Kirchengewalt. Die verschiedene Struktur der reformierten und lutherischen Kirche, wie sie schon mehrfach angedeutet wurde, erfordert natürlich eine getrennte Behandlung in der Untersuchung. Es sei zunächst die lutherische Kirche einer Betrachtung unterzogen. Dabei wird es darauf ankommen, was die deutschen Reformatoren sich unter Kirche, Kirchengewalt und Kirchenregiment vorgestellt haben.

Im Gegensatz zum Kirchenbegriff des Mittelalters, nach dem die Kirche nicht nur die Gemeinschaft des Glaubens, die Gesamtheit der an Christum Glaubenden ist, sondern vor allem die Anstalt für den Glauben

[41]) Reichs-Kirchen-Ges.-Bl. Nr. 6 S. 37: Kirchengesetz über den Zusammenschluß kleiner Landeskirchen.

ist, lehren Luther und die Reformatoren, daß die Kirche unsichtbar ist, nicht Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung, sondern des Glaubens, keine juristisch-politische Glaubensgemeinschaft[42]). Was in dieser Kirche Kirchenregiment und Kirchengewalt ist, sagen die Artikel 14 und 28 der Confessio Augustana.

Vorreformatorische Kirchengewalt und vorreformatorisches Kirchenregiment.

Zum besseren Verständnis dessen, was man bis dahin in der mittelalterlich-katholischen Christenheit unter Kirchenregiment und Kirchengewalt verstanden hat, sei auf die Confutatio Confessionis Augustanae, der amtlichen von päpstlichen Theologen im Auftrage Kaiser Karls des V. verfaßten Schrift zur Beantwortung und Widerlegung der Confessio Augustana zurückgegriffen, weil darin der Gegensatz zur evangelischen Lehre besonders scharf formuliert ist. Das Ziel der Kirchengewalt ist danach — so geht aus dem betreffenden Artikel hervor[43]) — die Untergebenen zur ewigen Seeligkeit zu führen; sie hat zwei Gewalten, eine rechtliche Zwangsgewalt und eine geistliche, d. h. durch moralische Mittel wirkende Gewalt (potestas regiminis et coercitivae correctionis); es kommt nicht darauf an, ob diese Gewalt von den Inhabern der Kirchengewalt unmittelbar oder auf ihren Befehl von der weltlichen Obrigkeit, die nichts weiter als ihr Werkzeug ist, ausgeübt wird[44]).

Daher erklärt sich auch der vorreformatorische Sprachgebrauch, die Bischöfe und ihre Gehilfen, die Pfarrer, als rectores ecclesiae, ihre Amtsgewalt als regimen ecclesiasticum, ihre Tätigkeit als regere ecclesiam zu bezeichnen.

Kirchengewalt und Kirchenregiment nach der Confessio Augustana.

Das ist es, was die Reformatoren in der Confessio Augustana bekämpfen. So lautet der Artikel 28 an der entscheidenden Stelle[45]): „nun lehren die unseren also, daß der Gewalt der Schlüssel oder der Bischofen sei, lauts des Evangeliums, ein Gewalt und Befehl Gottes das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sakramente zu reichen". „Demselben Gewalt der Schlussel oder der Bischofen ubt und treibet man allein mit der Lehre und predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente gegen vielen oder einzeln Personen,

---

[42]) Holstein a.a.O. S. 72 ff., S. 75.

[43]) Rieker, die rechtliche Stellung der evangl. Kirche Deutschlands, zitiert S. 99: ex quibus satis apte dignoscitur episcopos non solum habere potestatem ministerii verbi Dei sed etiam potestatem regiminis et coercitivae correctionis ad dirigendum subditus in finem beatitudines aeternae. Ad potestatem autem requiritur potestas iudicandi, difinendi, discerundi et statuendi ea, quae at praefatum finem expediunt aut condreunt.

[44]) Bartels, das presbyterial-synodale, das konsistoriale und episkopale Element in der Kirchenverfassung vom 29. 9. 1922, S. 200.

[45]) Text nach der Ausgabe des Deutsch-Evangelischen Kirchenausschusses S. 121.

darnach der Beruf ist. Dann damit werden geben nicht leibliche, sondern ewige Ding und Guter, als nämlich ewige Gerechtigkeit, der heilig Geist und das ewig Leben. Diese Guter kann man anderst nicht erlangen, dann durch das Amt der Predig und durch die Handreichung der heiligen Sakramente[46])."

Das Ziel der neuen Lehre vom Kirchenregiment ist das gleiche wie das Ziel des katholischen Regiments: die ewigen Dinge und Güter den Gläubigen zu bringen; aber hier findet sich ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Gewalten: kirchliche und weltliche. Die erstere wird allein ausgeübt durch die Predigt und das Wort Gottes ohne jeden rechtlichen Zwang; „das Kirchenregiment besteht lediglich in der Verkündigung des Evangeliums und folgeweise die Kirchengewalt allein in der Gewalt, das Evangelium zu predigen"[47]).

Die Confessio scheidet sie deutlich von der weltlichen Gewalt, die die Bischöfe auch noch besitzen. Die Gewalten aber „soll man nicht ineinandermengen und werfen", sagt die Confessio gleichfalls im Artikel 28.

Die Kirchengewalt ist demnach die von der weltlichen Gewalt getrennte, die nicht durch Zwangsmittel herrscht, keine Rechtsgewalt sondern allein Wortgewalt ist. Demnach fehlt dieser Kirchengewalt jenes wesentliche und entscheidende Moment der Staatsgewalt: die Durchsetzbarkeit und Erzwingbarkeit. Gewiß, die Kirche kann das auch, aber nur durch freiwilligen Gehorsam[48]).

Die Kirchengewalt ist lediglich Schlüsselgewalt, Verwaltung des Wortes und nur des Wortes[49]), Seelsorge und nur Seelsorge, die Gewalt der Herrschaft im Hause Gottes durch das Wort Gottes[50]), also nur potestas ordinis et magisterii. „Sie schließt die gesamte Wortverwaltung in sich, nicht bloß die Predigt im engeren Sinne des Wortes, sondern ebenso die Sakramentsverwaltung, die Macht irrige Lehre zu verwerfen, die Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten, und aus der Gemeinde Gottes auszuschließen, ohne menschliche Gewalt, allein durch Gottes Wort[51])". Sie umfaßt gleichfalls die durch das Mittel der Wortverwaltung erforderliche Ordination, d. h. die Gewalt der Berufung zum Lehramt. Dies geht hervor aus einer Stelle in den Schmalkaldischen Artikeln, wo es in dem Teil: de potestate et primatu papae tractatus, in dem Abschnitt de potestate et iurisdictione episcoporum heißt: „weil

---

[46]) Urtext nach der Ausgabe des Deutsch Evangelischen Kirchenausschusses a.a.O.: sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum insefer evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. Haec potestas tantum exercetur docendo seu praedicando verbum evangelium et porrigendo sacramenta vel multis vel singulis iuxta vocationem, quia conceduntur non res corporalis sed res aeternae justitia aeterna, Spiritus Sanctus, vita eterna haec non possunt contingere nisi per ministerium verbi et sacramentorum . . .

[47]) Sohm, Kirchenrecht, Auflage 1892 S. 485.

[48]) Holstein a.a.O. S. 83.

[49]) Sohm a.a.O. S. 488/89.

[50]) Siehe auch Bartels S. 200.

[51]) Mitgeteilt nach Sohm a.a.O. S. 490, sed cum iure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est ordinationem a pastori in sua ecclesia factam iure divino ratam esse.

aber nach gottlichem Recht kein Unterschied ist zwischen Bischofen und Pastoren und Pfarrherrn, ists je ohn Zweifel, wann ein Pfarrherr etliche rechtliche Personen zu Kirchenämptern ordnet, das solche ordinatio nach gottlichen Rechten kräftig und recht ist". Zum Inhalt dieser kirchlichen Gewalt gehört aber auch die Entscheidung über gewisse äußere Ordnungen des kirchlichen Lebens. Aeußere Ordnung, an sich unwesentlich und niemals zum Gottesdienst gehörig, ist niemals im Gewissen verbindlich. Die Aufrichtung der Kirchenordnung ist und bleibt eine geistliche Handlung, weil sie in dem unmittelbaren Dienst der Wortverwaltung steht.

Diese Tätigkeiten, die als Ausfluß der kirchlichen Gewalt dem Inhaber des Kirchenregiments zustehen, haben natürlicherweise eins zur Voraussetzung: Ansehung und Beobachtung des kirchlichen Lebens. Nur auf Grund einer diesbezüglichen Beobachtung kann der Inhaber des Kirchenregiments entscheiden, was er zu tun hat.

Es ist jedoch ersichtlich, daß es sich bei dieser Tätigkeit noch nicht um eine Aufsicht im Sinne der Untersuchung handelt; denn die aus der kirchlichen Gewalt der confessio entspringende Aufsicht ist nicht eine solche über die Gemeinde, sondern über die einzelnen Mitglieder. Eine Pfarraufsicht liegt aber bereits darin, wenn auch kein Rangunterschied zwischen den einzelnen Pfarrern besteht.

Die confessio augustana bestimmt nun weiter folgendes: „Was soll man dann halten vom Sonntag und dergleichen andern Kirchenordnungen und Zeremonien? Dazu geben die unseren diese Antwort, daß die Bischofen oder Pfarrer mugen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe, nicht damit Gottes Gnad zu erlangen, auch nicht damit für die Sunde genug zu tun, oder die Gewissen damit zu verbinden solches für nötigen Gottesdienst zu halten und es dafür zu achten, daß sie Sunde täten, wenn sie ohn Aergernis dieselben brechen. Solch Ordnung gebuhrt der christlichen Versammlung um der Lieb und Friedenswillen zu halten, und den Bischofen und Pfarrern in diesen Fällen gehorsam zu sein und dieselben sofern zu halten, daß einer den anderen nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wustes Wesen sei; doch also, daß die Gewissen nicht beschwert werden"[52]). Wem steht dieses Kirchenregiment nun zu? Nach der confessio augustana gibt es in der Kirche nur ein einziges Amt, das Predigtamt. Das geht aus Artikel 14 hervor, welcher lautet[53]): „Vom Kirchenregiment wird gelehret, daß nie-

---

[52]) Text nach der Ausgabe des Deutsch Evangelischen Kirchenausschusses, wie vor: Quid igitur sentiendum est de Dei dominico et similibus ritibus templorum? Ad haec respondent, quod liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes ut res ordine in ecclesia garantur, non ut perillas mereeamur gratiam aut satisfaciamus pro peccatis aut obligentur conscientiae, aut iudicent esse necessarios cultus, ac sentiant se peccare quum sine offensione aliorum violant. — Talibus ordinationibus convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu fiant omnia in ecclesiis, verum ita, ne conscientiae onerentur.

[53]) Zitiert nach den Bekenntnisschriften, Ausgabe des Deutsch Evangelischen Kirchenausschusses a.a.O.

[54]) Urtext nach der Quelle wie vor a.a.O.: de ordinae ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publico docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.

mand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll, ohn ordentlichen Beruf[54])".

Der Artikel sagt zunächst klar, daß niemand anderes als der dazu durch ordentlichen Beruf Bestimmte predigen soll. Es gilt das Predigtamt als ein Berufsamt, nicht wie es scheinbar aus dem Satz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen hervorgeht, daß jeder predigen und die Sakramente verwalten kann.

Artikel 14 lehrt aber in Verbindung mit Artikel 28 noch mehr: in der Kirche ist allein das Predigtamt das Regieramt. Jedoch nicht so, wie in der katholischen Kirche, daß das Predigtamt (Lehramt) eine Gewalt rechtlichen Regiments in sich schlösse. Sondern weil das Predigtamt lediglich das Werkzeug eines göttlichen Regiments ist, muß jede rechtliche (menschliche) Zwangsübung, welche das Kennzeichen des Reiches dieser Welt (des Staates) ist, ausgeschlossen sein. Die Kirche Christi kann allein durch das Evangelium regiert werden, niemals durch Recht.

Die Ansicht einer großen Anzahl Autoren geht dahin, daß es bekenntnismäßig in der Kirche doch rechtliches Kirchenregiment, rechtliche Kirchengewalt, rechtliche Kirchenverfassung, wenngleich nur kraft menschlichen Rechts, gebe und im gewissen Maße geben müsse. Diese Meinung, die man wohl als die herrschende bezeichnen kann, vermag aber nicht zu leugnen, daß das, was die Bekenntnisschriften Kirchengewalt und Kirchenregiment nennen, nicht rechtlicher Art ist. Man meint aber, es müsse dennoch ein solches Kirchenregiment mit Gewalt (jure humano), ein Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Gesetzgebung und Administration sein können, sollen und müssen.

Für dieses rechtlich geartete von der Wortverwaltung sich unterscheidende Kirchenregiment, ist nach den meisten Autoren grundsätzlich zuständig die Kirche. Insbesondere sind Friedberg[55]) und Rieker[56]) dieser Auffassung. Der letztere löst die Frage nicht aus den Artikeln 14 und 28 der Augustana; er ist der Ansicht, daß diese Artikel die Frage auch nicht lösen könnten, da der Artikel 14 sich nicht gegen die „päpstlichen", sondern gegen die Wiedertäufer richte, die mit ihrem „geistreicheln" die Pfarren auflösen wollten. Er stelle gerade das Gemeinsame, das Päpstliche und Evangelische gegen den Sektenverbände in den Vordergrund. Weiterhin besage der Artikel 28 gar nichts darüber, daß in der Kirche überhaupt keine Rechtsordnung sein dürfe. Er wolle nur ausdrücken, daß der Geistliche in seinem Beruf mit nichts anderem als mit dem Wort und dem Evangelium tätig sein soll. Für die Bringung des Heils sei rechtlicher Zwang oder physische Gewalt untauglich.

Rieker[57]) weist m. E. mit Recht darauf hin, daß über das, was die Artikel sagen wollen, in der evangelischen Christenheit allgemeines Einverständnis herrschte, und daß die Frage, ob rechtliches Kirchenregiment möglich sei, nur dadurch entstanden sei, daß man heute unter Kirchenrecht etwas anderes als die Reformatoren verstünde, nämlich

[55]) Friedberg, Lehrbuch des kath. und evangl. Kirchenrechts S. 91, aber ohne Begründung.
[56]) Rieker, rechtliche Stellung S. 101.
[57]) vergl. auch Holstein a.a.O., der Rieker recht gibt.

gerade nicht die seelsorgerliche Tätigkeit. Damals z. Zt. der Reformation sei die Frage des rechtlichen Kirchenregiments garnicht akut gewesen; die Reformatoren hätten auch garnicht daran gedacht, wenn ihnen auch bekannt war, daß beim Fehlen jeder rechtlichen Gewalt das Geschick der Kirche sehr zweifelhaft war.

Die spätere Entwicklung der evangelischen Kirche nach der Reformation bestätigt diese Ansicht voll und ganz. Für uns kommt es aber darauf an, zunächst daran festzuhalten, daß es z. Zt. der Reformation in der evangelischen Kirche nur eine Gewalt gab, und zwar die des Pfarrers, welcher kraft des Wortes und mit dem Worte regierte. Das rechtliche Kirchenregiment ist ein Produkt der späteren Geschichte und die Lösung des Problems mag dahingestellt bleiben, bis zu der Frage Stellung genommen werden muß, wie das rechtliche Kirchenregiment in die Kirche eingefügt worden ist.

Es ist keine Frage, daß in der heutigen Kirche rechtliches Kirchenregiment nicht nur möglich, sondern erforderlich ist. Soweit es sich handelt um Verwaltung des Kirchengutes, die Ausschreibung von Kirchensteuern, den Erlaß von Vorschriften, die für die Mitglieder der Kirche bindend sind, also offenbar um solche Fälle des Kirchenregiments, die dem äußeren Aufbau und der Gestaltung der Kirche dienen und mit der Seelsorge nichts zu tun haben, kann nicht bezweifelt werden, daß ein solches notwendig ist. Dieses Kirchenregiment ist nicht zu unterscheiden von demjenigen Regiment, das wir als Staats- und Vereinsregiment kennen. Es ist als solches nur Macht, nicht Pflicht und darum innerhalb seines Umkreises souverän und unverantwortlich[58]).

Die Entwicklung des rechtlichen Kirchenregiments.

Bei der Betrachtung der Entwicklung kommt es bei uns darauf an zu beobachten, wie das ursprünglich rein geistliche Regiment zu einem rechtlichen geworden ist. Dabei wird wesentlich sein zu erkunden, ob die rechtliche Gewalt von außen her in die Kirche eingedrungen ist, oder ob sie sich in der Kirche selbst entwickelt hat. Das ist für die Frage der Entstehung und der Natur der Aufsicht entscheidend. Ergibt sich, daß die Entwicklung auf einem Uebergange weltlicher Gewalten auf Kirchenbehörden und Kirchenämter beruht, so haben wir eine Anreicherung der kirchlichen Gewalten mit fremden Elementen; war es aber so, daß lediglich die Gewalt der landesherrlichen Obrigkeit als Kirchengewalt tätig geworden war und diese auf die Kirchen überging, so kann von einer Fremdanwachsung nicht die Rede sein.

Die Trennung von kirchlicher und weltlicher Gewalt, die die Reformatoren lehrten, bedeutete keine vollkommene Trennung: hie Staat, hie Kirche. Der mittelalterliche Staat hatte vor der Reformation eine Stärkung dahingehend erfahren, daß die katholische Kirche, wenn sie sich auch nicht von ihm lösen mußte, so doch ihre Oberherrschaft verlor.

---

[58]) vergl. Friedberg, das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen S. 103 ff. und Rieker, die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts S. 41. Rieker, rechtliche Stellung S. 103.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß es für Luther und die Reformatoren noch nicht den modernen Staatsbegriff gab. Weltliche und kirchliche Gewalten waren nicht verschiedene Gewalten aus zwei verschiedenen Gebieten. Für Luther gab es insoweit nur die Christenheit und beide Gewalten waren Gewalten dieser Christenheit, also eines Körpers.

Die mehr und mehr erstarkende Staatsgewalt begann ihre Grenzen in der Folge weiter zu stecken als im Mittelalter. Sie beschränkte sich nicht mehr auf die sogenannten negativen Staatsaufgaben: Sorge für Schutz nach außen, für Ruhe im Inneren, sondern sie begann in positiver Weise für die Wohlfahrt ihrer Untergebenen tätig zu werden. Dazu gehörte auch die Sorge für ihr Seelenheil, für die Wohlfahrt des Landes in religiös-kirchlicher Hinsicht. Die Kirche hat ja später auch dem Staat dieses Recht einräumen müssen. Es war zunächst ein Notrecht, begründet dadurch, daß durch die Versäumnisse der geistlichen Oberen eine religiöse Verwahrlosung der Untertanen eingetreten war. Das große Verderben, welches in der Kirche mangels jeder rechtlichen und Zwangsgewalt einsetzte, und die Abneigung der geistlichen Oberen gegen eine Reform an Haupt und Gliedern forderten von der Staatsgewalt gebieterisch eine Aenderung dieser Zustände. Der Staat hielt sich auch für berufen, die Aenderungen zu treffen. Die Rechtsgrundlage dafür war das ius reformandi[59]).

Aber abgesehen hiervon hatte die weltliche Obrigkeit eine Pflicht religiöser Natur: falschen Gottesdienst und falsche Lehre zu unterdrücken. Das heilige römische Reich deutscher Nation war ebenso eine weltliche, wie geistliche Größe. Es beruhte auf dem christlichen Glauben. Irrlehre war daher ein Rütteln an den Grundlagen dieses Reiches. Hier hatte es mit seiner Gewalt einzugreifen und als advocatus ecclesiae solchen Frevel zu verhüten und die Schuldigen zu bestrafen. Wir begegnen dem ius reformandi auch in der Gedankenwelt der Reformatoren: in den Lehren von der weltlichen Obrigkeit als praecipuum membrum ecclesiae und von der ihr obliegenden custodia utriusque tabulae. Der Landesherr ist demzufolge Notbischof.

Die Aufgabe des Notepiscopats ist des christlichen Standes Besserung. Dazu gehört sowohl die Beseitigung des fehlgehenden Kirchenregiments als auch die Bestellung des rechten.

Der Gedanke des Notepiscopats entstand dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Wo es die Not erforderte und „der Papst ärgerlich ist der Christenheit“[60]), da gilt in solchem Falle der Notepiscopat der Laien. An der Spitze der Laienschaft aber steht die Obrigkeit, welche als Glied der Kirche verpflichtet ist, zum Schutz und Schirm der geistlichen Christenheit den Notepiscopat mit ihrer weltlichen Gewalt zu handhaben. Also: der Notbischof handelt als Mitglied der Kirche für die Kirche, aber mit weltlicher Gewalt.

Diese Erkenntnis ist wichtig für die Beantwortung unserer Frage. Die Zulässigkeit rechtlichen Regiments in der Kirche muß demnach bejaht

---

[59]) vergl. hierzu Bonin, die praktische Bedeutung des ius reformandi S. 10 ff.
[60]) vergl. Rieker, die rechtliche Stellung S. 105.

werden, wenn auch vorläufig nur als Notrecht. Wenn sich also in der Confessio Augustana eine direkte Bestimmung oder ein unmittelbar darauf hinweisender Grundsatz nicht findet, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Reformatoren mit dem Gedanken eines solchen Notrechts durchaus einverstanden waren. Gelöst haben aber die Reformatoren das Problem selbst nicht[61]).

Die Einwirkung der landesherrlichen Gewalt auf das Kirchenregiment.

Die rechtliche Gewalt in der Kirche wurde gehandhabt zunächst durch die Visitationskommissionen. Die Ursache zu dieser Einrichtung waren der Bauernkrieg und die Wiedertäuferbewegung. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen wurde mißverstanden: man gab sich nicht mit der Gleichstellung vor Gott zufrieden, sondern forderte auch soziale Gleichheit in der menschlichen Gesellschaft. Was die Reformatoren gehofft hatten, trat nicht ein: das Wachsen der Gemeinden aus eigener Kraft und eigenem Wollen in der Wurzel des Wortes Gottes. Alle inneren Widerstände und die Feindschaft gegen alles Kirchenrecht wurden durch die Einsicht besiegt, daß erträgliche Zustände nur mit obrigkeitlicher Hilfe zu erreichen waren.

Herzog Johann Friedrich von Sachsen hatte bereits im Jahre 1524 den Gedanke der Visitationen aufgeworfen[62]). Nachdem der Speyersche Reichsabschied ergangen war, wurden die entscheidenden Schritte unternommen. Im Jahre 1527 erließ der Kurfürst seine Instruktionen und Befehl für die Visitatoren. 1528 folgte die planmäßige Durchführung des Werkes. Das Kurfürstentum wurde in 6 Kreise eingeteilt und in jeden Kreis eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildete Kommission entsandt[63]). Durch diese Visitatoren erfolgte unter Zuhilfenahme der ihnen vom Kurfürsten gegebenen Gewalt die neue Regelung der Pfarrsprengel, des Pfarrereinkommens und der Pfarrbesetzung[64]). Ueber dem Pfarramt wurde zum Zwecke der regelmäßigen und dauernden Aufsicht das Amt des Superintendenten errichtet.

Aus der Tatsache, daß die Kommissionen vom Kurfürsten, der weltlichen Obrigkeit, eingerichtet und mit seiner Gewalt ausgestattet wurden, läßt sich schließen, daß das Regiment, welches sie führten, nicht vollends jenem entsprach, welches in der confessio augustana gelehrt worden war. Jedenfalls wurde das von den Reformatoren gebilligte Notrecht hier zu einer Dauereinrichtung. Das konnte zwar nicht in ihrem Sinne liegen, war aber, wie gezeigt, geboten. Es entsprach nichts anderem als einer bitteren Notwendigkeit.

Was die Rechte der Visitationskommissionen anbetrifft, so sind sie Machthaber der ihnen vom Kurfürsten verliehenen weltlichen Gewalt.

---

[61]) vergl. Holstein a.a.O. S. 101.

[62]) Für die geschichtlichen Daten vergl. Liermann, deutsches evangelisches Kirchenrecht S. 146; s. a. Burkard, Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen, S. 1 ff.

[63]) Burkard, a.a.O. S. 18 ff. 27 ff.

[64]) Burkard, a.a.O. S. 29 ff.

Damit hatten sie Rechtsgewalt. Dadurch, daß die Superintendenten durch sie eingesetzt wurden, könnte uns auch deren Gewalt als eine weltliche dünken. Wir wollen aber hier festhalten, was die confessio augustana lehrt: das Visitieren ist ein Ausfluß der kirchlichen Gewalt, ein bischöfliches Werk, nicht Sache der weltlichen Obrigkeit[65]). Aber weil diese ein Mitglied des christlichen Körpers ist, kann sie auf Grund des Notepiscopats bei Versäumnis der Visitation durch die an sich zuständige Behörde, den Bischof, in außerordentlicher und stellvertretender Weise eingreifen und tun, was ihr ordentlicher und rechtmäßiger Weise nicht zukommt; den Rechtstitel dazu gibt ihr „das Amt der Liebe, das allen Christen gemein und geboten ist", und das hier auszuüben sie umsomehr berufen ist, „weil sie als gewisse weltliche Obrigkeit von Gott verordnet, vor allen anderen Christen schuldig ist, das beste zu schaffen und der Not zu wehren"[66]).

„Die Instruktion und befelch dorauf die visitatores abgefertiget seien", vom 16. Juli 1527 hatte den Visitatoren zunächst ein Erkundigungsrecht verliehen, wenn sie sagt[67]): danach sollen sich die visitatores erkunden, wie die pfarrer, prediger, kapplan und schulmeister ides orts der prediget lahr und selsorger halben geschickt und wie er wandel und wesen steht". Die Visitatoren waren weiter berechtigt, die Pfarrer abzusetzen, sie durften sogar „eine jehrliche pension"[68]) mit ihnen ausmachen, sie konnten pfarrer, die „etwo einen irthumb glauben, so wäre des hochwirdigen sacraments, des laibes und bluts christi, der tauf halben aber must furwendeten, predigten aber hielten, denn sul gesagt werden, sich fuderlich aus unserer landen zu wenden mit der vorwarnung, daß sie darüber betreten wurden, daß sie mir ernst sollten gestraft werden[69]). Die Visitatoren konnten aber noch mehr. Wenn in schweren Fällen eine Strafe notwendig geworden war, „so ist uns" sagte der Kurfürst in seiner Instruktion weiter, „nit engeken, sondern wollen unseren visitatoren hiemit gewalt gegeben haben, solche straf nach irem gutdunken zu verfugen"[70]).

Also, der Kurfürst fügte zu der kirchlichen Gewalt noch ein Stück weltlicher, die Strafgewalt, hinzu. Die Verwarnung und die Androhung ist, da sie verbo geschieht, kirchliche Gewalt; hier und insoweit tritt uns deutlich die aus der kirchlichen Gewalt entspringende Aufsicht entgegen, wenn es auch hier wiederum keine Gemeindeaufsicht ist. Was darüber hinaus Zwang ist, ist vom Landesherrn gegeben, also weltliche Gewalt.

Wir finden hier, und das sei in diesem Zusammenhange im Hinblick auf spätere Ausführungen vermerkt, eine allgemeine Lehraufsicht zum ersten Male ausgesprochen. Aber die Lehraufsicht entspringt jener Kirchengewalt der confessio augustana, denn „an allen orten soll den pfarrnern,

---

65) vergl. Holstein, a.a.O. S. 100.
66) Rieker a.a.O. S. 157.
67) Zitiert nach Sehling, die evangl. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I. Bd. S. 143.
68) Sehling, a.a.O.
69) Sehling, a.a.O.
70) Sehling, a.a.O.

predigern und kapplan gesagt, und ernstlich angezeigt werden . . .[71])". Also sagen und anzeigen! Die aber, die christlichen Unterricht nicht annehmen wollen, „sollen durch die Visitatoren, aber auch amtleut, schosser und sunst eine jede obrigkeit geboten werden in einer bestimmten Zeit zuvorkeufen und sich aus unseren landen zu wenden"[72]). Hier soll also die weltliche Macht durch die weltliche Obrigkeit eingreifen.

Deutlicher noch als die Instruktion an die Visitatoren ist jener „Unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstentum zu sachsen" aus dem Jahre 1528[73]). „Dieser Unterricht" beschreibt zunächst, wie diejenigen Stellen, deren Amt es gewesen, die Christenheit zu führen und ihr zu helfen, vorrottet und verlodbert seien. Da nun die Christenheit so zerrissen und verelendet sei, habe man das „bischöfliche besuchsampt, als aus höhest von nöten, gerne wider angericht gesehen"[74]). Es wird weiter gesprochen vom „Liebeamt"; die Visitatoren dachten aber nicht daran, nun ein weltliches Amt mit weltlichem Regiment einzusetzen. Das sagen sie selbst ganz deutlich[75]): „und wie wol wir solchs nicht als strenge gebot konnen lassen ausgehen, auf das wir nicht neue bepstliche decretalis aufwerfen, sondern als eine historien oder geschicht dazu als ein zeugnis und bekenndnis unseres glaubens . . .".

Die Einsetzung der Superintendenten und deren echtes Kirchenregiment.

Eine natürliche Folge dieser Anordnungen war die Einsetzung von Superintendenten.

Dieser ist gedacht als Aufseher; er soll aber kein Herr über die Pfarre sein und über sie herrschen. Der mit diesem Amt bedachte Pfarrer soll seine Amtsbrüder „freundlich vornehmen". Nur wo es von nöten ist, soll er es der Obrigkeit anzeigen. Dieser Aufseher ist nicht Inhaber eines qualitativ höheren Amtes. Die Pfarrer haben keine abgeleiteten Amtsfunktionen, die sie zur Rechenschaft verpflichten[76]).

Die Superintendenten waren keine Beamte des Landesherrn, obgleich sie, durch die Visitationskommissionen vermöge deren weltlicher Gewalt bestellt sind. Sie haben keine weltliche Gewalt, sondern allein geistliche[77]). Sie führen die Aufsicht über Lehre und Wandel der Pfarrer ihres Kreises, sie üben das bischöfliche Besuchsamt aus, wobei das Mittel ihrer Amtstätigkeit allein das Wort ist. Demgemäß haben sie allein kirchliche Gewalt. Zur Aufrechterhaltung des Friedens können sie nur dies: eine Anzeige durch den Amtmann an den Kurfürsten.

Damit hatten die Superintendenten nur einen Teil jener Gewalt bekommen, welche den Visitatoren zu eigen war.

[71]) Sehling, a.a.O.
[72]) Sehling, a.a.O. S. 144.
[73]) s. bei Sehling, a.a.O. S. 149.
[74]) Sehling, a.a.O. S. 150.
[75]) Sehling, a.a.O. S. 151.
[76]) Holstein, a.a.O. S. 309.
[77]) Sohm, a.a.O. S. 601.

Damit ergibt sich für uns, daß die Superintendenten nicht mehr und nicht weniger an Gewalt besaßen, wie die Confessio dem geistlichen Amt zubilligte. Die Instruktion spricht es selbst sehr deutlich aus, wenn sie von dem Superintendenten sagt: „er soll auf alle anderen priestern so in ampt oder revir des orts sitzen, sie wolen unter den klöstern, stiften, dem vom adel oder anderen und fleißig aufmerken haben, das in den obbestimpten pfarren recht und christlich gelehret und das Wort gottes und das heilige evangelium rein und treulich geprediget und die leute mit den heiligen sacramenten, nach aussatzung Christi, selig versehen werden, das auch ein gut leben füren . . .“[78]). Damit ist der Superintendent an die Stelle des Bischofs getreten, aber ersichtlich nur soweit, als jener das Kirchenregiment kraft seiner Kirchengewalt führte. Der Superintendent übt also insoweit eine echt kirchliche „Aufsicht“ aus, wie sie der Kirchengewalt der Confessio Augustana entspricht. Der Superintendent kann danach, wenn nötig, den Pfarrer zu sich erfordern, und ihn ermahnen, von seinem Tun abzusehen, und ihn gütig unterweisen „warinnen er sich verbrochen, geirret, zuviel oder zuwenig, es sei in der lere oder leben, getahn habe“.

Weitere Aufsichtsmittel gab es für den Superintendenten nicht. Wenn ein Pfarrer bei seinem Irrtum beharren sollte, „so soll der superatendents solchs unverzüglich dem amptmann anzeigen“. Dieser hinterbringt es dem Kurfürsten, „damit seine kurfürstliche gnaden hierin in der zeit billichen versehung furwenden mugen“. Der Superintendent hat nur diesen Appell an die weltliche Macht. Greift diese ein, dann handelt es sich um eine Angelegenheit des weltlichen Regiments, da, wie oben erwähnt, die Irrlehre eine staatsfeindliche Haltung ist, und aus diesem Grunde weltliches Eingreifen erfordert. Das liegt außerhalb des kirchlichen Aufsichtsrechtes. Dies begnügt sich nur damit, die Uebelstände festzustellen und die andere Macht zum Einschreiten zu veranlassen.

Die so geschaffene Aufsicht des Superintendenten ist noch keine Gemeindeaufsicht, sondern allein eine Pfarraufsicht.

Die Einsetzung der Konsistorien und deren weltliches Regiment.

Die Visitationskommissionen begnügten sich nicht allein mit der Einsetzung des Superintendenten. Denjenigen Teil der Gewalt, den sie diesen nicht übertragen hatten, nämlich den weltlichen, übertrugen sie auf eine andere kirchliche Behörde, auf die Konsistorien. Diese sollten zuerst ein Ersatz für die bischöflichen Gerichte sein. Man hatte zwar vorübergehend die Superintendenten mit der Schlichtung von Ehesachen beauftragt, wobei ihnen Amtmänner zugeteilt waren. Auf die Dauer aber wurde das Bedürfnis immer dringender, eine gerichtliche Behörde, die einen Ersatz für die bischöfliche darstellte, zu haben[79]).

Die früheren Bischöfe hatten jene Gerichtsgewalt, von der es in der confessio augustana, Artikel 28 heißt: „wo aber die Bischofen

[78]) Diese und die folgenden angeführten Stellen bei Sehling a.a.O. S. 171.
[79]) vergl. Liermann, a.a.O. S. 148.

weltlich Regiment und Schwert haben, so haben sie dieselben nicht als Bischofe aus gottlichen Rechten, sondern aus menschlichen, kaiserlichen, Rechten, Geschenk von romischen Kaisern und Königen, zur weltlichen Verwaltung ihrer Guter, und gehet das Ambt des Evangeliums garnichts an"[80]. „Das aber die Bischofen (sonst) Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich Ehesachen und zehenten, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte"[81]. Diese Sachen, zu denen auch gewisse Strafsachen (delicta mixta) und dergleichen zählten, waren nach kanonischem Recht res ecclesiasticae und gehörten als solche vor den Bischof.

Der Kurfürst, um die Errichtung der Konsistorien angegangen, ließ den Antrag an die Universität Wittenberg gehen, und es erfolgten „der theologen bedenken von wegen der Konsistorien so ufgericht sollen werden"[82]. (1538). Es wird von den Verfassern der Vorschlag gemacht, 4 Konsistorien aufzurichten, „dahin alle ecclesiasticae causae, Predigtamt, Kirchen, Pfarrer, ibre defension contra iuris, ihr Wandel und Leben belangend etc. und sonderlich auf die Ehesachen möchten gewiesen werden"[83]. In dem Entwurf eines Reskriptes des Kurfürsten heißt es von diesen Konsistorien, daß gelehrte, gottesfürchtige und fleißige Personen zur Verwaltung verordnet werden, „und ihnen von unserem Bruder, als der Obrigkeit, Gewalt, Befehl und Kommission gegeben werden, in Sachen, worin die Kirche ein billig aufsehen haben soll, gütlich, auch rechtlich zu handeln, Einsehen zu tun, zu büßen, zu strafen und anderes, das die Notdurft dabei erfordern wollte, vorzuwenden"[84].

Die Kompetenz[85] der zu errichtenden Konsistorien sollte eine umfassende sein: Aufsicht auf Lehre und Wandel der Pfarrer, auf Gleichheit der Gottesdienste und Zermonien, Schutz der Pfarrer gegen Beschwerungen von Seiten ihrer Pfarrkinder, Behandlung der Ehesachen, Aufsicht über den Besuch des Gottesdienstes; dies alles, weil es von den Superintendenten nicht genügend besorgt werden könne. Insbesondere sollten hierher alle Fälle gewiesen werden, welche von altersher zu der ecclesiastica iurisdictio gehört hatten.

Im Jahre 1542 wurde den Konsistorien auf Grund der Wittenberger Konstitution noch eine andere wichtige Funktion zugewiesen: die Visitation.

In den Konsistorien trifft, wie sich aus alledem ergibt, weltliches und kirchliches Regiment zusammen. Gewiß, die bischöfliche Gerichtsbarkeit geht auf sie über. Aber für uns ist nicht die Gerichtsbarkeit das entscheidende, sondern die Verwaltungstätigkeit, die sie ausüben (wobei zu beachten ist, daß man damals die beiden Begriffe noch nicht unterschied). Soweit die Visitation in Frage kommt, haben wir es mit

---

80) Bekenntnisschriften der evangl. Kirche S. 123.
81) Bekenntnisschriften S. 125.
82) vergl. Liermann S. 148.
83) zitiert nach Rieker, a.a.O. S. 160.
84) zitiert nach Rieker, a.a.O. S. 161.
85) vergl. hierfür und das folgende Rieker, a.a.O. S. 162 ff.

einer aus der kirchlichen Gewalt hergeleiteten kirchlichen Aufsicht zu tun. Aber nur insoweit. Natürlich können die Konsistorien auch in allen anderen Fällen sich im Rahmen dieser Gewalt halten und mit dem Worte regieren. Allein, wenn man bedenkt, daß ihnen in allen Dingen gerade deshalb eine so große Kompetenz eingeräumt wurde, damit sie die weltliche, also die Zwangs- und Rechtsgewalt ausüben können und zum Teil sogar müssen, erscheint ihre Aufsicht nicht mehr als kirchliche, sondern als eine mit kirchlich-fremder, mit weltlicher Gewalt so stark durchsetzte, daß man ihre Gewalt schlechthin als weltliche Gewalt bezeichnen muß.

Während die Aufsicht der Superintendenten im wesentlichen Lehr- und Pfarraufsicht ist, erstreckt sich die der Konsistorien auch auf die Laien, auf ihr Verhältnis zum Pfarrer und ihr Verhältnis untereinander. Da aber auch jene Rechte der Visitationskommissionen, die sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Pfarrer, also mit der Zahlung der Vergütungen, mit den Pfarrgütern, auch mit der äußeren Ordnung der Gemeinde beschäftigen, auf sie übergegangen sind, ändert sich das Bild. Wenn man hinzunimmt, daß alle wesentlichen Vorgänge in der Gemeinde seinem Regiment unterliegen, so kann man zum ersten Male von einer Gemeindeaufsicht sprechen, wobei aber zu bedenken ist, daß zu der damaligen Zeit die Gemeinde im heutigen Sinne noch nicht vorhanden war. Aber hier liegen doch die ersten Ansätze zu jener außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Befugnisse, die das Konsistorium im Bezug auf Verwaltung der Kirchengemeinde heute hat.

Das wesentlich weltliche Moment in der Konsistorialaufsicht — so möchte ich die von dieser Behörde geführte Aufsicht bezeichnen — läßt nun Zweifel darüber aufkommen, ob es sich bei den Konsistorien um landesherrliche oder kirchliche Behörden handelt; denn wir wären nur im letzteren Falle von einer kirchlichen, d. h. von einer kirchlichen Behörde ausgeübten, Aufsicht zu sprechen berechtigt. Heute sind die Konsistorien naturgemäß kirchliche Behörden; für die damalige Zeit aber ist unter den kirchenrechtlichen Schriftstellern darüber Streit entstanden.

Die eine Ansicht[86]) hält diese Behörden für weltliche mit der Begründung, daß sie auf landesherrliche Errichtung beruhen und weitgehendst mit landesherrlicher Macht ausgestattet sind. Hiergegen wendet sich Rieker[87]), indem er darauf hinweist, daß sie als Ersatz für die in den evangelischen Gebieten weggefallenen bischöflichen Zentralbehörden gedacht sind: sie seien also von Anfang an als kirchliche Behörden errichtet. Wenn auch diese Absicht m. E. nicht allein für ihre weltliche oder kirchliche Eigenschaft entscheidend maßgebend sein kann, so fällt hier ins Gewicht, daß der Landesherr nicht als ein der Kirche Fernstehender, sondern als Mitglied der Kirche und als Notbischof die Errichtung vornahm. Es handelt sich hierbei auch um die Lösung der Frage, ob überhaupt rechtliches Regiment in der Kirche möglich ist. Wenn die Frage aus Zweckmäßigkeitsgründen bejaht werden muß, so heißt das doch

---

86) Ausführlich dargestellt bei Rieker, a.a.O. S. 167.
87) Rieker, a.a.O. S. 168.

nichts anderes, als daß die Kirche ihre Zustände nicht anders bessern konnte, als durch eine starke Zwangsgewalt. Gewiß haben die Konsistorien vom Landesherrn einen großen Teil weltlichen Regiments erhalten, aber das Entscheidende ist doch die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, Regelung der kirchlichen Zustände. Und auch das Moment, auf welches Rieker seine Ansicht stützt, und das sich mit voller Deutlichkeit aus der Geschichte ergibt, nämlich die Errichtung der Konsistorien aus dem Grunde, den landesherrlichen Hof von der kirchlichen Last zu erlösen, und die Absicht, die politische von der kirchlichen Verwaltung zu trennen, läßt allein die Ansicht als richtig erscheinen, welche die Konsistorien als kirchliche Behörde bezeichnet.

Wir haben also eine doppelte kirchliche, d. h. durch kirchliche Behörden geführte Aufsicht: die des Superintendenten, welche als eigentliche kirchliche Aufsicht zu bezeichnen ist, da sie aus der kirchlichen Gewalt allein entspringt — Superintendenten- oder Episcopalaufsicht — daneben diejenige des Konsistoriums, welche sich als fremd bereicherte, d. h. durch Momente des weltlichen Regiments entscheidend beeinflußte kirchliche Aufsicht darstellt.

Unter dem Begriff der Episcopalaufsicht fällt übrigens auch die des Generalsuperintendenten, eines Amtes, welches im Jahre 1533 eingerichtet wurde[88]).

Bei der bisherigen Untersuchung ist von der Kirche lutherischen Gepräges die Rede gewesen. In der reformierten Kirche ist die Aufsicht auf eine andere Art und Weise entstanden. Auch hier hat die Untersuchung vom Begriff der Kirche auszugehen.

II. Teil: Entstehung und Entwicklung in der reformierten Kirche.

Während Luther nur eine unsichtbare Kirche kannte, die einer äußeren, in Sonderheit rechtlichen, Verfassung unfähig war, lehren die Schweizer Reformatoren etwas anderes. Der Unterschied zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche ist nicht deutlich ausgeprägt. So ist bei Zwingli die Kirche vor allem die Gesamtheit aller Menschen auf Erden, welche sich äußerlich zur rechten Kirche bekennen. Zum anderen versteht er aber auch unter Kirche die einzelnen Partikular-Kirchen „die Pfarrer" oder „Kilchhören", d. h. die einzelnen nebeneinanderstehenden Gemeinden[89]).

In der reformierten Kirche ist das charakteristische Moment: der Grundsatz der Prädestination. Hieraus entwickelt sich das Wesen der Kirche[90]): „Die Seeligkeit oder Verdammnis hängt nicht davon ab, ob der Mensch das ihm dargebotene Heil im Glauben ergreift, oder im Unglauben verschmäht, sondern allein von der ewigen Vorbe-

---

[88]) vergl. Foellmer, Geschichte des Amtes des Generalsuperintendenten i. d. altpr. Union S. 3 ff.

[89]) Sohm, a.a.O. S. 635 f.

[90]) Rieker, Grundsätze S. 64.

stimmung Gottes. Eine berufene und sammelnde Tätigkeit kann daher der sichtbaren Kirche in erster Linie nicht zukommen, sie ist ja das corpus electorum, die Gesamtheit derer, die Gott durch sein absolutes Dekret zur Seligkeit bestimmt hat. Eben darum ist es das Königreich Christi, weil sie nur solche umfaßt, die Kraft des aeternum Dei dicretorum Christo angehören. Aufgabe der Kirche ist vielmehr die Heiligung ihrer Mitglieder; sie muß beständig danach trachten, und mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, darauf hinarbeiten, daß sie sei eine wahre Kirche, das Haus Gottes, das Königreich Christi".

Kirchenregiment und Kirchengewalt in der reformierten Kirche.

Aus dieser Aufgabe der Kirche ergibt sich zweierlei: einmal gewinnt die Kirchenzucht innerhalb der reformierten Kirche eine überragende Bedeutung. Die kirchliche Disziplin dient dabei vor allem dem Zwecke, die „Kirche rein zu halten von allem Unheiligen, das Prädikat der Heiligkeit der Kirche zu verwirklichen, weil sie eben der Leib Christi ist"[91]). (In der lutherischen Kirche dient die Zucht nicht dem Heil des Ganzen, sondern des Einzelnen).

Außer der Notwendigkeit einer Verfassung aus göttlichem Recht ergibt sich daraus noch ein weiteres: der Ausschluß jeder menschlichen Herrschaft in der Kirche, die Alleinherrschaft Christi. Ist die Kirche der Gottesstaat, das Königreich Christi auf Erden, dann darf und soll niemand darin herrschen außer Christi[92]). Hierbei ist das Königtum Christi nicht nur geistig-moralisch, sondern auch juristisch-politisch zu verstehen[93]).

Mit diesem Regiment Christi verträgt sich das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment nicht. Alle Herrschaft eines Laien über die Kirche ist ausgeschlossen. Aber auch eine andere Folge ergibt sich aus dem Königtum Christi: in der reformierten Kirche ist eine Hierarchie, eine Priesterherrschaft wie in der katholischen Kirche unmöglich. Und wir ahnen schon, daß es wohl auch nicht das pfarramtliche Kirchenregiment wie in der lutherischen Kirche geben wird.

Einen Grundsatz aber haben die lutherische und die reformierte Kirche gemeinsam: alle Kirchengewalt der Kirche. Nur versteht die reformierte Kirche unter Kirchengewalt etwas grundsätzlich anderes.

Für den reformierten Christen ist die Kirche nicht nur eine gottesdienstliche Gemeinschaft, sondern überhaupt eine Gemeinschaft des christlichen Lebens und Handelns[94]). Sie ist nicht etwa, wie nach lutherischer Auffassung, nur die eine Seite am öffentlichen Gemeinwesen, sie ist vielmehr ein eigener sozialer Organismus; sie stellt allen, was nicht Kirche ist, den Grundsatz ihrer Selbständigkeit entgegen[95]).

---

91) Rieker, a.a.O. S. 66.
92) Rieker, a.a.O. S. 105.
93) Rieker, a.a.O. S. 109.
94) Rieker, a.a.O. S. 68.
95) Rieker, a.a.O. S. 87.

Weil nun dieses Gemeinwesen vollkommen selbständig ist, bedarf es einer Verfassung. Aber nicht nur deshalb allein, sondern vor allem auch aus dem Grunde, weil nur die richtig verfaßte Kirche, der Gottesstaat, das Reich Christi auf Erden ist[96]). Die rechte Verfassung ist ein Kennzeichen der wahren Kirche Christi; und zwar ist, damit die Versammlung der Gläubigen überhaupt Kirche ist, eine bestimmte Ordnung erforderlich. Und zwar eine rechtliche Ordnung[97]). Es soll also ein rechtliches Regiment sein[98])[99]). Damit haben wir einen wesentlichen Unterschied in der Kirchengewalt der lutherischen und reformierten Kirche: bei der reformierten Kirche hat die aus diesem rechtlichen Regiment erwachsende Aufsicht einen ganz anderen Inhalt, ganz andere, weitgreifendere Funktionen. Auch die lutherische Konsistorialaufsicht kann nicht jenen allgemeinen Umfang haben.

Denn in der reformierten Kirche gilt nach Calvin der Grundsatz der „Totalität", um es mit einem modernen Ausdruck zu bezeichnen. Dieser Totalitätsgrundsatz ergibt sich schon aus dem mitgeteilten Satz von der Selbständigkeit der Kirche gegenüber allem, was nicht Kirche ist, und zwar nicht nur im religiösen, sondern auch in politisch-juristischem Sinne. Die reformierte Kirche hat ihr eigenes Oberhaupt, ihre eigene Verfassung, ihre eigene Regierung und Gesetzgebung, ihre eigenen Organe, ihre eigene Zucht- und Strafgewalt.

Hieraus ergibt sich, daß die aus diesem Totalitätsregiment erwachsende Aufsicht ihrem Umfange nach total ist. Da die Kirchengewalt eine rechtliche ist, so ist auch die aus dieser Gewalt entspringende Aufsicht eine rechtliche, also eine mit Zwangsmitteln ausgestattete. Aber hier nicht, wie bei der Konsistorialaufsicht der lutherischen Kirche als vom landesherrlichen Regiment übertragene, sondern aus der eigenen kirchlichen Gewalt, aus eigenem kirchlichen Recht herrührende Zwangsmittel.

Diese Grundsätze bedürfen aber noch einer genaueren Erläuterung. Denken wir an die lutherische Kirche zurück, so war Träger der Kirchengewalt nach den Bekenntnisschriften der Pfarrer. Ganz anders hier! Träger der Kirchengewalt ist nicht eine einzige Persönlichkeit, sondern die Gemeinde. Kein Geistlicher hat die Herrschaft über einen anderen, sie sind grundsätzlich alle gleich; jeglicher Primat und jegliche Hierarchie ist ausgeschlossen: „data est autem omnibus in Ecclesiae ministris una et aequalis potestas sive functio"[100]).

Der Kirchenbegriff der Reformierten umfaßt, wie schon angedeutet, zweierlei: Kirche ist sowohl die Gesamtheit aller Gläubigen auf Erden, als auch die Einzelgemeinde, „die Kilchhöre". Die allgemeine sichtbare Kirche ist — nach Zwingli — nicht organisiert und hat deshalb nur theoretischen Wert. Anders die besonderen Kirchen

96) Rieker, a.a.O. S. 91.
97) vergl. Sohm, a.a.O. S. 656.
98) vergl. Bartels, a.a.O. S. 204.
99) Ob das Recht, wie in der kath. Kirche, ius divinum ist, erscheint zweifelhaft. Sohm, a.a.O. bejaht, während Rieker S. 92 nur teilweise dieser Ansicht ist.
100) Confessio helvitica posterior XVIII, 16.

(Partikulier-Kirchen). Hier kommen die Gläubigen tatsächlich zusammen, hier ist eine wirkliche Versammlung, nicht eine Idealversammlung. Diese örtlichen Zusammenschlüsse sind organisiert, und nur diese allein. Sie sind deshalb nach Zwingli die Organe der Kirche Christi, für das kirchliche Handeln[101]). Die Gemeinde hat alle Kirchengewalt. „Weil die Braut Christi (die allgemeine Kirche der wahrhaft Gläubigen) hier auf Erden sich niemals versammeln und folglich niemals Gewalt üben kann, aber doch die Uebung ihrer Gewalt im Dienst der rechten Wortverwaltung notwendig ist, muß ihre Gewalt durch die besonderen Kirchen (die Gemeinden) als durch ihre Glieder verwaltet werden. Es ist immer dieselbe Kirche Christi, welche durch die einzelnen Kirchengemeinden handelt, und immer dieselbe Kirchengewalt, welche von den einzelnen Kirchengemeinden gehandhabt wird"[102]). Zu dieser Gemeinde gehört auch der Pfarrer. Er ist nicht mehr und weniger als alle anderen Gemeindeangehörigen, und nur dadurch ausgezeichnet, daß er das Recht und die Pflicht hat, das Wort Gottes zu verkündigen.

Die Entwicklung der reformierten Gemeindeaufsicht.

Dem Problem der Gemeindeaufsicht scheinen sich angesichts der Tatsache, daß die Gemeinde Inhaberin aller und jeder Kirchengewalt ist, erhebliche Schwierigkeiten gegenüber zu stellen. Wenn die Gemeinde alle Gewalt hat, in der Kirche keine Hierarchie möglich ist, alle Gemeinden als Partikulier-Kirchen rechtlich gleich gestellt sind, muß trotz aller Verfassung, trotz aller Rechtsordnung, eine Aufsicht unmöglich sein. Hinzu kommt, daß nach den kirchlichen Amtsregeln eine Gewalt über die Gemeinde Niemandem gegeben ist außer Christus, und es an Aufsichtsorganen mangelt. In der lutherischen Kirche konnte diese Frage garnicht auftauchen, da dem Pfarrer als einem der Gemeinde übergeordneten Amte die Kirchengewalt in die Hand gegeben war.

Die Frage läßt sich nur aus der geschichtlichen Entwicklung beantworten.

Calvin, der nach langer Abwesenheit nach Genf zurückgerufen wurde, um die zügellos gewordene Gemeinde wieder in Zucht und Ordnung zu bringen, begann mit dem Tage seines Wiedereinzuges am 13. Sept. 1541 eine Kirchenordnung auszuarbeiten; auf Grund dieser wurden 4 Aemter eingerichtet, von dem das Amt der Aeltesten oder Verordneten zum Inhalt hatte, auf den Wandel eines jeden Einzelnen acht zu geben, die Unordentlichen „freundlich zu ermahnen", erforderlichenfalls" der zu brüderlicher Bestrafung aufzustellenden Behörde anzuzeigen"[103]). Hier

---

[101]) vergl. Sohm, a.a.O. S. 636, Rieker, a.a.O. S. 85, Farner, die Lehre bei Kirche und Staat bei Zwingli S. 9 ff.

[102]) Sohm, a.a.O. S. 637. Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfass. seit der Reformation S. 37 scheint der Gemeinde die Kirchengewalt in diesem Umfange nicht zubilligen zu wollen, wenn er sagt: „Calvin erkennt dem Grundsatz nach die Gemeinde für die Inhaberin der kirchlichen Vollmacht, aber er gestattet ihr nur, Unordnung und Willkür zu verhüten, nicht die unmittelbare Ausübung des Rechts, sondern bloß Mitwissen und stillschweigende Einwilligung (also auch Einsprache im Falle eines Mißbrauchs)."

[103]) Lechler, a.a.O. S. 43.

handelt es sich aber lediglich um eine Aufsicht über Einzelne in der Gemeinde, nicht über die Gemeinde als solche.

Eine Pfarreraufsicht gibt es nach dieser Ordnung insofern, als das Konsistorium — aus Pfarrern und Aeltesten bestehend — und der Magistrat der Stadt (Genf) prüft und entscheidet, wer als Pfarrer angestellt wird. Gewiß liegt hierin eine dauernde Lehraufsicht, ähnlich derjenigen der lutherischen Kirche, aber nur eine gewisse; denn die Pfarrer genießen nach ihrer Anstellung immerhin Lehrfreiheit. In der weiteren Regelung finden wir gegenüber der Calvin'schen Lehre ein für die Entwicklung der Gemeindeaufsicht bedeutsames Merkmal: die Gemeinde als Gesamtperson wird zwar nicht bei den Predigerwahlen, aber bei der Wahl von Aeltesten und bei den Akten der Kirchenzucht mit Stillschweigen übergangen. Das ist ein Abweichen vom Gemeindeprinzip, wie es bezeichneter nicht gedacht werden kann. Erst späterhin wurde die Kirchenordnung in dieser Hinsicht geändert, als der Gemeinde ein gewisses Zustimmungsrecht eingeräumt wurde: sie konnte gegen die gewählten Aeltesten, welche öffentlich bekannt zu machen waren, Einspruch erheben[104].

Die Ausgestaltung einer regelrechten Gemeindeaufsicht mußte aber daran scheitern, daß die Entwicklung der Kirche zuerst nur in der Reformationsstadt vor sich ging.

Erst später kam es in Frankreich zur Ausbildung einer Gemeindeaufsicht. Am 26. Mai 1559 traten in Paris zum ersten Male die Vertreter der in Frankreich befindlichen reformierten Gemeinden zu einer Synode zusammen[105]. Es wurde ein gemeinsames Glaubensbekenntnis, die Confessio Calicana aufgestellt, und eine Kirchenordnung, die Discipline ecclesiastique geschaffen. Danach wurden der Einzelgemeinde grundsätzlich alle Rechte bestätigt, welche sie nach der Lehre haben mußte. Dagegen ist die Gemeinde und das Konsistorium der Gemeinde in Beziehung auf Vollmacht eingeschränkt: erhebliche und auch für andere Gemeinden folgenreiche Akte darf keine Gemeinde ohne Einwilligung der Synode (Provinzial-Synode) oder, falls Gefahr im Verzuge ist, ohne schriftlich eingeholte Zustimmung der Gemeinde der Provinz vornehmen[106]. Die Provinzial-Synode fungierte auch als zweite Instanz bei Einsprüchen gegen die Pfarrerwahl. Ihr stand die Befugnis zu, einen Pfarrer abzusetzen.

Mit der Provinzial-Synode finden wir (abgesehen von der gleichzeitig errichteten General-Synode) zum ersten Male eine über der Gemeinde stehende Instanz. Die Aufsicht beschränkt sich allerdings auf die Zustimmung zu Gemeindebeschlüssen[107]. In der Folge haben die französischen Synoden eine rege Tätigkeit gegenüber den Gemeinden entfaltet in einer Weise, die dem reformierten Totalitäts-Prinzip durchaus entsprach. Wir sehen also auch hier eine ähnliche Entwicklung (wie im

---

104) nach Lechler, a.a.O. S. 52.

105) nach Lechler, a.a.O. S. 69.

106) Lechler, a.a.O. S. 72.

107) Das Konsistorium, welches in jeder Gemeinde hauptsächlich zum Zwecke der Kirchenzucht bestand, kann man wohl, wenn es auch die Gemeinde daraufhin zu beobachten hatte, nicht als Gemeindeaufsichtsorgan ansprechen.

Luthertum. Das lutherische Konsistorium, zuerst als Gericht gedacht, bis es sich aber bald zu einer Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde entwickelte, die reformierte Synode, an sich gedacht zunächst als nächste Instanz über dem Konsistorium (aus Kirchenräten), aber dann sich ausbildend zum Verwaltungs- und Aufsichtsorgan.

Später gab es noch zwischen dem Konsistorium und Synode eine Zwischeninstanz, das Colloquium, das verschiedene Funktionen des Konsistoriums übernahm.

Eine gleiche Entwicklung war in Deutschland nicht zu beobachten. In Hessen, wo die Reformation im Jahre 1526 eingeführt wurde, gab es auf Grund der Kirchenordnung allerdings auch Provinzial-Synoden[108]). Ihr Geschäftskreis umfaßte u. a. die Prüfung der Pfarrwahlen und Absetzungen von Seiten der Gemeinden, die Ueberwachung der Visitatoren, endlich die Entscheidung über vorgelegte Fragen und Zweifel einzelner Gemeinden. Alle kirchliche Vollmacht war der Synode in die Hände gelegt; namentlich wurde von der Landes-Synode, als der Spitze des Kirchenregiments, alles abhängig gemacht. Im Jahre 1531 wurden durch den Landgrafen auf Grund des von Melanchthon verfaßten Unterrichts der Visitatoren von 1528 Superintendenten eingesetzt. Trotz dieser Durchsetzung mit lutherischen Elementen ist die Gemeindeaufsicht reformierter Prägung nicht weggefallen.

In der Pfalz errichtete Kurfürst Friedrich III. nach langem Kämpfen, und obwohl er reformierten Bekenntnisses war, im Jahre 1564 ein Konsistorium lutherischer Art, zur Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments unter dem Titel Kirchenrat, dem u. a. die Uebung der Kirchendisziplin übertragen wurde[109]). Da sich bereits 4 General-Superintendenten im Lande befanden, haben wir hier trotz mancher an reformierten Einrichtungen erinnernde Umstände eine kirchliche Aufsicht lutherischer Prägung.

Ansätze zu einer Gemeindeaufsicht reformierter Art finden wir sehr bald am Niederrhein. Nach den großen Einwanderungen fand im Jahre 1568 eine Synode in Wesel statt[110]). Hier erachtete man die Kirchenzucht für so unerläßlich, daß man beschloß, ernstlich darüber zu wachen, das keine Gemeinde, die sich bilde, die Kirchenzucht vernachlässige. Diesem ersten Ansatze zu einer Gemeindeaufsicht folgte nach der Synode zu Emden im Jahre 1571 ein weiteres. Diese Synode betrachtete es als eine ihrer Hauptaufgaben, für gegenseitiges Zusammenhalten und gegliederte Verbindung der dazugehörenden Gemeinden zu sorgen. Es wurde angeordnet, daß regelmäßige Zusammenkünfte von Seiten benachbarter Gemeinden periodisch abgehalten werden sollten. Die äußeren und inneren Zustände der Gemeinden bildeten Gegenstand von Umfragen; Gegenstände, die von den Konsistorien der Gemeinden nicht bereinigt werden konnten, fanden hier ihre Erledigung. An jährliche Provinzialsynoden war auch

108) nach Lechler, a.a.O. S. 16 ff.
109) Lechler, a.a.O. S. 110 ff.
110) Lechler, a.a.O. S. 115 ff.

gedacht. Dort sollte verhandelt werden, was in die Lehre und in die Kirchenordnung einschlug. Diejenigen Sachen, die dann noch nicht zur Erledigung kamen, blieben einer General-Synode vorbehalten.

Weiter zeigte sich überall da in deutschen Landen, wo die reformierte Lehre Eingang fand, die grundsätzlich gleiche Entwicklung. Ueber den Gemeinden entstand, aus ihrem Zusammenschlusse, die Synode, welche sich aus Vertretern der Gemeinden, der Pfarrer und einem oder zwei Aeltesten zusammensetzte, als Aufsichtsinstanz.

Diese Instanz ist nicht wie im Luthertum eine ständige Einrichtung, eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde. Die Versammlungen der Gemeinden treten nur in bestimmten Zeitabschnitten zusammen; zwischendurch ist eine Gemeinde Vorort; sie hat aber lediglich die einzige Pflicht, die nächste Versammlung der Synode vorzubereiten und dazu einzuladen.

Nachdem wir nun festgestellt haben, daß das Problem der Gemeindeaufsicht in der reformierten Kirche dadurch gelöst worden ist, daß sich die Gemeinden zusammen geschlossen haben, und sich selbst eine übergeordnete Aufsichts-Instanz schufen, wollen wir noch einmal kurz den Inhalt dieser Aufsicht feststellen.

Wir haben schon gesagt, daß die Aufsicht eine sogenannte totale sein muß, da das Kirchenregiment der reformierten Kirche ein totales ist. Sie wird sich also grundsätzlich auf alles erstrecken können, was Gegenstand des Kirchenregiments ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um rein geistliche Dinge oder die äußeren Zustände der Gemeinde handelt. Was aber noch wichtiger ist, ist dieses: sie hat alle Gewalt zu berichtigen; ihr wesentliches Merkmal sind rechtliche Zwangsmittel.

Bisheriges Ergebnis.

Zusammenfassend kann gesagt werden: es gibt ursprünglich dreifach verschiedene Arten der Aufsicht. Das ist zunächst die Episkopalaufsicht, deren wesentliches Merkmal ihre geistliche Gewalt, die Wortgewalt und das Fehlen jedes Zwanges ist. Des weiteren fanden wir die Konsistorialaufsicht, deren wesentliches Merkmal eine über die Wortgewalt hinausgehende vielfache Zwangsgewalt ist, welche sich jedoch nicht auf die geistlichen Angelegenheiten der Gemeinde wie Lehre und Kirchenzucht, sondern auf die äußeren Angelegenheiten, erstreckt. Zuletzt erkannten wir jene Aufsicht der reformierten Kirche, die wir mit Totalaufsicht bezeichnen wollen, welche aus dem totalen, rechtlichen Regiment der reformierten Kirche erwachsend, sich all umfassend und mit allem Zwang ausgestattet, betätigt. Konsistorial- und Total-Aufsicht haben gemeinschaftliches und unterschiedliches. Sie sind gleich in ihrer rechtlichen Natur aber verschieden im Umfange. Die Konsistorialaufsicht als „weltliche" erstreckt sich naturgemäß auf „weltliche" Dinge. Die Totalaufsicht geht weiter: sie umfaßt die Funktionen der Episkopal- und Konsistorial-Aufsicht, ohne den Unterschied zwischen beiden zu kennen.

C. II. Hauptabschnitt: Die weitere Entwicklung der kirchlichen Aufsicht und der heutige Zustand.

Die Entwicklung des Episcopalaufsichtsamtes.

Es war schon angedeutet worden, daß der Episkopal-Aufsicht die Befugnis inne wohnte, in gewissen Fällen eine Anzeige bei der weltlichen Obrigkeit zu machen. Dieses hieraus entspringende Nebeneinander der geistlichen und weltlichen Obrigkeit mußte sich in dem Augenblick verändern, wo der Superintendent gezwungen war, im Auftrage der Obrigkeit zu handeln. Das ist im Laufe der Entwicklung z. B. im preußischen Allgemeinen Landrecht eingetreten. Die Befugnisse, die zu dieser Zeit die weltliche Obrigkeit den Superintendenten verliehen hatte, waren so stark, daß es zweifelhaft werden konnte, ob es sich hier tatsächlich noch um kirchliche Aufsicht handelte. Der § 155 Titel 11 Teil II des A.L.R. bestimmt z. B.: „zu entscheidenden Verfügungen, wie überhaupt zu anderen Geschäften, sind sie (die Superintendenten) ohne Auftrag ihrer Oberen nicht befugt". Zwar klang § 152 11, II A.L.R. in einer Weise, die durchaus dem lutherischen Ideal entsprach: „ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen", aber Holstein[111]) hat ganz recht, wenn er sagt, daß das Superintendentenamt damals „von oben gesetzt und in diesem Sinne anstaltlich-obrigkeitlich gedacht war". An dem Inhalt der Aufsicht hat sich freilich nichts geändert, wenn auch die Vorschrift des § 155 11, II A.L.R. „jeden schriftmäßig-religiösen Sinn vermissen läßt, der das Amt von unten her berufen denkt"[112]).

Erst in dem Moment, wo die Kirche sich von der Kirchenhoheit des Landesherrn löst und ihre organisatorische Selbständigkeit erhält, wird es anders. Das Jahr 1848 mit seinem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche, der aufkommende Liberalismus sorgten für eine weitgehende Klärung. Als man erkannt hatte, daß der Staat weder berechtigt noch verpflichtet sei, für das Seelenheil seiner Untertanen zu sorgen, „und als Schleiermacher seinen „canonischen Ratspruch" getan hatte: Hinweg mit jeder Verbindung zwischen Staat und Kirche, und als Artikel III der Verfassung von 1848 in seinen §§ 11—16 Religionsfreiheit gewährte, wurde das Superintendentenamt, da es an den Staat als die weltliche Obrigkeit nicht mehr gebunden war, ein solches, das seine Befugnis gründet aus dem Recht spezifisch kirchlicher Art, welches der Summepiskopus in sich trägt"[113]). Hier wiederholte sich also der Vorgang der Aufrichtung der Konsistorien: Verwurzelung des Amtes und Begründung seiner Gewalt im Kirchenregimente durch den Landesherrn.

Die nächste Entwicklungsperiode ist jene, die in Preußen durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 16. September 1873 herbeigeführt worden ist. Nach reformiertem Vorbild wurden Synoden geschaffen, auch in den Kreisgemeinden, wo sie bisher wenig oder gar-

---

[111]) Holstein, a.a.O. S. 311.
[112]) Holstein, a.a.O. S. 311.
[113]) Holstein, a.a.O. S. 311.

nicht ausgebildet waren. Die Kreisgemeinde erhielt als Organe außer der Kreissynode den Kreissynodalvorstand, welchem auch spezifische Aufsichts-Befugnisse über die Gemeinden verliehen wurden[114]). Das Superintendentenamt wurde nicht beseitigt, sondern in seiner ursprünglichen Eigenart und in seinen Funktionen belassen. Die Person des Amtsträgers allerdings wurde mit in die synodale Organisation einbezogen als Vorsitzender der Kreissynode[115]). Aber die Tatsache, daß der Superintendent in seiner Hand wichtige Synodal-Befugnisse vereinigte, bedeutete nicht eine Verschmelzung. Es ist etwas verschiedenes, wenn er in seiner Funktion als Superintendent handelt, oder wenn er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kreissynode tätig wird. Holstein drückt sich so aus: „dort ist er Vollstrecker des obrigkeitlichen Willens der Leitung der Gesamtkirche, an ihren Auftrag gebunden, ihr verantwortlich, aber nach unten ungebunden und frei; hier ist er Mitbildner des genossenschaftlichen Synodalwillens und Ausführer oder Mitausführer eben dieses Willens, als solcher juristisch gebunden, ihr verantwortlich, aber dafür nach oben frei und ungebunden"[116]).

Die Synodalorgane haben aber keine Kompetenz bekommen, in diejenige Seite des Handelns einzugreifen, die dem Superintendenten als solchem geblieben ist. Sie haben zwar auch die Mittel der brüderlichen Mahnung und Warung, aber das sind Rechte, die das Gesetz ausdrücklich als Mitaufsicht[117]) bezeichnet.

Die heutige Episcopalaufsicht des Superintendenten.

Nach den neueren Kirchenverfassungen der Jahre 1920 bis 1924 ist die Zuständigkeit des Superintendenten eine dreifache:

1. Er hat die kirchliche Aufsicht über Amtsführung, Wandel und Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten und über die Gemeinden zu führen, zu sorgen für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung und die Durchführung der Verwaltungsmaßnahmen der Provinzial- bzw. Zentralverwaltungsbehörde[118]).

2. Er hat die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten, und den Gemeinden bei Ordnung und Pflege des kirchlichen Lebens ratend und helfend zur Seite zu stehen. Er soll der Vertrauensmann der Pfarrer und Gemeinden seines Bezirkes sein[119]).

3. Er hat einzelne Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen, wie z. B. die Leitung der Pfarrwahl[120]), die Ordination und Verpflichtung der Geist-

---

[114]) §§ 53, 55 der Kirchengemeinde und Synodalordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873; bei Goßner, preuß. evangl. Kirchenrecht S. 152 ff., insbesondere S. 213 ff.

[115]) § 50 K.G. und S.O.

[116]) Holstein, a.a.O. S. 312.

[117]) § 53 Ziff. 3 K.G. und S.O.

[118]) Art. 77 (1), (2) Ziff. 1 V.U. altpr. Union; Art. 31 V.U. Hann. luth.; § 100 V.U. Schlesw. Holstein; § 61, Hess. Kassel; § 92, Hess. Nassau.

[119]) Art. 77 altpr. Union; Art. 31 Hann. luth. § 100 (1) Ziff. 2 und 4 Schlesw. Holstein; § 92 (1) Nassau.

[120]) Art. 77 (2) Ziff. 2 altpr. Union; § 101 Ziff. 3 Schlesw. Holstein, § 92 (2) Hess. Nassau; § 5 und 6 des K.G. vom 19. 11. 25 Kassel.

lichen[121]), die Einführung der Pfarrer in ihr Amt[122]), die Beurlaubung dieser für kürzere Zeit[123]), Einweihung von Kirchen[124]), die Abhaltung von Visitationen[125]). Weiterhin hat er alle Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die in das Konsistorium bzw. Landeskirchenamt überträgt[126]). Er hat über alle Störungen und Hemmungen des kirchlichen Lebens zu berichten. Er kann auch in dringenden Fällen selbst Erforderliches veranlassen[127]).

Die Stellung, vielmehr die Doppelstellung, die der Superintendent in der alten Verfassung von 1873 hatte, ist somit auch in der neuen beibehalten worden.

Einmal ist der Superintendent auch hier Vorsitzender der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Hier ist er ebenso eingegliedert wie der Pfarrer ihm die Selbstverwaltungskörper der Gemeinde. Wie dieser, so ist jener in seiner Stellung als Vorsitzender lediglich primus inter pares.

Das Schwergewicht des Superintendentenamts ruht aber in den episkopalen Funktionen seiner Tätigkeit. Sein Amt ist im wesentlichen, wie sich aus den aufgeführten Zuständigkeiten ergibt, jenes, wie wir es als echtes geistliches Aufsichtsamt erkannt haben. Dieses Schwergewicht seines Amtes als Beauftragte der Kirche, die kirchliche Aufsicht auszuüben, ist auch dadurch in der Verfassung gekennzeichnet, daß jene episkopalen Funktionen vorausgestellt und damit deutlich zum wesentlichsten Inhalt seines Amtes bestimmt sind. Die Pflicht der amtsbrüderlichen Beratung, die Visitation des Kirchenkreises, das Recht der Ordinationen sind nichts anderes, als Funktionen jener kirchlichen Gewalt wie sie die Reformatoren gelehrt haben. Bei alledem ist von Zwang oder gar rechtlichen Mitteln nicht die Rede. Es ist nur ein Handeln aus dem Wort und mit dem Wort. Hierin ist er frei und ungebunden. Das Regieren aus und mit dem Wort ist an keine Regel, an keine Vorschriften und Befehle (abgesehen von den allgemeinen kirchlichen) gebunden. Alles seelsorgerliche Handeln ist in ihm begründet, und damit ist es jedem Rechtszwang von oben und nach unten entrückt.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ergibt sich klar und deutlich, welcher Art seine Gemeindeaufsicht ist. Inhalt und Grenzen ergeben sich aus der Natur des Regierens mit dem Wort. Diese lassen sich am deutlichsten schildern an der Visitation, die zum Beispiel in der Kirche der altpreußischen Union „nach Maßgabe der für die Kirchenprovinz zu erlassenden Visitationsordnung vorzunehmen ist"[128]).

---

[121]) § 88 K.O. Rheinland und Westfalen; Art. 77 (2) Ziff. 5 altpr. Union, § 92 (2) Nassau.

[122]) altpr. Union a.a.O. § 89 Rheinland und Westfalen; Schleswig Holstein a.a.O.

[123]) Nassau a.a.O.e; Kassel Vdg. d. Krg. vom 21. 5. 26 (KGVBl. S. 55).

[124]) z. B. § 92 (2) Nassau.

[125]) altpr. Union Ziff. 4 a.a.O.; Schlesw. Holstein a.a.O. Ziff. 6; Kassel a.a.O. Ziff. 4; Nassau a.a.O.c.

[126]) z. B. Kassel a.a.O. Ziff. 3.

[127]) altpr. Union a.a.O. Ziff. 1, Schlesw. Holstein a.a.O. Ziff. 1; Nassau a.a.O.f.

[128]) Art. 77 (2) Ziff. 4 altpr. Union.

Das Wesen einer Visitation (Besuchung) ist die Fühlungnahme des Superintendenten mit der Gemeinde zum Zwecke aller für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten[129]). Daraus läßt sich schon ein wesentliches entnehmen: es handelt sich um eine Besprechung aller Fragen, wobei eine Regelung auch nicht geordneter Angelegenheiten durch irgend welchen Zwang oder Rechtsmaßnahmen ausgeschlossen sein muß. Aus dem Superintendentenamt, wie wir es dargestellt haben, ergibt sich weiter, daß die Besuchung eine rein seelsorgliche Maßnahme ist; denn „die Visitation soll als Darstellung des kirchlichen Gemeindelebens den Charakter eines kirchlichen Festes mit evangelisatorischem Einschlag haben"[130]). Es soll ein Gottesdienst abgehalten werden[231]). Der Superintendent verschafft sich ein Bild vom kirchlichen Leben der Gemeinde durch eben diesen Gottesdienst, durch Teilnahme am Konfirmandenunterricht, durch Besprechung mit den Eltern usw. In einer Sitzung mit dem Gemeindekirchenrat erstreckt sich die Besprechung nicht nur auf die äußere Verwaltung des Kirchenwesens (Gebäude, Geräte, Friedhöfe und ähnliches), sondern vor allem — und hier gerade finden wir das Charakteristikum der Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinde — auch auf die Fragen des inneren sittlichen und kirchlichen Lebens. Diese Besprechung „wird insbesondere darauf hinzuwirken haben, daß die kirchlichen Organe sich ihrer Verpflichtung bewußt werden mit dem Pfarrer zusammen das religiös-sittliche Leben der Gemeinde zu fördern"[132]). Also: Regieren durch das Wort! Und auch da, wo es sich um äußere Dinge handelt: Zustand von Gebäuden der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Aufbewahrung von Büchern und Verzeichnissen, überall kann der Superintendent nur „sehen", „durchsehen", „besichtigen", „untersuchen", „ermahnen".

Die kirchliche Aufsicht des Superintendenten umfaßt also nur eine Funktion des Aufsichtsbegriffes: das Beobachten. Die Berichtigungsfunktion im rechtlichen Sinne fehlt ganz. Zwar kann der Superintendent durch dieses Wort-Regieren auch berichtigen, aber dann beruht diese Berichtigung auf einem freien Willensentschluß der Gemeindekörperschaft. Der Episkopalaufsicht mangelt jenes Mittel, welches Wesen der Berichtigungsfunktion ist: unmittelbarer Zwang.

Die Episkopalaufsicht des Generalsuperintendenten bzw. des Bischofs.

Eine andere Aufsichtsinstanz der Gemeinde, die auch Episkopalaufsicht ausübt, war bisher der Generalsuperintendent[133]), dessen Funktionen jetzt auf den Bischof übergegangen sind. Der General-Superintendent

---

[129]) vergl. § 4 der KVO. d. evangl. Konsist. f. d. Rheinpr. vom 14. 12. 27, bei Ebers S. 398.

[130]) Thümmel, a.a.O. Bd. 2 S. 486.

[131]) § 8 der KVO. f. Rheinl. u. Westf. bei Ebers S. 400.

[132]) Thümmel, a.a.O. S. 487.

[133]) Aufgehoben durch das Kirchengesetz über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern vom 6. September 1933 (KGVBl. S. 141).

hatte ebenso wie der Superintendent eine doppelte Stellung, da er zugleich Vorsitzender bzw. Mitglied des Konsistoriums war. In dieser Stellung war er aber ebensowenig Aufsichtsorgan, wie der Superintendent als Mitglied und Vorsitzender der Kreissynode und des Kreis-Synodalvorstandes. Hier hat jedoch eine scharfe Trennung stattgefunden.

Das Aufsichtsamt des General-Superintendenten war „ein wesentlich geistig-geistliches, im Kern mit dem Pfarramt identisches Amt"[134]). Der General-Superintendent hatte vor allem die geistliche Leitung der Kirchenprovinz[135]), ähnlich wie in fast allen deutschen Landeskirchen dem bisherigen Landesbischof oder dem Landesoberpfarrer „die geistliche Leitung" oder „die geistliche Führung" zustand und noch zusteht[136]). In der Erfüllung seiner Aufgaben war jeder Generalsuperintendent selbständig[137]).

Was nun die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinde anbetrifft, so sollte der Aufsichtsführende das christliche Leben in den Gemeinden pflegen und fördern[138]). Ihm lag auch ob, sich von den Zuständen in den Gemeinden durch regelmäßige Besuche, und, wo es herkömmlich war, durch Visitation in besonderer Form sich eine genaue Kenntnis zu schaffen[139]). Welches die wesentlichste Aufgabe des General-Superintendenten in der Gemeinde war, beschreibt ausgezeichnet Thümmel[140]). In der Zeit nach dem Kriege bis um die Jahreswende 1933 boten die Gottlosenbewegung und die Los-von-der-Kirche-Bestrebung dem geistlichen Führer ein großes Tätigkeitsfeld. In diesem Sinne hatte auch die General-Kirchenvisitation ihren Zweck mehr in der Richtung der Evangelisation als in der Visitation. „Gerade in der Zeit des Pfarrermangels und der damit verbundenen Ueberlastung der Pfarrer, sonderlich auch auf dem Lande erscheint solch ein Besuch der Provinzialkirche, der in jedes Dorf eines Kirchenkreises hineingetragen wird, als ein geeigneter Weg um zu stärken, was sterben will"[141]).

Die Gemeindeaufsicht des General-Superintendenten erschöpfte sich so weniger in jener Kleinarbeit, wie sie die Tätigkeit des Superintendenten ist; sie hatte vielmehr die große religiöse Linie zu erwecken und festzulegen. Hier wurde und konnte der geistliche Leiter echte kirchliche Aufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinden ausüben in einer Weise, wie sie dem Ideal des Kirchenregiments der Confessio Augustana nicht besser entsprechen konnte.

Die Funktionen des General-Superintendenten sind auf den obersten Leiter der Kirchenbehörde der Provinz, den Bischof, übergegangen. Die bisherigen Grundsätze aber gelten daher auch für ihn, soweit er geistliche Gemeindeaufsicht ausübt. Es wird sich allerdings bei der Fülle

---

134) Holstein, a.a.O. S. 328.

135) Art. 100 (1) V.U. d. altpr. Union.

136) z.B. Art. 99, 100 ff. V.U. Hann. luth. §§ 136 (1), 137 V.U. Schlesw. Holstein; §§ 124—126 Nassau; § 96 Hessen Kassel.

137) Art. 101 (1) altpr. Union.

138) altpr. Union a.a.O. (2).

139) altpr. Union a.a.O. (3).

140) Thümmel, a.a.O. S. 98 f.

seiner Machtbefugnisse nicht immer sagen lassen, ob er als geistlicher Leiter oder einer anderen Funktion tätig wird.

Ein Durcheinander in der Aufsicht zwischen dem Superintendenten und dem geistlichen Leiter der Provinz wird ernstlich kaum in Frage kommen können. Es wird allerdings jeweils von dem Takt und der Fähigkeit des geistlichen Leiters abhängen, inwieweit er sich mit dem Superintendenten auseinandersetzt. Das Schwergewicht der Episkopalaufsicht wird bei diesem ruhen und nur in außerordentlichen Fällen, in Notzeiten, wie in den kürzlich vergangenen, wo der Antichrist seinen Feldzug gegen die Kirche durchzuführen versuchte, wo so manche widerstreitende Kräfte sich in Kirche und Gemeinde regten und es einer starken Hand bedurfte, wird sich dieser Schwerpunkt zum Bischof verlagern können. Aber auch hier hängt es von der Persönlichkeit des Superintendenten ab, inwieweit er seine Aufsicht über die Gemeinde für die Zwecke der Kirche geltend zu machen imstande ist. Die außerordentliche Stärke der Stellung der Gemeinde, und ihre Befugnis, selbstverwaltend, sich ihr Leben selbst zu gestalten, verlangt bei der eigentümlichen juristischen Natur der kirchlichen Aufsicht — Fehlen der Berichtigungsfunktion — eine Persönlichkeit, die ein Führer ist, wie er im neuen deutschen Reiche eine so ideale Ausprägung erfahren hat. Gerade die einzige Einwirkungsmöglichkeit durch das Wort verlangt eine starke religiöse Kraft. Nur wer es versteht, die geistliche Gewalt mit jener Eindringlichkeit geltend zu machen, die eine Berichtigung durch den freiwilligen Willensentschluß der Gemeinde herbeizuführen vermag, wird wirkliche Aufsicht ausüben können.

Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, daß gerade diejenigen Gegenstände, die der Episkopal-Aufsicht unterliegen, die wesentlichsten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde sind. Hierin ist die Gemeinde am wenigsten nach oben gebunden. Aus diesem Grunde kann ja auch eine Aufsicht im Rechtssinne hier nicht Platz greifen. Es wird aber auch die Episkopalaufsicht mit ihren geringen Mitteln auskommen, da es in diesen Fällen fast immer um das Wort sich handeln wird, und beide, Gemeinde und Hirte, in christlicher Liebe brüderlich vereint das rechte finden können.

Die Grenzen der Befugnisse des General-Superintendenten waren auch nach einer anderen Seite bisher nicht geklärt. Schoen warf mit Recht die Frage auf, ob mit den Ausdrücken geistlicher Leitung oder geistlicher Führung die Grenzen genügend und zweifelsfrei abgesteckt seien[112]). Einmal ließe sich nicht in jedem Falle sagen, ob eine Angelegenheit, die der General-Superintendent oder der Bischof für sich in Anspruch nähme, als in das geistliche Gebiet im Sinne der Verfassung fallend angesehen werden müsse. Aus der Tatsache, daß der General-Superintendent oder der Bischof nicht allein die geistliche Leitung habe, könnten sich Zweifel dahin ergeben, ob eine Angelegenheit, deren Zugehörigkeit zum geistlichen Gebiet nicht bestritten würde, gerade durch den General-Superintendenten, unter Ausschluß der anderen an der geistlichen

141) Thümmel, a.a.O. S. 99.
142) Schoen, Verfassungsrecht S. 172.

Leitung mitbeteiligten Kirchenorgane zu ordnen sei. Der Gedanke, daß die Zuständigkeit des führenden Geistlichen stets gegeben sei, wo die geistliche Leitung eine persönliche Einwirkung fordere, sei kein sicheres Kriterium.

Die Frage gewinnt naturgemäß gerade in Bezug auf das Bischofsamt an brennendem Interesse. Bartels[143]) bezeichnet den Ausdruck „geistliche Leitung" als zu weit gefaßt. In den Verhandlungen der verfassunggebenden Synode sei daher vom Berichterstatter geltend gemacht worden, daß der Begriff enger zu fassen sei im Sinne einer persönlichen Einwirkung auf Pfarrer und Gemeinde. In dieser unmittelbaren Einwirkung findet das von Schoen aufgeworfene Problem für die Gemeindeaufsicht des Bischofs seine natürliche Grenze.

Im übrigen findet die Frage ihre Lösung durch die Beantwortung einer anderen, die im engsten Zusammenhange damit steht: Hat der Bischof eine General-Kompetenz, oder ist er nur in den in den Verfassungen einzeln aufgezählten Fällen zuständig?

Die Frage klingt an ein Problem der staatlichen Kommunalaufsicht an; auch hier handelt es sich darum, ob es eine General-Kompetenz gebe. Wir hatten die Antwort dahin gegeben, daß die Aufsichtsbehörde schon auf Grund des allgemeinen Aufsichtsgrundsatzes die General-Kompetenz habe. Schoen löst dieses Problem für die kirchliche Aufsicht nach den einzelnen Verfassungen besonders. Wo sie nicht gegeben sei könne man sie nicht bejahen. Da sich z. B. aus der Verfassung der Hannoverschen Kirche nur herauslesen lasse, daß der Landesbischof unter dem Gesichtspunkt der geistlichen Führung keine anderen Rechte in Anspruch nehmen dürfe, als die in der Verfassung einmal aufgezählten, erscheine die allgemeine Klausel lediglich als Programmsatz. In den anderen Landeskirchen sei die Aufzählung der Zuständigkeiten nicht erschöpfend, sondern wolle lediglich auf denjenigen hinweisen, welche unter den gegebenen Verhältnissen besonders bedeutsam sind. Es seien daher nur einige von ihnen genannt. Hier habe die allgemeine Klausel die Bedeutung einer Zuständigkeitsvorschrift[144]).

Eine generelle Lösung der Frage erscheint mir nicht möglich in Anbetracht der Tatsache, daß die einzelnen Landeskirchen weitgehend ihre Selbständigkeit und Eigenart auch bisher behalten haben. Solange in ihren Verfassungen ihre Eigenständigkeit zum Ausdruck kommt, muß darauf Rücksicht genommen werden. Diejenigen Gedanken, die entscheidend waren für die Lösung des Problems in der staatlichen Kommunalaufsicht können hier keine Anwendung finden, da es sich um etwas grundsätzlich anderes handelt. Es ist aber die generelle Lösung dieser Frage anzustreben, und diese kann nur lauten: geistliche Leitung bedeutet General-Kompetenz. Die Bischöfe müssen kraft ihrer geistlichen Führung alles Erforderliche tun können, um ein geordnetes kirchliches Leben zu gewährleisten, soweit es mit der kirchlichen Gewalt dieser Aufsichtsträger möglich ist.

---

[143]) Bartels, a.a.O. S. 298, 299.
[144]) Schoen, a.a.O. S. 173.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände löst sich das von Schoen aufgeworfene Problem dahin: Diese General-Kompetenz steht nur dem geistlichen Leiter allein zu; denn nur der Bischof allein vermag in persönlicher, vor allem in unmittelbarer Wirkung auf die Gemeinde allein zu handeln. Aus der Natur der Episkopal-Aufsicht folgt dies unzweideutig: die Wortgewalt ist eine spezifisch persönliche. Eine andere Behörde als der geistliche Leiter wird sie kaum mit der nötigen Kraft geltend machen können. Wenn ihr Ausdruck, wie gezeigt, derjenige der christlichen und brüderlichen Liebe ist, so ist sie ein notwendiges Attribut des geistlichen Leiters, des Bischofs.

Die Stellung der Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper, wobei wesentlicher Inhalt der Selbstverwaltung die religiöse Idee, die kirchliche Idee, die Kirchenzucht, die christliche Mission in der Gemeinde ist, hat unter dieser Art Aufsicht eine Selbständigkeit, welche ganz jenem Satze entspricht: die Gemeinde ist die Urzelle der Kirche, die Gemeinde ist die Kirche. Die Episkopal-Aufsicht vermag mangels ihrer rechtlichen Gewalt nicht im Ernst die Gemeinde in ihren Entschlüssen zu beeinflussen. Auch vom Standpunkt der Kirche aus gesehen liegt hierin kein Nachteil für die Kirche; denn die Stärke des Glaubens ist maßgebend, nicht die Art und Weise.

Sonstige Behörden mit episkopaler Aufsicht.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß es noch andere Instanzen gibt, welche Episkopal-Aufsicht ausüben. So ist z. B. gemäß Artikel 62 V.U. der Kirche der altpreußischen Union die Kreis-Synode „dazu berufen, . . . den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und sie darin zu fördern". Der Kreis-Synode ist also nur die Beobachtungsfunktion gegeben. Mehr vermag sie nicht.

Weiter üben diese Art Aufsicht einzelne bestimmte Synodalausschüsse wie z. B. der Erziehungs-Ausschuß[145]). In der Kirche der altpreußischen Union gibt es weitere Episkopal-Aufsichtsinstanzen nicht. In der rheinisch-westfälischen Kirche ist der Kreis-Synodal-Vorstand vom Superintendenten bei der diesem obliegenden kirchlichen Aufsicht zu beteiligen, insbesondere bei Kirchenvisitationen[146]). Dabei handelt es sich aber nicht, wie leicht ersichtlich, um eine selbständige Aufsicht. Das zeigt vor allem schon das Wort „beteiligen". Vielmehr tritt diese lediglich bei der Aufsicht über diejenigen Angelegenheiten in Tätigkeit, die nicht rein geistlicher Natur sind, wie z. B. die Besichtigung von Kirchen, Pfarrgebäuden und Friedhöfen, bei denen in gewisser Hinsicht besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind. Diese Aufsicht muß und wird aber dieselbe sein, die der Superintendent ausübt, sie darf also nur beobachten, und nicht aus eigener Machtvollkommenheit berichtigen. Das muß sie einer anderen Aufsichtsbehörde überlassen.

---

145) vergl. Thümmel, a.a.O. S. 454.
146) § 50 (1) K.O. für Rheinland und Westfalen.

Wir haben bei unseren bisherigen Betrachtungen uns im wesentlichen an die Verfassung der Kirche der altpreußischen Union gehalten. Wenn allgemein von kirchlicher Aufsicht, von Superintendent, General-Superintendent und Bischof die Rede war, so haben wir dabei im lutherischen Sinne gesprochen. Die hieraus entwickelten Grundsätze sind im allgemeinen auf fast alle deutsche Landeskirchen anwendbar. Lediglich in den rein reformierten Kirchen ist eine andere Regelung getroffen. Es fehlt gewöhnlich der Superintendent. Wenn in den Verfassungen dieser Kirchen von kirchlicher Aufsicht die Rede ist, so wird es sich nicht um jene handeln, wie wir sie bisher als kirchliche Aufsicht erörtert haben. Es ist dann diejenige gemeint, die wir als Total-Aufsicht in der reformierten Kirche dargestellt haben. Es heißt so, z. B. im § 75 V.U. der reformierten Landeskirche Hannovers: „Der Bezirkskirchenrat bildet die Aufsichts- (und Beschwerde-) Instanz in allen kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks".

Diese Total-Aufsicht bedarf aber keiner besonderen Behandlung. Wenn wir die Konsistorial-Aufsicht beschrieben haben, bedarf es nur der Zusammenfassung der Ergebnisse, um ihren Inhalt beschreiben zu können.

II. Teil: Die Konsistorialaufsicht.

Die Stellung, welche die Konsistorien z. Zt. ihrer Errichtung inne hatten, haben sie bis heute behalten[147]), wenn sie auch im Laufe der Entwicklung eine ähnliche Wandlung durchmachten wie das Superintendentenamt. Im Zeitalter des Absolutismus und des Staatskirchentums wurden sie aus kirchlichen zu staatlichen Behörden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen die Konsistorial-Ordnungen damit, den Vorsitz im Konsistorium dem Landesherrn zu reservieren. So bestimmt z. B. die Weimarer Konsistorial-Ordnung von 1561[148]) „In solchen konsistorio, wollen wir als der landesfürst der oberste president sein, auch demselbigen in eigener fürstlicher person, mit gottes gnediger hülf, jedes mal beiwohnen". Ansätze zu einer Durchbrechung dieses Prinzips finden wir erst 1848, als man in Preußen als besondere landeskirchliche Behörde ein Oberkonsistorium errichtete, welches allerdings bald wieder aufgelöst wurde[149]). Im Jahre 1845 war schon eine gewisse, wenn auch äußerliche Lostrennung vom Staatsregimente insofern erfolgt, als Vorsitzender des Konsistoriums nicht mehr der Oberpräsident der Provinz war, sondern die Konsistorien selbständigen Konsistorial-Direktorien unterstellt wurden, welche später den Titel Konsistorial-Präsident erhielten[150]). Von dieser Zeit an beginnen die staatlichen Behörden wieder kirchliche zu werden. Diese Entwicklung ist aber erst beendet worden mit der Schaffung der neuen Verfassungen nach dem Kriege in den Jahren 1919—1924.

---

[147]) vergl. auch Thümmel, a.a.O. S. 78/79.
[148]) s. b. Sehling Bd. 1 S. 230.
[149]) Schoen, evangl. Kirchenrecht Bd. 1 § 6 S. 77.
[150]) Thümmel, evangl. Kirchenrecht für Preußen Bd. 2 S. 79.

Das Konsistorium ist dazu berufen — neben seiner Aufgabe, die allgemeine kirchliche Verwaltung in der Kirchenprovinz zu führen — die Aufsicht über die Gemeinden zu handhaben. Die Verfassungs-Bestimmungen lassen schon äußerlich erkennen, daß wir es hier mit einer Aufsicht zu tun haben, die grundsätzlich von der Episkopal-Aufsicht verschieden ist. Während z. B. Artikel 77 der Verfassungs-Urkunde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom Superintendenten sagt, er habe die kirchliche Aufsicht auszuüben, spricht Artikel 103 (2) lediglich von Aufsicht. Hieraus allein geht schon hervor, daß diese Gemeindeaufsicht etwas anderes sein muß. Erinnern wir uns an die Entstehung der Konsistorien, daran, daß sie als eine vom Landesherrn eingesetzte Behörde mit Rechten und einer Macht ausgestattet wurden, die aus dem weltlichen, landesherrlichen Not-Episkopat stammten. Von hier aus nahm die rechtliche Kirchenordnung ihren Anfang. Und, wie die Geschichte zeigt, haben die Konsistorien von Anfang bis heute ihre Stellung und ihre Macht behalten. Die aus dieser Macht entspringende Aufsicht ist ihrem Inhalte nach eine weltliche, der staatlichen Kommunalaufsicht gleichgeartete.

Andere Behörden der Konsistorialaufsicht.

Außer dem Konsistorium gibt es, insbesondere über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde, ein anderes wichtiges Aufsichtsorgan, das durch Artikel 71 V.U. in der Kirche der altpreußischen Union eingesetzt ist: „Zur Ueberwachung der Vermögensverwaltung der Gemeinden wird aus Mitgliedern der Kreis-Synode der Synodal-Rechnungsausschuß gebildet". Dieser Ausschuß bestand allerdings schon bei Abfassung der Verfassung; insbesondere im Recht der rheinischen Kirche hatte die geschichtliche Entwicklung diese Ausschüsse zu besonderen und selbständigen Organen der Synode gemacht, welche als eigene synodale Aufsichtsbehörde über die gesamte Vermögensverwaltung der Gemeinden die Aufsicht führten. Gemäß § 53 der Kirchengemeinde-Ordnung hatte die Kreis-Synode die Mitaufsicht über die Gemeinde. Daher bestimmte die Verwaltungsordnung vom 15. Dezember 1886 in §§ 1 und 10: „Die Kreis-Synode übt die ihr obliegende Mitaufsicht über die örtliche Kirchen- und Vermögensverwaltung . . . durch einen bleibenden Rechnungs-Ausschuß aus". Dessen wesentliche Aufgabe ist es, die Rechnungen jeder Gemeinde zu prüfen. Darüber hinaus soll er aber eine Hilfe der Gemeinden im ganzen Arbeitskreis ihrer Verwaltung sein, insbesondere, was Kirchensteuer, Pfarrbesoldungen, Landverpachtungen und ähnliches anbetrifft. So ist dieser Ausschuß nicht allein Aufsichtsorgan, sondern auch Helfer und Mitarbeiter. Als ersterem stehen ihm eine Fülle von Machtmitteln zu. Seine Stellung als Synodal-Organ läßt mit Sicherheit daraus schließen, daß er aus reformatorischen Gedankengängen entstanden ist. Das charakterisiert seine Befugnisse und den Inhalt seiner aufsichtlichen Macht. Diese muß daher die gleiche wie die der Konsistorial-Aufsicht sein.

Ihr Inhalt läßt sich demnach nach jenen Grundsätzen bestimmen, die wir in der Einleitung dieses Abschnittes aufgezeichnet haben. Freilich, und das muß stets festgehalten werden, ist zu beachten, daß es sich um kirchliche Kommunalaufsicht handelt. Zu bemerken ist weiter, daß sie immer da versagen muß, wo es sich um geistliche, religiöse Selbstverwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde handelt. Gewiß ist die Konsistorial-Aufsicht umfassend; sie muß aber notwendigerweise da ihre Schranken haben, wo auch die kirchliche Rechtsordnung ihre Grenzen hat, wo die Gemeinde als Kirche kraft ihrer kirchlichen Gewalt aus dem Worte regiert. Es ist daher kaum richtig, was Graf von der Golz bei der Beratung zu Artikel 103 gesagt hat: „Die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung ... umfassen insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden ...". „Es hätte hier mit demselben Recht hinzugefügt werden können: „unbeschadet der Selbständigkeit der Gemeinden, der selbständigen persönlichen Wirksamkeit der Pfarrer und Kirchengemeindebeamten." „Es kann sich hier selbstredend nur um die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Einhaltung der kirchlichen und dienstlichen Pflichten handeln, nicht aber, wie es früher vor allem in dem Ton behördlicher Weisungen so oft den Anschein hatte, um volle Beaufsichtigung nachgeordneter Instanzen"[151]). Das letztere ist nur zum Teil richtig. Die Konsistorial-Aufsicht ist im wesentlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Aber „die volle Beaufsichtigung nachgeordneter Instanzen" ist in diesem Rahmen schon richtig. Dabei braucht es sich durchaus nicht um „die Uebertragung der Regierungsmethode in der früheren preußischen Verwaltungspraxis"[152]) zu handeln. Wenn die Konsistorial-Aufsicht als eine der Staatsaufsicht inhaltlich gleiche anzusehen ist, so hat sie wie diese vor allem die Berichtigungsfunktion zum Inhalt, kraft deren sie mit Rechtsgewalt einschreiten kann; und soweit es sich dabei nicht um Dienstaufsicht handelt, vermag sie, genau wie der Staat in seiner Aufsicht, ihre kirchliche Macht zur Geltung zu bringen. Besonders in der Vermögensverwaltung werden daher „staatliche Regierungsmethoden" nicht ganz außer acht bleiben können, wenn auch darin Graf von der Golz Recht gegeben werden muß, daß der „früher so oft geübte Bevormundungston" nicht am Platze ist. Wir erkennen aber hieraus, daß es im wesentlichen nur die äußere Form ist, welche die praktische Handhabung der konsistorialen Gemeindeaufsicht von der staatlichen Kommunalaufsicht unterscheidet.

Wenn Thümmel[153]) meint, daß „das Konsistorium überall, wo die örtlichen Organe ohne Genehmigung handeln dürfen, Illegalitäten rügen und abstellen und, selbst wenn die Synodal-Organe im geordneten Instanzenzuge endgültig entschieden habe, eingreifen könne, um gesetzwidrige Beschlüsse zu beseitigen," so muß hieraus und aus dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 103 (2) V.U. der altpreußischen Union

151) Thümmel, a.a.O. S. 116.
152) Thümmel, a.a.O. S. 116.
153) Thümmel, a.a.O. S. 117.

angenommen werden, daß auch die Konsistorial-Aufsicht genau wie die staatliche Kommunalaufsicht eine General-Kompetenz hat. Allein die Antwort lautet anders: „Die der Aufsichtsbehörde obliegende verantwortliche Pflicht des Schutzes der allgemeinen Rechtssicherheit auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung rechtfertigt vielmehr aus sich nur dann das Recht und die Pflicht des Eingriffes, wenn ein erhebliches allgemeines Rechtsinteresse die Rechtswirkung einer fehlsamen Entscheidung zu dulden verbietet"[154]). Dieses ist eine wohlverstandene Folge des Gemeindegedankens. Zu einem Eingreifen ist also das Konsistorium nicht schon auf Grund des allgemeinen Aufsichtsgrundsatzes befugt, sondern außerhalb der durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung bestimmten Zuständigkeiten nur dann, wenn erstens eine fehlsame Entschließung von Gemeinde-Körperschaften, zweitens ein erhebliches allgemeines Rechtsinteresse vorhanden ist. Das Problem erleidet also hier gegenüber der staatlichen Kommunal-Aufsicht eine immerhin bemerkenswerte Einschränkung.

Diese Lösung entspricht allein der Stellung, welche die Gemeinde innerhalb der Kirche einnimmt. Als Kirche, die sie selbst ist, muß sie in ihren Entschlüssen möglichst frei sein. Ihre Schranken sind die der allgemeinen und kirchlichen Rechtsordnung und Rechtssicherheit.

Es bleibt uns noch übrig eine letzte allgemeine Grenze der Konsistorial-Aufsicht zu bestimmen.

Die konsistoriale Gemeinde-Aufsicht ist geregelt durch das Gesetz über die kirchliche Vermögens-Verwaltung und die Verordnung betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Verbände vom 16. Juni 1895 in Verbindung mit Artikel 152,1 V.U. vom 16. Dezember 1924. Hiernach bedürfen eine Reihe von Beschlüssen der kirchlichen Gemeinde-Organe in Vermögensangelegenheiten zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums, insbesondere bei der Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als zu den bestimmungsgemäßen Zwecken, oder wenn das Vermögen einem nicht kirchlichen Zwecke zugeführt werden soll. Die Grenze liegt in der Beantwortung der Frage: Was ist bestimmungsgemäße Verwendung? „Oertliches Kirchenvermögen wird seiner Bestimmung gemäß verwendet, solange es zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse und zur Förderung kirchlichen Lebens der betreffenden Gemeinde verwendet wird, während jene Verwendung für nicht kirchliche Zwecke, wie zu Gunsten einer anderen Kirchengemeinde als nicht bestimmungsgemäß erscheint"[155]). Diese Verwendung darf auch nicht mittelbar geschehen, wie durch Verfügung über die Erträgnisse von Vermögensgegenständen oder auch in weiterem Sinne sonstiger Einnahmen der Kirchenkasse[156]).

Ob es sich im Einzelfalle um eine bestimmungswidrige Verwendung handelt, unterliegt m.E. nicht der vorhergehenden Entscheidung des Konsistoriums, sondern zunächst der Beschlußfassung der Gemeinde. Es han-

---

[154]) Erlaß des evangl. Oberkirchenrats vom 5. März 1910 (KGVBl. S. 63).

[155]) § 1 des Gesetzes vom 18. 7. 1892 (Ebers S. 548), s. a. Art. 1 der V.O. des K.S. betreffend Angelegenheiten der Kirchenvermögensverwaltung vom 22. 5. 1928 (Ebers, a.a.O. S. 553).

[156]) Thümmel, Bd. 1 S. 240 (vergl. auch O.V.G. 51, 178).

[157]) Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung S. 230 f.

delt sich m. E. hierbei bezüglich der Aufsicht nur um einen Fall, wo die allgemeine Rechtssicherheit bzw. die materielle Garantie, die jede Kirchengemeinde im Bezug auf ihre volksmissionarische Aufgabe zu leisten hat, gefährdet wird. Das ergibt sich auch notwendigerweise aus dem Gemeindeprinzip. In der Praxis wird aber in solchen Zweifelsfällen die Gemeinde den Rat des Synodal-Rechnungsausschusses einholen, welcher ja der berufene Berater in allen Vermögensangelegenheiten der Gemeinde ist.

Für die Behandlung der einzelnen Aufsichtsbefugnisse halten wir uns an diejenige Ordnung, welche Peters[157]) für die staatliche Kommunalaufsicht aufgestellt hat, und die sich nach dem Grad der Stärke der Einwirkung aufbaut. Danach wird unterschieden: erstens: Raterteilung, „eine der vornehmsten Pflichten der staatlichen Aufsichtsbehörde"[158]). Um wieviel mehr gilt es für die kirchliche Aufsicht. Abgesehen von der Episkopal-Aufsicht, die im wesentlichen in nichts anderem als einer Raterteilung besteht, wird gerade die Konsistorial-Aufsicht vielfach Raterteilung nicht nur sein können, sondern auch sein müssen, da in der Kirche auch zwischen den einzelnen Behörden, die christliche, brüderliche Liebe walten soll.

Zweitens: Fälle der Beobachtung sind häufig. Wenn Artikel 62 (1) V.U. bestimmt, daß die Kreis-Synode dazu berufen ist, den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und sie darin zu fördern, so wird die Kreis-Synode dem nicht gerecht werden können, wenn sie nicht von den Geschehnissen Kenntnis nehmen kann oder Auskünfte einzuholen vermag. Insbesondere, was die Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Gemeinden angeht, (§ 163 (3) Ziff. 2) ist zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlich, daß sie jene Rechte hat. Hinzu kommt die Revisionsmöglichkeit und das Recht, Akten einfordern zu können[159]). Daher müssen diese Einwirkungsmöglichkeiten auch dann vorhanden sein, wenn sie gesetzlich nicht festgelegt sind. Insbesondere die Konsistorial-Aufsicht bedarf notwendigerweise dieser Attribute, auch aus dem Gesichtspunkte, daß sie eine der staatlichen Kommunal-Aufsicht inhaltlich gleiche ist. Für diese waren jene Mittel schon früher als berechtigte anerkannt; heute sind sie durch Gesetz geboten[160]).

Drittens: Das Aufsichtsmittel der Zustimmung der Aufsichtsbehörden zu Beschlüssen der Gemeindekörperschaften finden wir mannigfach in den Verfassungen fast aller deutschen Landeskirchen. Und zwar sind es im wesentlichen Beschlüsse vermögensrechtlicher Art, die der Genehmigung oder Zustimmung zur Rechtswirksamkeit bedürfen[161]), wie

---

[158]) Peters, a.a.O. S. 234.

[159]) Thüringen § 6 der V.O. über das Kirchenrechnungswesen vom 25. Februar

[160]) vergl. Triepel, Reichsaufsicht S. 626; § 60 preuß. G.V.G. vom 15. 12. 1933.

[161]) § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1892 (Ebers, S. 548) in Verbindung mit Art. 1 der V.O. des Kirchensynats betr. Angelegenheiten der Vermögensverwaltung vom 22. 5. 1928 (Ebers, S. 553) altpr. Union; Anhalt § 21 V.U.; Württemberg §§ 54, 64 K.G.O. (AKBl. 26 S. 87); Pfalz §§ 7, 8, 4; Hessen Kassel § 30 V.U.; Schleswig Holstein § 36 I, § 94; Hann. reform. § 77 V.U.; Hann. luth. § 7 der Geschäftsanweisung vom 14. 6. 1930, § 52 K.G.O.; Nassau § 39 V.U.; Thüringen § 3 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung vom 5. 5. 1928; Reuß ä. L. § 38 V.U.; Oldenburg § 37 V.U.; Lippe § 1 des Kirchengesetzes betr. die Genehmigung von Beschlüssen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 6. 3. 1930; Lübeck Art. 55 V.U.; Waldeck Pyrmont § 24 V.U.; Sachsen § 32 Nr. 20.

z. B. Beschlüsse in steuerlichen Angelegenheiten[162]), über Anleihen[163]), Verpachtungen[164]) und ähnliches.

Viertens: Die Vernichtung der Wirkungen kirchengemeindlicher Handlungen ist ein ebenso notwendiger Bestandteil der Konsistorial-Aufsicht.

Der Fall der Beanstandung findet sich sowohl bei der Aufsicht des Synodal-Rechnungsausschusses als auch des Konsistoriums. Hierher gehört aber auch das Recht des Pfarrers aus Artikel 149 V.U. der altpr. Union: Beschlüsse der Gemeindekörperschaften, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, sind vom Konsistorium außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaften ist verpflichtet, die Ausführung auszusetzen und dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen. Voraussetzung jeder Beanstandung ist, daß ein Beschluß der Gemeindeorgane ein Gesetz und zwar im materiellen Sinne verletzt oder über die Befugnisse des Organs hinausgeht[165]).

Entscheidung auf Beschwerden ist im gleichen Rahmen möglich. Hat z. B. der Synodal-Rechnungsausschuß einen Beschluß der Gemeindekörperschaften beanstandet, so entscheidet auf die Beschwerde der Gemeinde das Konsistorium.

Fünftens: Die Erzwingung bestimmter Handlungen findet sich im kirchlichen Aufsichtsrecht auch, ganz abgesehen davon, daß es ein Ausfluß der juristischen Natur der Konsistorial-Aufsicht ist[166]). Alle durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen auf dem Gebiet der kirchlichen Gemeindeaufsicht sind daher erzwingbar. Ob im Einzelfalle eine einfache Anordnung, ein Zwangsmittel oder disziplinarische Maßnahme gegen kirchliche Gemeindebeamte notwendig ist, muß dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben.

Sechstens: Das Handeln an Stelle der Gemeinde ist ein Aufsichtsmittel, welchem wir in fast allen Verfassungen begegnen. Als wichtigste Maßnahme ist die Zwangsetatisierung zu nennen, jenes Recht der Aufsichtsbehörde, gesetzmäßige und erforderliche Leistungen an Stelle der Gemeindekörperschaften in den Gemeindehaushalt einzusetzen[167]). Oder es kann die Aufsichtsbehörde Ersatzverbindlichkeiten der Gemeinde an deren Stelle verfolgen[168]); es besteht auch die Möglichkeit, durch einen Kommissar (Kirchenanwalt) Rechte der Gemeinde geltend zu

---

[162]) Mecklenburg § 15 Ziff. 5; Schleswig Holstein § 36 Ziff. 16; im übrigen in den in Anmerkung 1 angegebenen Stellen enthalten.

[163]) Sachsen § 32 Nr. 21; Pfalz § 8 Ziff. 3; Württemberg § 64 Ziff. 5 der K.G.O. vom 6. 12. 1924; sonst wie Anmerkung 1.

[164]) z. B. Mecklenburg Strelitz § 15 Ziff. 6 V.U.; Nassau § 1 der Notverordnung betr. Verpachtung von kirchlichen Grundstücken vom 22. Mai 1928; Pfalz § 8 Ziff. 2.

[165]) Frankfurt § 49, 2 V.U.

[166]) vergl. auch §§ 64, 65 P.O.V.G.

[167]) Art. 148 (1) altpr. Union; § 40 Ziff. 3 Birkenfeld; § 93 Anhalt; § 58 E.K.G.O. Württemberg; Nassau § 41; § 50 I Hann. reform.; Art. 26 Hann. luth.; § 117 Abs. 2 Ziff. 3 Waldeck und Pyrmont.

[168]) § 53 E.K.G.O. Württemberg.

machen[169]), in Nassau kann der Vorstand des Kreiskirchentages auf Anweisung des Landeskirchenamtes verpflichtet werden, eine Verpachtung namens der Gemeinde vorzunehmen[170]).

Siebentens: Wider Erwarten findet sich in den Verfassungen auch das schärfste Mittel einer Aufsicht: Auflösung von Gemeinde und Gemeindekörperschaften. So kann z. B. in Baden die Aufsichtsbehörde eine Gemeinde auflösen, wenn sie sich weigert, Steuern zu erheben[171]). Und in Württemberg können die Gemeindekörperschaften „bei beharrlicher Erfüllungsverweigerung" aufgelöst werden[172]). Dieses Auflösungsrecht entspricht nicht dem Wesen und der Stellung der Kirchengemeinde. Es ist allerdings auffällig, daß sich dieses Recht gerade in solchen Kirchen findet, auf deren Gemeinden die Grundsätze des ersten Abschnittes nur beschränkt anzuwenden sind. Die Frage, ob das Auflösungsrecht von Gemeinden und deren Körperschaften auch in denjenigen Kirchen besteht, in deren Verfassungen und sonstigen Gesetzen es fehlt, muß verneint werden. Aus dem allgemeinen Aufsichtsgrundsatz kann es nicht gefolgert werden.

Die kirchliche Oberaufsicht.

Zum Abschluß der Erörterung sei noch ein Begriff behandelt, der sich in den Verfassungen so häufig findet: Die Oberaufsicht. Sie bezeichnet fast immer die Aufsicht der obersten kirchlichen Landesbehörden, welche Gemeindeaufsicht führen. In Württemberg heißt es z. B.: „Oberaufsicht über die Gemeinde hat der Oberkirchenrat"[173]), oder wie in Waldeck-Pyrmont, wo „dem Landeskirchenrat die Oberaufsicht zusteht, insbesondere über das Kirchen-, Pfarr- und Küstereivermögen"[174]). In anderen Verfassungen ist nicht ausdrücklich der Begriff Oberaufsicht festgelegt; es handelt sich auch dann nicht um eine eigentliche echte Oberaufsicht, sondern um eine Organaufsicht wie z. B. in der altpreußischen Union, wo „der evangelische Oberkirchenrat in allen Fällen einschließlich der Aufsicht zuständig ist"[175]).

Richterlicher Rechtsschutz.

So unterliegt die Kirchengemeinde mannigfaltigen Aufsichtsbefugnissen. Superintendent, Bischof, Kreissynode nebst Ausschüssen, Konsistorium haben die Mittel, auf die Entschließungen der kirchlichen Gemeindekörperschaften einzuwirken. Wenn auch die einzelnen Funktionen durch die Verfassung bestimmt sind und im allgemeinen die Aufsichtsorgane nur in den gesetzlich bestimmten Fällen in Erscheinung treten, so entspricht es aber nur zu gut dem Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit

---

169) § 50 Abs. 2 K.G. über Aenderungen der K.G.O. vom 20. 12. 22. Hann. luth.

170) Nassau § 4 der Notv. betr. Verpacht. von kirchl. Grundbesitz vom 22. 5. 28. § 45 K.G.O. Sachsen; in der Verfassung der Hann. luth. Kirche findet sich sogar der Ausdruck Ersatzvorname Art. 26.

171) Art. 10 des O.K. Steuerges. vom 30. 6. 22.

172) § 41 der evangl. Kirchengemeindeordnung vom 16. 12. 24.

173) Württemberg § 63, 1 K.G.O.

174) Waldeck-Pyrmont § 117; Sachsen § 32 Nr. 15 Nr. 20.

175) Art. 131 Thümmel, (Bd. 2 S. 229) scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß der evangl. Oberkirchenrat eine direkte Einwirkungsmöglichkeit hat.

der Verwaltung — der auch in der kirchlichen Verwaltung seine Berechtigung hat — daß die Kirchengemeinde nicht ganz ohne gerichtlichen Schutz gegenüber Aufsichtsmaßnahmen dasteht.

So bestimmt z. B. Artikel 136 V.U. der altpr. Union: „Zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung ist in den durch diese Verfassung oder besonderer kirchlicher Gesetze bestimmten Fällen für den Bereich einer Kirchenprovinz der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, für den Gesamtbereich der Kirche der Rechtsausschuß der Kirche zuständig." Diese Rechtsausschüsse sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Kirchenbehörden. Aehnliche kirchliche „Gerichte" haben Hessen-Kassel im Landeskirchengericht (§ 118 V.U.), Hannover reformiert im kirchlichen Gerichtshof (§ 206 V.U.), Frankfurt im Landeskirchengericht (§ 115 V.U.), des weiteren Sachsen (§ 38 V.U.) und Anhalt (§ 86 V.U.). Die kirchlichen Gerichte in Mecklenburg-Strelitz sind lediglich Disziplinarbehörden (§ 33 V.U.).

Zumeist sind die Zuständigkeiten nicht näher umschrieben wie in Hessen-Kassel (§ 119) und in Sachsen (§ 38 V.U.). Es heißt einfach, daß die Gerichte zuständig sind für Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung. Dahin gehören selbstverständlich auch Streitigkeiten aus Aufsichtsmaßnahmen.

In den Kirchen, in denen besondere richterliche Behörden nicht eingesetzt sind, gibt es zuweilen ein Beschwerdeverfahren wie z. B. in Hessen vor den kirchlichen Behörden (§ 120 V.U.). In Württemberg gibt es über den Verwaltungsbehörden als Beschwerdeinstanzen den Verwaltungsgerichtshof als letzte[176]).

Die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse der Kirchenprovinzen der evangelischen Kirche der altpreußischen Union erstreckt sich vor allem auf den Fall des Artikels 148 der Verfassung, die Zwangsetatisierung. Weiterhin ist aber der Rechtsschutz wenig ausgebaut. In Aufsichtsfragen ist die Zuständigkeit mit der Bestimmung im Artikel 148 erschöpft. Alle anderen Fälle, wie die Vermögensauseinandersetzung, Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden, sind keine der Aufsicht.

So sehr die Ueberprüfbarkeit aufsichtlicher Maßnahmen durch unabhängige richterliche Behörden erwünscht ist, so sehr ist aber darauf hinzuweisen, daß einem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche nicht das Wort geredet werden soll. Wir haben gerade hier — wie immer — darauf zu achten, daß die Kirche, und insbesondere die Kirchengemeinde, zwar äußerlich ein Rechtsorganismus ist, in welchem der Ablauf des Geschehens nur das Mittel zum Zweck ist, nur äußerliche Notwendigkeit, die den Untergrund bildet für die eigentliche Tätigkeit der Gemeinde: Kirche im Sinne der heiligen Schrift zu sein, das Wort Gottes zu verkünden, und die Mission des Christentums in das Volk zu tragen und auszubreiten. In diesem Organismus hat nicht so sehr befehlsmäßiger Zwang zu herrschen als vielmehr das brüderliche Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen.

[176]) §§ 57—59 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924, vergl. bei Giese-Hosemann S. 184 ff.

Schluß.

Die neueste Entwicklung auf politischem und kirchen-politischem Gebiet hat ihren Niederschlag in der staatlichen Gesetzgebung erst teilweise gefunden. Es gilt zu einem nicht geringen Teil noch das bisherige Recht. Neue Verfassungen sind noch nicht in Kraft getreten. Allerdings hat sich der Wortsinn vieler Gesetze, insbesondere der staatlichen, schon bedeutsam gewandelt.

Auch die grundlegenden Vorschriften der Weimarer Verfassung über das Verhältnis von Staat und Kirche sind, wenn auch nicht schriftlich, so doch dem Sinne nach geändert. Der nationale Staat sieht als staatserheblich nur noch die beiden christlichen Religionsgesellschaften an. Die nicht christlichen haben im Staat nicht mehr die Stellung, welche Artikel 137 I der Reichsverfassung bisher gewährte.

Der Staat steht auf dem Standpunkt, daß er sich jeder Einmischung in den Bereich des Glaubens und der Verkündung des Evangeliums zu enthalten hat[1]). Diese Auffassung hat der Reichskanzler selbst in seiner Reichstagsrede vom 23. 3. 1933 dahingehend ausgesprochen, daß die Rechte der beiden christlichen Confessionen „nicht angetastet werden" sollten. Nur soweit die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb des Staates zur Geltung kommt, vermag der Staat einzugreifen. So hat auch das Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 sich darauf beschränkt, lediglich Dinge der äußeren Ordnung der Kirche zu regeln.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Einwirkungsmöglichkeit des Staates auf die Kirchengemeinde zu betrachten. Der Staat kann daher niemals eingreifen oder irgendwie tätig werden, wenn die Kirchengemeinde in ihren spezifischen Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Lediglich da, wo es sich um die äußere Ordnung handelt, vermag der Staat seine Gewalt zu äußern.

So hatte der preußische Staat durch das Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 selbst die Dinge bestimmt, in denen er tätig werden wollte. Dieses Gesetz dürfte ohne Zweifel noch in Kraft sein. Zuständig für die staatlichen Maßnahmen waren auf Grund der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 der zuständige Minister, der Oberpräsident und der Regierungspräsident.

Bezügl. der Kirchengemeinde tritt der Staat in Tätigkeit bei Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden (Art. 4 des Gesetzes vom 8. 4. 24, vergl. auch Ministerialerlaß vom 21. November 1925); sonst macht er Beschlüsse der kirchlichen Organe in gewissen Angelegenheiten über Vermögen (Art. 6 und 7) von seiner Genehmigung abhängig.

[1]) Giese, die evangl. Kirche im neuen Deutschland S .5.

Dieses Gesetz hält sich im Rahmen der vom Reichskanzler in seiner Rede vom 23. 3. 1933 den Religionsgesellschaften zugebilligten Freiheit. Allerdings halte ich die Rechte der Artikel 10 und 11, in denen sich der Staat ein Einsichtsrecht in die Vermögensverwaltung und die Befugnis einer Zwangsetatisierung zuschrieb, für außerordentlich weitgehend. Das Interesse des Staates an einer geordneten Vermögensverwaltung ist verständlich, darf aber nicht dazu führen, in das Eigenleben der Kirchengemeinde so unendlich tief einzudringen.

Die Arbeit wurde im Juli 1933 abgeschlossen.

Lebenslauf.

Am 16. Oktober 1907 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Hermann Hammerstein und seiner Ehefrau Berta geb. Schnicks in Haan geboren. Zunächst besuchte ich die Volksschule zum Diek von 1914 ab, daran anschließend die hiesige Rektoratschule. Nach bestandener Abgangsprüfung trat ich in die Städt. Helmholtz-Oberrealschule in Hilden, und zwar in die Obertertia, ein. Hier erhielt ich Ostern 1927 das Reifezeugnis. Vom Sommersemester 1927 bis zum Wintersemester 1928/29 studierte ich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Dann bezog ich die Christian-Albrecht-Universität in Kiel und bestand am 27. Mai 1932 vor dem Prüfungsamt bei dem dortigen Oberlandesgericht die erste juristische Staatsprüfung, und wurde am 29. Juni 1932 zum Referendar ernannt. Im Sommersemester 1934 war ich an der Universität Köln immatrikuliert. Die mündliche Prüfung fand am 30. November 1934 statt. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst bei der Stadtverwaltung in Haan (Rhld.).

